

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Januar/Februar 2018



In diesem Heft

**Seminarprogramm I/2018
in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Themenstammtische: Termine	4
Münchener Juristische Gesellschaft e.V. - Programm	5
MAV-Service	6

Aktuelles

Digitale Anwaltschaft	7
-----------------------------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Interessante Entscheidungen	11
2. Münchener WEG-Forum	13
9. Münchener Mietgerichtstag	17
Interessantes	18
Aus dem Ministerium der Justiz	19
Personalia	20
Nützliches und Hilfreiches	21
Impressum	22
Neues vom DAV	24

Buchbesprechungen

Hartung / Bues / Halbleib (Hrsg.): Legal Tech	25
Revital Ludewig / Sonja Baumer / Daphna Tavor (Hrsg.): Aussagepsychologie für die Rechtspraxis	26
Jüdt / Kleffmann / Weinreich (Hrsg.): Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht	26
Fahrendorf / Mennemeyer: Die Haftung des Rechtsanwalts	27

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	29
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----

Abb: Winter vor den Toren Münchens

MAV Seminare I/2018: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Anwalt 2018

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gesellschaft für deutsche Sprache wählt jedes Jahr ein „Wort des Jahres“. 2017 stand „Jamaika-Aus“ auf Platz eins. Für Anwälte lag „beA“ unangefochten vorn. Was wird es wohl im nächsten Jahr sein?

Ebenfalls weit vorn in den anwaltlichen Hitlisten findet sich „legal tech“. Der juristische Buchmarkt zieht langsam nach. Allerdings findet sich noch immer viel zu wenig für Einzelkanzleien oder kleine bis mittlere Sozietäten. Tipps wie „vom Mandanten aus zu denken“ oder „Marktlücken zu entdecken, die bis dahin noch keiner kannte“ sind zwar sicher nicht falsch, helfen aber den meisten nicht weiter.

(1) Zunächst sollte die Frage beantwortet werden, warum wir Legal Tech brauchen, welchen Vorteil wir davon haben. Schließlich hat es doch bis jetzt immer irgendwie funktioniert. Und die ein oder andere neuere technische Entwicklung haben wir dann doch ganz gerne mitgenommen. Eine kurze Mail oder SMS (von Tweet will ich gar nicht reden) ist schnell geschrieben und beruhigt so manchen Mandanten.

Der Vorteil der Digitalisierung des Büros liegt also darin, uns handlungsfähiger zu machen. Es geht nicht darum, auf dem Weg in die Eiger-Nordwand oder an den Strand noch schnell ein Gutachten zu einer komplexen Frage auf den Weg zu bringen. Vielmehr um die Erwartung der Mandantschaft, mit uns kommunizieren zu können. Die Inhalte sind dabei erst einmal zweitrangig. Das hat natürlich etwas Zeitgeistiges. Und es bedeutet nicht, sich zum Sklaven der Kommunikation zu machen. Überlegen Sie, wie oft Sie inzwischen Mandanten mit dem Handy anrufen (natürlich nur von Orten aus, bei denen die Verschwiegenheit gewährleistet ist...) oder kurze Nachrichten absetzen. Diese örtliche und zeitliche Unabhängigkeit wird auf Dateien und Dokumente weitergedacht. Auch daran sind wir inzwischen gewöhnt. Neu ist, die komplette Kommunikation ohne Medienbrüche oder Doppelungen durchzuführen.

Die Korrespondenz unmittelbar einer „Akte“ zuzuordnen und auf diese „Sammelstelle“ von überall zugreifen zu können.

Das klingt eigentlich ganz einfach, ist aber bei Beachtung aller Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen – auch unter Haftungsgesichtspunkten – eine Herausforderung. Das konnten wir jetzt bei der Inbetriebnahme des beA sehen. Allerdings werfe nur der den ersten Stein, der alle technischen Fragen in seinem Büro gelöst hat. Es stellen sich nämlich Fragen wie „woher bekomme ich einen EDV-Betreuer, der auf der Höhe der Technik steht?“ oder „welche Hardware oder welche Software setzt die Anforderungen um?“ oder „was tun bei Ausfällen?“ Ohne Antworten auf diese völlig banalen Fragen brauchen wir uns keine großen Gedanken über „künstliche Intelligenz“ oder den Einsatz von „Bots“ in unseren Büros zu machen.

(2) Kommen wir zur Frage, wie wir mit Legal Tech Geld verdienen können. Sicher spart die Vermeidung von Medienbrüchen Zeit, Material und damit Geld. Andererseits steigt der Aufwand für die Datensicherheit und das „Wissensmanagement“, was in einer kleineren Kanzlei schlicht bedeutet, dass man das wieder findet, was man irgendwann, irgendwo abgespeichert hat. Und zwar auf Dauer und losgelöst von einer „Akte“ – unter Einhaltung des Datenschutzes.

Mit diesen technischen Voraussetzungen werden wir in die Lage versetzt, mit der immer größeren Zahl von technikaffinen Mandanten zu kommunizieren. Diese Mandanten wollen einfache, schnelle und am besten kostenlose Kommunikation und Problemlösungen. Das macht den Einsatz von Programmen attraktiv, die die Spreu vom Weizen trennen: Wer sucht nur flüchtig, wen drückt ein ernstes rechtliches Problem – und wer ist bereit für qualifizierten Rechtsrat Geld auszugeben. Auch hier stellt sich die Frage, wer bei der Umsetzung einer Idee helfen kann. Der Tipp, dass Anwälte in Zukunft auch Programmierer sein müssen, hilft aktuell, also heute und morgen eher weniger weiter.

(3) Ausblicke in die nächsten dreißig oder vierzig Jahre haben sich in der letzten Zeit als wenig hilfreich erwiesen. Schon nach kurzer Zeit war ihr Nutzen nicht mehr erkennbar.

Aus diesen Erfahrungen haben wir uns entschlossen, eine Veranstaltung durchzuführen, die sich mit den aktuellen(!) praktischen Fragen und Notwendigkeiten beschäftigt. Sie wendet sich vor allem an Einzelkanzleien, kleine und mittlere Sozietäten und Bürogemeinschaften, die technisch und rechtlich den Durchblick im Büro behalten wollen. Sie heißt schlicht „Anwalt 2018“ und ist für Herbst geplant. Natürlich werde ich Sie noch über die Einzelheiten informieren. Wir sollten aber die Zeit, bis beA an den Start geht, nutzen, um über eine dazu passende Struktur in unseren Büros nachzudenken. Es gibt nichts Schlechtes, das nicht auch eine Chance in sich birgt.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Liebe Mitglieder,

beim Lastschrifteneinzug des Mitgliedsbeitrages für das Beitragsjahr 2018 am 15.01.18 kam es leider zu technischen Problemen im Rechenzentrum unserer Bank.

Die Abbuchung (z.T. ungerechtfertigt) wurde am gleichen Tag zurücküberwiesen, so dass auf Ihrem Konto keine Belastung entstanden ist.

Der korrekte Lastschrifteneinzug 2018 erfolgte am 24.01.2018.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, sofern noch weitere Rückfragen zu klären sind.

Wir bedauern die Ihnen entstandenen Unannehmlichkeiten.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Auf los geht's los!

... zumindest das neue Jahr, dass nicht alles zum eigentlich vorgesehenen Zeitpunkt losgeht, hat Kollege Dudek in der Kolumne gegenüber schon thematisiert, sodass ich mich hier zum beA nicht mehr breit äußern muss. Nur soviel: Das alte Sprichwort, dass ein Schaden selten ohne Nutzen kommt, wird auch hier zutreffen – am Ende des Tages (das hoffentlich nicht allzu lange auf sich warten lässt) werden wir ein besseres und sichereres System in Betrieb nehmen, durch die Diskussion werden auch die nicht so Technikaffinen (auch ich muss mich leider zur Gruppe der Digital Immigrants zählen) besser verstehen, wie und warum es geht. **Bis dahin tut uns allen etwas Gelassenheit gut.** Dass die Krisenkommunikation verbesserungsfähig war, ist Eines. Wie schnell, wie laut und in welchem Ton in der Diskussion von manchen Verantwortliche benannt und Konsequenzen eingefordert werden, ist das Andere. Wir alle können und müssen daraus lernen – wie gut und wie fast schon prophetisch, dass die **Fehlerkultur** im Mittelpunkt des diesjährigen Anwaltstags in Mannheim steht.

Das Thema Legal Tech verlässt uns nicht – neben verschiedenen anderen Beiträgen zu dieser Thematik in diesem Heft finden Sie eine Buchbesprechung des Alt/Neu/Wieder – Münchners, **Prof. Benno Heussen** (der sicher als einer der Vorreiter moderner Organisation und technologischen Fortschritts in der Anwaltskanzlei bezeichnet werden kann), zu dem von Hartung / Bues / Halbleib herausgegebenen Werk *„Legal Tech – die Digitalisierung des Rechtsmarkts“* – herzlichen Dank von dieser Stelle. Die mit der Datenschutzgrundverordnung verbundenen Probleme werden wir sicher in einem der nächsten Hefte anreißen.

Immer nur an der Fallarbeit vor dem Monitor oder immer nur brütend über den eigenen Akten verengt auch den juristischen Blick. Nicht nur für den juristisch horizontweiteren Blick, sondern auch in literarischer Hinsicht war mit der Lesung von **Petra Morsbach** aus ihrem Roman *„Justizpalast“* am 18.1.2018 im – na wo schon – Justizpalast Hervorragendes geboten. Es geht im Buch um Richter, um Recht, um Parteien, um Fälle, um Anwälte (wer dabei war: selbstverständlich sind Anwälte Juristen, der **Fehlerteufel** macht mit heimtückischen Versprechern eben auch vor Vereinsvorsitzenden nicht halt, den Preis für die größte Heiterkeit im Saal habe ich der Autorin so unfreiwillig entrissen). Ich hätte nie gedacht, dass eine Nichtjuristin dieses Thema so richtig und stimmig, einfühlsam und fesselnd schildern kann – **schade, wenn Sie das verpasst haben!**

Wer im neuen Jahr nicht noch weitere gute Gelegenheiten verpassen will, sollte sich mit dem **Programm der Juristischen Gesellschaft**, abgedruckt in diesem Heft, vertraut machen, ich meine,

da sollte für jeden/jede etwas Interessantes dabei sein. Auch unsere inzwischen **zahlreichen Themenstammtische** setzen in den nächsten Wochen ihre Tätigkeit fort – **schön, dass gute Traditionen fortgesetzt werden**, auch wenn ich persönlich immer noch ein bisschen damit hadere, dass das neue Jahr nicht alles neu macht, alle Probleme einfach wie von Zauberhand zum Verschwinden bringt, ausradiert und mit einer blanken Tafel beginnt (ich habe das Gefühl, es geht zu Anfang des Jahres einigen Menschen und Werk tätigen so, immerhin schön, dass man nicht allein ist). Meine noch etwas schlaffe innere Haltung hat wahrscheinlich viel mit einem Nach-Erkältungs-Blues, zu wenig Sonne und dem nachurlaublichen plötzlichen Freizeitentzug zu tun, das kommt mir aus früheren Jahren mehr oder weniger vertraut vor und verschwindet wie in früheren Jahren wieder, wahrscheinlich schon morgen. Mit dem Neujahrsempfang unseres Vereins, dieses Jahr am 25. Januar ist zwar für Vorstand und insbesondere Geschäftsstelle viel Arbeit und Spannung verbunden, nach dem Event ist mein persönliches Motivationspaket aber regelmäßig wieder gut aufgefüllt und perfekt geschnürt – inschallah! **Ob es geklappt hat, lesen und sehen Sie im nächsten Heft!**

Mit diesem klassischen **Cliffhanger** verabschiede ich mich **bis zum Wiederlesen** (und in die traditionelle lange Nacht der Rede zum Neujahrsempfang, manche Dinge werden sich nie ändern). Bis dahin wünsche ich ertragreiches Arbeiten und fröhliches, entspanntes und entspannendes Feiern, zum Beispiel im Fasching. Weil das neue Jahr nicht alles neu macht, ist auch nach (und neben) dem Fasching Platz für Fröhlichkeit und die heitere Seite des Lebens. **Jedes Ding hat eben zwei Seiten, selten ein Schaden, wo nicht ein Nutzen.**

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV intern

Neues vom Münchener Modell

Vermittlungsverfahren gemäß § 165 FamFG

Ziel des Leitfadens des Familiengerichts München (Münchener Modell) ist die Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen zwischen den Eltern in Kindschaftsverfahren. Nicht selten vereitelt oder erschwert ein Elternteil den in einer gerichtlichen Entscheidung oder durch einen gerichtlich gebilligten Vergleich festgelegten Umgang des anderen Elternteils mit dem gemeinsamen Kind. Der betroffene Elternteil kann dann mit Hilfe von Ordnungsmitteln den festgelegten Umgang durchsetzen.

Zu denken ist in solchen Fällen jedoch auch an die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens gemäß § 165 FamFG. Dieses Verfahren dient dazu, mit Hilfe des Gerichts eine Lösung der Streitigkeiten zwischen den Eltern zu finden, ohne dass sich die Elternteile mit widerstreitenden Verfahrensanträgen gegenüberstehen. Dies geschieht zum Wohle des Kindes.

Das Vermittlungsverfahren wird auf Antrag eines Elternteils eingeleitet. Der antragstellende Elternteil muss dabei geltend machen, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinsamen Kind vereitelt oder erschwert. Auch hier gelten die Grundsätze des Münchener Modells, dass dabei im Wesentlichen die eigene Position dargestellt und herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben sollen.

Das Gericht kann den Antrag auf Einleitung des Vermittlungsverfahrens ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine außergerichtliche Beratung keinen Erfolg einbrachte. Andernfalls lädt das Gericht die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin.

In dem Termin wirkt das Gericht darauf hin, dass ein Einvernehmen der Eltern über den Umgang erzielt wird oder sich die Eltern darauf einigen, außergerichtlich Elternberatung in Anspruch zu nehmen. Das Gericht erörtert mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Auch weist das Gericht auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Erschwerung oder Vereitelung des Umgangs mit dem gemeinsamen Kind ergeben können. Können sich die Eltern in dem Termin einigen, so tritt der neue gerichtlich gebilligte Vergleich an die Stelle der bisherigen Regelung.

Erscheint jedoch ein Elternteil zu dem Termin nicht, kann das Gericht das Erscheinen nicht zwangsweise durchführen. Es stellt dann fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist und ob Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelungen vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen, vgl. § 165 Abs. 5 FamFG. Erfolgt auch trotz Erscheinen in dem Termin keine einvernehmliche Lösung, so hat das Gericht die unterschiedlichen Auffassungen der beiden Elternteile für ein mögliches späteres Verfahren zu dokumentieren.

Das Vermittlungsverfahren ist somit eine weitere Möglichkeit, im Interesse und zum Wohle der Kinder zwischen den streitenden Elternteilen eine vermittelnde Lösung zu finden. Eine im Vermittlungsverfahren getroffene einvernehmliche Regelung kann dem Wohle der Kinder und deshalb auch nicht zuletzt dem Wohle der Eltern wesentlich mehr dienen, als das Umgangsrecht mittels Zwangsmaßnahmen durchzusetzen.

RA Amadeus Hesselink

Kanzlei Hartman-Hilber in München

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist **Donnerstag, der 22. Februar 2018 um 18.30 Uhr**. Der Stammtisch findet im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Das voraussichtliche Diskussionsthema ist „Erste Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht“.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

oder

braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 15. Februar 2018 ab 19:00 Uhr** im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehemaliges Tizian), **Maxburg 4, 80333 München** statt.

Anmeldung per Email zur ausreichenden Platzreservierung erbeten.

Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und RA Sebastian F. Hockel

Anmeldung und Kontakt: stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 28. Februar 2018 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Ein weiterer Stammtisch ist für Mittwoch, den 21. März 2018 angesetzt.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Themenstammtisch Erbrecht findet am **Mittwoch, den 21. März 2018 um 19.00 Uhr** in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Diskussionsthema wird sein, was in Erbrechtskanzleien in Bezug auf die ab dem 25.05.2018 anwendbare Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten ist.



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm-Vorschau 2018

<p>Dienstag, 20.02.2018 „Digitalisierung des Steuerverfahrens“ Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Mehnert, Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer, Präsident der Steuerberater- kammer Nürnberg und Präsident Dr. Roland Jüptner, Bayerisches Landes- amt für Steuern, München</p> <p>Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes</p>	<p>Dienstag, 10.07.2018 „Neuere rechtliche Entwicklungen im Ausländer- und Asylrecht, insbesondere bei Ausweisung und Abschiebung – aus verwaltungsrechtlicher Sicht“ Gerda Zimmerer, Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München</p> <p>Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes</p>
<p>Dienstag, 13.03.2018 Mitgliederversammlung bei der BMW AG in München, anschließend Vortrag zu einem verkehrsrechtlichen Thema (Details folgen)</p>	<p>Dienstag, 18.09.2018 „Cybercrime“ Thomas Janovsky, Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Bamberg</p> <p>Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes</p>
<p>Dienstag, 17.04.2018 „Arbeitsbeziehungen in einer digitalen Arbeitswelt“ Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (IDEAS), Universität zu Köln</p> <p>Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 134/I. OG des Münchener Justizpalastes</p>	<p>Dienstag, 09.10.2018 „Rechtsdemoskopie: Beweis durch Umfragen zu rechtsrelevanten Fragestellungen?“ Dr. Almuth Pflüger, Geschäftsführerin, Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Rechtsforschung, Pflüger Rechtsforschung GmbH, Institut für Rechts- demoskopie, München</p> <p>Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes</p>
<p>Dienstag, 15.05.2018 „Verbraucherrecht als Leitbild des Privatrechts – vom Bürgerlichen zum Kleinbürgerlichen Gesetzbuch?“ Prof. Dr. Stephan Lorenz, Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- recht und Rechtsvergleichung, Institut für Inter- nationales Recht – Rechtsvergleichung, Ludwig-Maximilians-Universität München</p> <p>Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes</p>	<p>Dienstag, 13.11.2018 „Erfahrungen mit dem Erb-schaftsteuerrecht“ Christine Meßbacher-Hönsch, Vorsitzende Richterin am Bundesfinanzhof, München und Dr. Roland Jüptner, Präsident des Bayerischen Landesamts für Steuern, München</p> <p>Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes</p>
<p>Dienstag, 12.06.2018 „Warum wir ein neues Fortpflanzungsmedi- zinesgesetz brauchen – aber nicht bekommen“ Prof. Dr. Jens Kersten, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, Institut für Politik und Öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München</p> <p>Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 134/I. OG des Münchener Justizpalastes</p>	<p>Montag, 03.12.2018 „Recht und Gerechtigkeit – Anmerkungen und Zuspitzungen aus christlicher Sicht“ Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Vorsitzender des Rates der EKD</p> <p>Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes</p>

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Für April 2018 ist ein Workshop im Seehaus der Anwaltskammer in Seeshaupt geplant. Das Thema wird voraussichtlich „Schnittstellen zwischen Erbrecht und Sozialrecht“ sein. Informationen über RA Martin Lang.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** statt. Das nächste Treffen findet statt am **Donnerstag, den 15. Februar 2018 ab 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt. Der nächste Termin ist der **08. März 2018**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, 07. März 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der nächste Themenstammtisch Arbeitsrecht findet statt am **Freitag, den 23. Februar 2018 um 19.00 Uhr** im **Courtyard Marriot Hotel München**, Schwanthalerstraße 37, 80336 München. Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen? Melden Sie sich bitte bei:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwältin Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwältin beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

Aktuelles

Digitale Anwaltschaft

beA seit 23.12.2017 offline!

Kurz vor Inkrafttreten der passiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches zum 01.01.2018 musste das beA kurz vor Weihnachten außer Betrieb genommen werden. Hintergrund waren Hinweise auf massive Sicherheitsrisiken. Der Versuch diese mit einem den Nutzern online zur Verfügung gestellten und zu installierenden neuen Sicherheitszertifikat zu beheben, verschlimmerte das Problem, so dass das beA schließlich vom Netz genommen wurde. Zudem wurden die Mitglieder darauf hingewiesen, das neue Sicherheitszertifikat dringend wieder zu deinstallieren.

Ob das beA-Rootzertifikat auf Ihrem Rechner noch installiert ist können Sie bequem mit einem von *Golem.de* bereitgestellten Test überprüfen. Rufen Sie im Internetexplorer folgenden Link auf: <https://bea.tlsfun.de/>. Der Test meldet sofort, ob Sie durch das beA-Zertifikat gefährdet sind.

Bis 10. Januar 2018 waren auch das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV) und der europaweiten Anwaltssuchdienst (Find a Lawyer) außer Betrieb, die Bestellung von beA-Karten über das Portal der Bundesnotarkammer (BNotK) nicht möglich. Inzwischen sind diese Services wieder online. Wann aber beA wieder verfügbar sein wird, war bis

Redaktionsschluss unklar. Bis zur Wiederinbetriebnahme können Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ihrer passiven Nutzungspflicht nicht nachkommen. Unter <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/e-bea-muss-vorerst-offline-bleiben-fragen-und-antworten/> versucht die BRAK die drängendsten Fragen, die sich aus der Abschaltung des beA ergeben zu beantworten.

Die Aktivierung des beA indes könnte dauern, denn wie der DAV in seiner Pressemitteilung 2/18 vom 09. Januar 2018 erklärte, wurde in den Medien neben den von der BRAK bekannt gegebenen „Schwachpunkten“ beim Sicherheitszertifikat, über eine Vielzahl weiterer sicherheitsrelevanter Probleme des beA berichtet. So sei unter anderem die eingesetzte Software veraltet und werde nicht mehr unterstützt. Auch seien „SSL-Stripping-Angriffe“ durch ungesicherte Verbindungen denkbar und die Ende-zu-Ende Verschlüsselung der Nachrichten sei nicht sichergestellt.

Regelmäßige Auditierungen bzw. Zertifizierungen seien nötig, wie sie der DAV schon lange fordert. Das beA solle außerdem dauerhaft von einem unabhängigen Fachbeirat unterstützt werden.

Der Unmut in der Anwaltschaft ist groß, wie man entsprechenden Zuschriften und Einträgen in den sozialen Medien, Foren von Fachmedien und verschiedenen Blogs entnehmen kann. Mühsam aufgebautes Vertrauen und Akzeptanz scheinen verspielt und weichen den Bedenken der beA-Skeptiker und beA-Gegner, die sich in Ihrer Argumentation bestätigt sehen.

Zu Recht wird nun von der BRAK Transparenz und ein professionelles Krisenmanagement eingefordert. Um alle Schwachstellen aufzudecken drängt der DAV auf eine grundlegende und von der BRAK unabhängige technische Überprüfung der beA-Plattform und die Beseitigung aller technischen Sicherheitsrisiken.

Elektronischer Rechtsverkehr ohne beA?

Wie der DAV auf seiner Plattform „digitale Anwaltschaft“ berichtet, scheint der Zeitpunkt für einen Neustart des beA noch vollkommen unbestimmbar zu sein. Es sei deshalb sinnvoll, sich zumindest übergangsweise mit den Alternativen zu beschäftigen.

Hingewiesen wird hier auf die EGVP Classic-Version, die mindestens bis zum 13. Februar 2018, laut einem Bericht im Anwaltsblatt (vorerst) sogar bis 31. Mai 2018 weiterhin genutzt werden kann, um mit Gerichten und Anwaltskollegen zu kommunizieren. Eine weitere Alternative seien die zugelassenen Drittprodukte (<http://www.egvp.de/Drittprodukte/index.php>), die mit dem EGVP kompatibel und teilweise kostenlos ver-

Anzeige

GRUPPENVERSICHERUNG > KRANKENTAGEGELD

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Spezialtarif KGT2R für 100 EUR Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 EUR monatlich



Oder vorbeikommen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Assessor jur. Michael Holl
 Dorfstr. 4, 85662 Hohenbrunn, michael.holl@ergo.de



Krankentagegeld
 ab 25,80 EUR
 mtl.*



Einfach anrufen:
 0160-3678702

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

füßbar sind. In technischer Sicht seien diese Produkte laut dem Bericht nicht so eng mit dem beA verwandt, dass man dieselben Sicherheitsprobleme erwarten müsste. Allerdings sei die Tatsache, dass bislang keine Sicherheitsprobleme bekannt wurden, keine Garantie für die Zukunft.

Auch weist der DAV darauf hin, dass nicht auf qualifizierte Signaturen für viele der zu übermittelnden Dokumente verzichtet werden kann, da diese Lösungen vom Gesetzgeber nicht als „sicherer Übermittlungsweg“ definiert wurden. Und aufgrund der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), die für Ihren Anwendungsbereich die sog. Container-Signatur ausschließt, sollte die Signatur extern z.B. über die Signaturfunktion einer Kanzleisoftware oder über eine Signatursoftware angebracht werden. Ein gegebenenfalls von der BNOTK erworbenes Zertifikat sollte weiterhin genutzt werden können. Als weitere Alternative kommt laut DAV das bislang wenig genutzte DE-Mail in Betracht, das als „sicherer Übermittlungsweg“ gilt.

Offline-Stellung des beA und erweiterte Nutzungsverpflichtung im automatisierten Mahnverfahren

8 |

Für das automatisierte Mahnverfahren gilt seit dem 1. Januar 2018 nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (vom 5. Juli 2017, BGBl. I 2208) eine erweiterte Nutzungsverpflichtung.

Wie die BRAK mitteilt ist es möglich, die erweiterte Nutzungspflicht ohne das beA zu erfüllen, denn das automatisierte Mahnverfahren sieht auch die Möglichkeit der Einreichung in Papierform über das sogenannte Barcode-Verfahren vor. Ebenso ist es möglich, einen EGVP-Bürger-Client oder ein EGVP-Drittprodukt (<http://www.egvp.de/Drittprodukte/index.php>) zu nutzen, um Mahnanträge in elektronischer Form einzureichen. Des Weiteren kann die Einreichung per DE-Mail erfolgen.

Nutzung des zentralen elektronischen Schutzschriftenregisters (ZSSR) ohne das beA

Bereits seit dem 1. Januar 2017 besteht aufgrund von § 49c BRAO eine berufsrechtliche Pflicht, das ZSSR zu nutzen. Hierzu teilt die BRAK mit, dass dies nicht nur mit dem beA möglich ist, denn das Schutzschriftenregister ermöglicht Einreichungen sowohl über weitere EGVP-Clients als auch über ein Online-Formular.

Eine ausführliche Erläuterung der Einreichungsmöglichkeiten mit dem Onlineformular finden Sie im Handbuch des Schutzschriftenregisters unter https://schutzschriftenregister.hessen.de/sites/schutzschriftenregister.hessen.de/files/handbuch_zssr_of.pdf

(Quellen: Zentrales Schutzschriftenregister Hessen, BRAK, DAV digitale Anwaltschaft, Golem.de)

beA: Leserbrief

Zur aktuellen Außerbetriebnahme des beA hat uns nachfolgend abgedruckte Zuschrift unseres Mitglieds Claus Pinkerneil erreicht, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten.

Die Absurdität der beA-Krise

Vorweg: Ich bin kein Freund des beA und der anwaltlichen Zwangsdigitalisierung. Vielmehr gehöre ich der „Brückengeneration“ an, jener bedauernswerten Spezies also, die in der analogen Welt aufgewachsen sind, nun mit der digitalen klarkommen müssen und dabei – aus Sicht der native Digitalis – mehr oder minder analphabetisch, zumindest aber schwer legasthenisch durch die Technik des 21. Jahrhundert tapsen.

Aber das beA abzuschalten, weil ein Mitglied des Chaos-Computer-Clubs – nicht näher spezifizierte – Sicherheitsmängel ausgemacht haben will, erscheint absurd:

Es mag ja sein, dass ein versierter Hacker das beA knacken kann. Ich - und wahrscheinlich über 90% der Bevölkerung - könnte es nicht. Aber das ist doch gar nicht der entscheidende Punkt: Die Frage ist doch vielmehr wie gross die Wahrscheinlichkeit ist, dass es auch jemand tatsächlich macht: Wer sollte denn überhaupt ein Interesse daran haben, in ein fremdes beA zu schauen? Pupertierende Informatik-Nerds? Die würde der Inhalt wohl zu Tode langweilen. Der jeweilige Prozessgegner? Wohl kaum, erhält er doch die gerichtlichen Schriftsätze und Verfügungen gleichermaßen in sein eigenes beA.

§ 202a,b und c StGB stellen das Einhacken in fremde Accounts unter Strafe – genauso wie § 202 StGB das Lesen fremder Post. Letztere Norm wurde jahrzehntelang als ausreichender Schutz gegen Postkutschenträuber oder den allzu neugierigen Nachbarn angesehen.

Es war – und ist – doch kein grosses Kunststück Post aus fremden oder öffentlichen Briefkästen herauszufingern. Jedem Postmitarbeiter ist es ohne weiteres möglich täglich hunderttausende von Briefen zu öffnen, zu unterschlagen oder zu lesen. Auch Fake-Briefe können in fremdem Namen verfasst und verschickt werden.

Und wie praktisch relevant sind diese theoretischen Missbrauchsmöglichkeiten? Weitaus häufiger passiert es doch, dass schlichtweg infolge Human Imperfection Post im falschen Briefkasten landet und versehentlich zusammen mit der eigenen geöffnet wird – bevor man sie dann regelmässig ungelesen dem betreffenden Nachbarn aushändigt (oder von diesem ausgehändigt bekommt).

Kam deshalb in der Vergangenheit irgendjemand auf die Idee durch Chipkarten und Codes mehrfach gesicherte Postkästen oder Briefumschläge zu fordern? Technisch machbar wäre derartiges wohl.

Und wer hat noch nicht e-mails fehlgeleitet verschickt oder bekommen? Genau so wird es auch künftig durch allzu menschliches Versagen nicht auszuschliessen sein, dass es zu Fehlsendungen in falsche beAs kommt.

Eine 100%ige Sicherheit wird es nie geben. Diese Binsenweisheit gilt auch und im ganz besonderen Mass für die digitale Kommunikation, namentlich weil die technischen Möglichkeiten rasant fortschreiten und sich damit immer und immer wieder neue Problemfelder ergeben werden.

Die „Idealsicherheit“ ist indes gar nicht erforderlich, weil hierfür – nicht zuletzt auch aufgrund strafrechtlicher Flankierung - mangels signifikanter Zahl von Missbrauchsszenarien überhaupt kein praktisch relevantes Bedürfnis besteht.

Soll das beA jetzt ernsthaft alle paar Monate oder Wochen abgeschal-

Anzeige

IT | CONSULTING

beA-Installation zum Pauschal-Angebot von 150 EUR

kostenlose Anfahrt im Stadtbereich, HW- und SW- Check a. A.

Rahmenvertragspartner des Münchener Anwaltvereins

Robert Seebauer **IT | CONSULTING** Tel: 089 – 60667195

Web: www.seebauer-IT.de eMail: info@seebauer-IT.de

tet und wieder umständlich neu aufgerüstet werden, wenn der technische Fortschritt „Sicherheitslücken“ ermöglicht und findige Hacker diese offenbaren (obgleich deren praktische Relevanz der gemeine Jurist mangels Informatikkenntnisse gar nicht einzuschätzen vermag)? Und vor allem: Wer soll darüber entscheiden und nach welchen Kriterien?

Wer würde ernstlich erwägen, das öffentliche Telefonnetz temporär abzuschalten, weil es jemandem gelungen ist (oder gelingen könnte!) Gespräche abzuhören?

Es entspricht offenbar dem Zeitgeist, pauschal und unreflektiert dem Sicherheitsgedanken Vorrang vor allem, auch der alltäglichen Praktikabilität, einzuräumen. Und es entspricht seit jeher der Natur der Juristen, Probleme zu generieren, wo eigentlich keine sind. Nicht gerade eine glücksbringende Konstellation.

RA Claus Pinkerneil, München

Spam, Phishing und Co.:

BSI warnt vor E-Mails mit gefälschtem BSI-Absender

Im Zusammenhang mit den kürzlich bekannt gewordenen Sicherheitslücken "Spectre" und "Meltdown" beobachtet das BSI aktuell eine SPAM-Welle mit angeblichen Sicherheitswarnungen des BSI. Die Empfänger werden darin aufgefordert, Sicherheitsupdates durchzuführen, die unter einem in der Mail enthaltenen Link abgerufen werden können. Der Link führt zu einer gefälschten Webseite, die Ähnlichkeit mit der

Bürger-Webseite (www.bsi-fuer-buerger.de) des BSI aufweist. Der Download des angeblichen Updates führt zu einer Schadssoftware-Infektion des Rechners oder Smartphones.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist nicht Absender dieser E-Mails. Empfänger einer solchen oder ähnlichen E-Mails sollten nicht auf Links oder ggf. angehängte Dokumente klicken, sondern die E-Mail stattdessen löschen. Anwender, die die gefälschte Webseite geöffnet haben, sollten keinesfalls das dort verlinkte angebliche Sicherheitsupdate herunterladen.

Legitime Sicherheitsupdates zur Behebung der Sicherheitslücken "Spectre" und "Meltdown" werden von den jeweiligen Herstellern zur Verfügung gestellt und nicht per E-Mail verteilt. Informationen und Handlungsempfehlungen zu "Spectre" und "Meltdown" hat das BSI unter www.bsi-fuer-buerger.de/Spectre_Meltdown veröffentlicht.

Phishing-Betrüger zielen auf Kunden von PayPal

Aktuell haben es Phishing-Betrüger vermehrt auf Kunden des Online-Bezahldienstes PayPal abgesehen. In Nachrichten mit der Betreffzeile **"Paypal.de | Änderung in der EU-Datenschutz-Grundverordnung"** versuchen die Betrüger sensible Daten der Empfänger abzugreifen. Wegen einer Änderung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sei PayPal verpflichtet regelmäßige Kundenüberprüfungen durchzuführen. Daher müsse sich der Empfänger als Inhaber des Kundenkontos legitimieren. Ansonsten würde das PayPal-Konto gesperrt. Dazu soll einem entsprechenden Link gefolgt werden.

Anzeige

ISDN

ENDE!!!

Kein Grund zur Panik! Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

KEINE NEUE TELEFONANLAGE! → Komplette aus der Cloud

ÜBERALL ERREICHBAR! → Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer

HOHES EINSARPOTENTIAL! → Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung

SICHER & EINFACH! → Rechenzentrum → Einfache Bedienung





NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: 08165 94 06-0

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner: **Philipp Treffer**
Mail: nfon@jurteam.de

brück+partner

Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

www.jurteam.de

PayPal weist darauf hin, dass persönliche Daten wie Geburtsdatum, Bankverbindungen, Kreditkartennummer, E-Mail-Adressen, Passwörter, PINs, TANs o. Ä., die Nummer Ihres Führerscheins oder Versicherungsnummern niemals per Email abgefragt werden. PayPal sendet Ihnen keine Mails mit angehängten Dateien, die Sie herunterladen und öffnen müssen. Alle relevanten Informationen werden in Ihrem PayPal-Konto hinterlegt. PayPal verlangt von Ihnen in E-Mails nicht, auf Links zu klicken, um Inhalte auf einer anderen Plattform aufzurufen. (Quellen: PayPal, BSI für Bürger, Phishing-Radar der Verbraucherzentrale)

Commerzbank-Kunden vermehrt im Visier Bankkunden sollten generell wachsam sein

Aktuell versuchen Kriminelle mit Phishing-Mails an die persönlichen Zugangsdaten von Kundinnen und Kunden der Commerzbank zu gelangen. Es wird dabei vorgetäuscht, dass eine Aktualisierung des Sicherheitssystems notwendig sei oder auf das mTan-Verfahren umgestellt werde. Der Mail-Empfänger wird aufgefordert über einen Link die Bestandsdaten mitzuteilen und damit zur Preisgabe seiner Zugangsdaten aufgefordert. Zum Teil wird Druck ausgeübt, in dem die Bearbeitung nach Verstreichen einer 48-stündigen Frist nur noch manuell und gegen eine Bearbeitungsgebühr möglich sei.

Bleiben Sie skeptisch, sobald Sie nach Benutzerdaten gefragt werden. Im Zweifel kontaktieren Sie Ihre Bank. Ignorieren Sie Links und Dateianhänge, geben Sie keine persönlichen Daten preis, antworten Sie nicht und verschieben Sie diesen und andere Betrugsversuche in ihren Spamordner.

(Quellen: BSI für Bürger, Phishing-Radar der Verbraucherzentrale)

Falscher Microsoft-Support

Die Polizei warnt aktuell bundesweit vor Betrügern, die sich als Microsoft-Support ausgeben. Sie verunsichern Nutzerinnen und Nutzer durch die Behauptung, dass Lizenz- oder technische Probleme mit deren Software bestünden. Dann werden die Getäuschten mit einer Servicegebühr abgezockt, wie ZDNet berichtet. Durch geschickte Gesprächsführung gelingt es den Tätern zudem immer wieder, auf die Rechner ihrer Opfer zuzugreifen, etwa durch ein legales Fernwartungstool.

Die vermeintlichen Support-Mitarbeiter drohen damit, dass der Anwender seine Windows-Lizenz verliert oder sein Rechner Viren im Internet verbreitet und er rechtlich dafür haften muss. Häufig nutzt der Anrufer interne Systemprogramme, um zu zeigen, dass die Windows-Lizenz nicht mehr gültig ist. **Hier gilt aber: Wenn Windows der Meinung ist, dass die eigene Lizenz nicht mehr gültig ist, dann zeigt das Betriebssystem das auch an.** Es ist kein Zusatztool notwendig, um das zu überprüfen, und Microsoft wird sicherlich keine Kunden anrufen, um Geld für eine Erneuerung der Windows-Lizenz zu erhalten.

Tipp: Jeder Anwender kann mit zwei schnellen Klicks prüfen, ob die Windows-Lizenz noch gültig ist. Geben Sie dazu den Befehl „slmgr.vbs /dlv“ im Startmenü in das „Suchen“-Feld ein (Klicken sie auf das Windows-Symbol unten links, in dem sich öffnenden Menü erscheint unten das „Suchen“-Feld). Nach kurzer Zeit öffnet sich „Windows Skript Host“ in der Taskleiste. Diesem Fenster können Sie Informationen zum Betriebssystem entnehmen. Den Lizenzstatus finden Sie in den unteren drei Zeilen.

Über Schwachstellen oder abgelaufene Lizenzen wird Microsoft Sie nicht per Anruf oder E-Mail informieren, dies erfahren Sie direkt über die Software selbst. Ignorieren Sie Anrufe oder E-Mails, die Sie auf eine vermeintlich abgelaufene Lizenz aufmerksam machen. (Quellen: PayPal, BSI für Bürger, Phishing-Radar der Verbraucherzentrale)

Gebührenrecht

Abrechnung der Verkehrsunfallschadenregulierung bei Totalschaden mit Restwert

Lange Zeit umstritten war die Frage, wie der Erledigungswert zu berechnen ist, wenn der Anwalt nach einem Verkehrsunfall mit der Schadensregulierung beauftragt wird und sich herausstellt, dass an dem Fahrzeug ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist. Der Versicherer zahlt in diesen Fällen den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, da der Geschädigte entweder das Fahrzeug behält oder zum ausgewiesenen Restwert veräußert und insoweit einen entsprechenden Erlös erzielt, der seinen Schaden kompensiert.

Die ganz überwiegende Instanzrechtsprechung war davon ausgegangen, dass der Restwert nicht zur Reduzierung des Erledigungswertes führe. Erledigungswert sei die Summe aller berechtigten Ansprüche. Das sei aber der Wiederbeschaffungswert ohne Restwertabzug. Der Restwerverlös vermindere nicht von vornherein den Schaden, sondern kompensiere ihm im Nachhinein.

Der BGH hatte mit seiner ersten Entscheidung vom 17. 7. 2017 (AnwBl 2017, 1118 = AGS 2017, 365 = NJW 2017, 3588) den Fall zu entscheiden, dass der Geschädigte das Unfallwrack behalten hatte und nur noch den Differenzbetrag vom Versicherer über seinen Anwalt eingefordert hatte. Für diesen Fall hat der BGH den Restwertabzug beim Gegenstandswert vorgenommen und dem Anwalt lediglich die Gebühren aus dem Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert zugesprochen. Der BGH hat insoweit darauf abgestellt, dass der Schaden des Mandanten nur in der Vermögensdifferenz liege.

Am selben Tage hatte das LG Landshut (AGS 2017, 367 = NJW-Spezial 2017, 604) über den Fall zu entscheiden, dass der Geschädigte das Fahrzeug nicht behalten wollte, sondern veräußert hat. Es hat insoweit dem Anwalt die Gebühren aus dem vollen Wiederbeschaffungswert zugesprochen, da er in die Veräußerung des Restwerts involviert gewesen sei, zumindest insoweit beratend hätte tätig werden müssen. Dies rechtfertige es, auch den Restwert beim Gegenstandswert mit zu berücksichtigen.

Für die gleiche Fallkonstellation hat der BGH mit Urteil vom 12. 12. 2017 (VI ZR 611/16) jetzt gegenteilig entschieden. Auch in diesem Fall sei der Restwert abzuziehen.

Der BGH geht insoweit davon aus, dass die Restwertverwertung eine eigene selbständige Gebührenangelegenheit sei und daher nicht mehr zur Schadensregulierung gehöre. Insoweit bestätigt er seine vorangegangene Entscheidung, dass der Schaden des Mandanten nur in der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert liege. Insoweit sei es unerheblich, ob der Geschädigte das Unfallwrack „zu Geld“ mache oder ob er es behalte und daher insoweit der entsprechende Gegenwert in seinem Vermögen bleibe.

Soweit der Rechtsanwalt auch damit beauftragt werde, die Verwertung des Unfallwracks zu begleiten und den Restwert zu erlösen, handele sich um eine eigene selbstständige Gebührenangelegenheit, die eine gesonderte Vergütung auslöse. Insoweit gelte nichts anderes als für die bereits entschiedenen Fälle zur gesonderten Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem eigenen Unfallversicherer des Geschädigten (NJW 2006, 1065 = AnwBl 2006, 357 = AGS 2006, 256), gegenüber dem eigenen Rechtsschutzversicherer des Geschädigten (AnwBl 2012, 284 = NJW 2012, 919 = AGS 2012, 152) oder gegenüber dem Kaskoversicherer des Geschädigten (NJW 2017, 3527 = AGS 2017, 541).

Diese gesonderten Kosten sind nach Auffassung des BGH vom Schädiger in der Regel allerdings nicht zu erstatten, sondern vom Geschädigten selbst zu tragen.

Zwar handele es sich insoweit stets um adäquate Schadensfolgen des Verkehrsunfalls; es fehle jedoch in der Regel an der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Anwalts. So sei es einem Geschädigten grundsätzlich selbst möglich, das Unfallwrack selbst zu veräußern, ohne einen Anwalt hinzuziehen zu müssen. Nur dann, wenn dies im Einzelfall erforderlich sei, könnten diese gesonderten Kosten vom Geschädigten ersetzt verlangt werden.

Solche besonderen Umstände liegen nach der Rechtsprechung des BGH wiederum dann vor, wenn der Geschädigte – etwa wegen der beim Unfall erlittenen Verletzungen – selbst nicht in der Lage ist, sich um die Restwertverwertung zu kümmern oder auch dann, wenn sich besondere rechtliche Schwierigkeiten bei der Abwicklung ergeben, die im Einzelfall die Hinzuziehung eines Anwalts erforderlich erscheinen lassen.

Ungeklärt bleibt noch die Frage, ob der Geschädigte sich auf den Restwert verweisen lassen muss oder ob er nicht auch den Weg wählen kann, vollen Schadenersatz zu verlangen und gleichzeitig dem Schädiger bzw. dessen Versicherer das Unfallwrack anzudienen. Bei wirtschaftlichem Totalschaden eines Neuwagens hat der BGH diesen Weg jedenfalls für zulässig erachtet (DAR 1983, 289 = VersR 1983, 758 = NJW 1983, 2694).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG Aachen: Kontoführungsgebühren nicht vom Anderkonto einziehbar

Mit seinem Anerkenntnisurteil vom 20.12.2017 hat das AG Aachen entschieden, dass vom Anderkonto eines Rechtsanwalts keine Kontoführungsgebühren von der kontoführenden Bank eingezogen werden dürfen.

Im zu entscheidenden Fall hatte die Bank die für das Anderkonto anfallenden Kontoführungsgebühren unmittelbar vom Anderkonto des Rechtsanwalts eingezogen. Dies war für den betroffenen Rechtsanwalt mit Blick auf die berufsrechtliche Pflicht nach § 43a V BRAO, § 4 BORA nicht akzeptabel. Danach sind Fremdgelder gesondert zu verwalten; bei Einziehung von Kontoführungsgebühren durch die Bank sind eingegangene Fremdgelder jedoch nicht mehr ungeschmälert vorhanden, können vom Rechtsanwalt also nicht mehr in voller Höhe an den Mandanten ausgekehrt werden.

Die kontoführende Bank erkannte den Feststellungsanspruch des betroffenen Rechtsanwalts an.

AG Aachen, Urt. v. 20.12.2017 - 107 C 452/17

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 01/2018 v. 17.01.2018)

Anzeige



IHRE VORTEILE

- günstige Mietpreise – weit günstiger als in München
- Lagerraum von 1 m³ bis 500 m²
- flexible Mietdauer
- trocken und sightgeschützt
- weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- alarmgesichert, 24-Stunden Videoüberwachung

NAHE DER B 304 – AUF DEM WEG ZWISCHEN MÜNCHEN UND DEM LANDGERICHT TRAUNSTEIN

🏠 **Deine Lagerbox GmbH** - Ziegeleistraße 7 - 83549 Eiselring

☎ 08071.903383 ✉ info@deinelagerbox.de

📱 #deinelagerbox 🌐 www.deinelagerbox.de

deine
lagerbox[®]
self storage

LAGERRAUM. VERMIETUNG

AG München: Eine irrtümlich zu niedrige Stromrechnung hindert den Energielieferanten nicht, nach gut zwei Jahren Zahlung in zutreffender Höhe zu verlangen

Das klagende Energielieferungsunternehmen lieferte an den Beklagten in Gräfelfing seit 27.10.2008 Strom. Der Beklagte leistete eine monatliche Abschlagszahlung. Der Beklagte kündigte das Vertragsverhältnis zum 30.11.2013. Mit Schreiben vom 07.01.2014 erhielt der Beklagte von der Klägerin eine Schlussrechnung ohne Vorbehalt, die eine nach Abzug geleisteter Abschlagszahlungen fällige Schlusszahlung in Höhe von 12,85 € auswies. Der Verbrauch wurde zwischen 28.10.2012 und 30.06.2013 mit 849 kWh zu einem Nettopreis von 217,72 € angegeben. Den Saldo in Höhe von 12,85 € bezahlte der Beklagte.

Mit Schreiben vom 08.03.2016 forderte die Klägerin weitere 868,50 € von dem Beklagten. In diesem als Rechnungskorrektur bezeichneten Schreiben wurde ein korrigierter Endzählerstand von 29.824 für den 30.11.2013 sowie ein Stromverbrauch von 3.695 kWh für den Zeitraum von 28.10.2012 bis 30.06.2013 zum Preis von netto 947,55 € ausgewiesen. Dieser Zählerstand war von dem Beklagten selbst am 17.10.2013 ermittelt und der Klägerin mitgeteilt worden. Die Klägerin forderte in der Rechnung vom 08.03.2016 den Beklagten zur Zahlung des Differenzbetrages der beiden Rechnungen auf, mithin brutto 868,50 €.

Der Beklagte ist der Auffassung, für eine Änderung der Schlussrechnung sei eine Anfechtung der ursprünglichen Rechnung vom 07.01.2014 erforderlich gewesen. Zudem stehe der Vertrauensschutz bzw. Verwirkung der Geltendmachung des Anspruchs entgegen.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab mit Urteil vom 14.7.2017 der Klägerin Recht und verurteilte den Beklagten zur Zahlung.

Nach der Begründung des Richters handele es sich bei der irrtümlich zu niedrigen Rechnung „...um eine Wissenserklärung ohne rechtsgeschäftlichen Erklärungswert (...) Die Rechnung kann somit nicht dahingehend ausgelegt werden, dass für den betreffenden Abrechnungszeitraum eine endgültige Abrechnung erstellt werden sollte, die auch dann gelten soll, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese fehlerhaft war. (...) Schließlich ist der Anspruch auch nicht gemäß § 242 BGB verwirkt. Die Verwirkung setzt sowohl ein Zeit- als auch einen Umstandsmoment voraus, so dass der Anspruchsgegner die berechnete Erwartung hegen durfte, ein Recht werde nicht mehr geltend gemacht. Vorliegend konnte der Beklagte keine solche Erwartung hegen. (...) Zwischen der ersten Rechnung und der Rechnungskorrektur liegt ein Zeitraum von zwei Jahren und zwei Monaten.“ Diese Zeitspanne liege noch unterhalb der dreijährigen Verjährungsfrist, innerhalb derer jeder Schuldner damit rechnen müsse, noch in Anspruch genommen zu werden.

Urteil des Amtsgerichts München vom 14.07.2017
Aktenzeichen 264 C 3597/17

Das Urteil ist nach Rücknahme der Berufung rechtskräftig.
(Quelle: AG München, PM 93 vom 01. Dezember 2017)

BayLSG: Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten der Stadt Augsburg

Das SGB II gibt den Leistungsberechtigten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheitsprüfung hat unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes zu erfolgen. Dabei müssen die Unterkunftsbedarfe als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren berechnet werden.

Der Sachverhalt:

Das beklagte Jobcenter (JC) hatte von November 2014 bis April 2015 statt der vom Leistungsberechtigten geschuldeten Miete iHv 400 € lediglich die aus Sicht des JC für einen Ein-Personen-Haushalt im Zeitraum 1.11.2013 bis 31.8.2015 angemessenen Kosten iHv 347,05 € monatlich bei der Leistungsberechnung berücksichtigt. Vor dem Sozialgericht Augsburg (SG) blieb die Klage auf höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Erfolg.

Die Entscheidung:

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Entscheidungen des SG aufgehoben und das JC verurteilt, dem Kläger höhere Leistungen zu zahlen.

Nach Auffassung des LSG entspricht der vom JC zur Bemessung der Angemessenheitsgrenze für die Stadt Augsburg in der Zeit vom 1.11.2013 bis 31.8.2015 herangezogene Grundsicherungsrelevante Mietspiegel in einem wesentlichen Punkt nicht den Vorgaben des Bundessozialgerichts. Zwar hat das JC eine Datenbasis von 10 % des regionalen Wohnungsbestands für die Ermittlung der angemessenen Mietwerte herangezogen. Der ausgewählte Wohnungsbestand von 16.765 Wohnungen setzt sich allerdings im Wesentlichen aus Wohnungen von Wohnungsunternehmen (95 %) und lediglich zu 5 % aus Daten anderer Mietwohnungen zusammen.

Diese Datenbasis ermögliche kein realitätsgerechtes Abbild der aktuellen Situation bei Neuanmietungen in der Stadt Augsburg, da ein derartiges Übergewicht an Wohnungen von Wohnungsunternehmen am Wohnungsmarkt nicht festgestellt werden könne. Damit könne die vom JC ermittelte Angemessenheitsgrenze keinen Bestand haben. Da anderweitige repräsentative Daten, auf deren Grundlage eine Angemessenheitsgrenze festgesetzt werden könnte, für 2013 bis 2015 nicht vorlägen und mit vertretbarem Aufwand auch nicht mehr beschafft werden könnten, sei das JC zur Übernahme von höheren KdU des Klägers zu verurteilen. Das seien hier 393,80 € monatlich. Einen höheren Betrag hatte der Kläger auch nicht gefordert.

In einem Parallelverfahren entschied das LSG, dass damit auch die Fortschreibung des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels für die Zeit ab 1.9.2015 keinen Bestand haben könne.

Beide Urteile sind nicht rechtskräftig.

Bayer. LSG, Urteile vom 14.12.2017, – L 7 AS 408/15, L 7 AS 466/16
(Quelle: BayLSG, PM 10/2017 vom 14. Dezember 2017)

BayVerwG: Münchner Mietspiegel: Kein Anspruch auf Herausgabe der zugrundeliegenden Daten

Der Haus- und Grundbesitzerverein München hat keinen Anspruch darauf, von der Landeshauptstadt München unveröffentlichte Einzeldaten zu den Mietspiegeln der Jahre 2015 und 2017 für München zu erhalten. Dies hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts München mit am 06.12.2017 verkündetem Urteil nach vorangegangener mündlicher Verhandlung entschieden. Die darauf gerichteten Klagen wurden abgewiesen.

Der Kläger hatte gegenüber der Landeshauptstadt München Zugang zu den für die Erstellung der Mietspiegel verwendeten Daten gefordert. Dies umfasste unter anderem die aus einer Befragung von Münchner Mietern hervorgegangenen Fragebögen sowie deren Adressen unter Angabe der jeweiligen Miethöhe. Anhand der geforderten Daten wollte der Kläger prüfen, ob die Mietspiegel die ortsübliche Miete korrekt wiedergeben.

Wie das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung deutlich machte, war nicht zu klären, ob die Mietspiegel korrekt sind, sondern ausschließlich, ob die Beklagte verpflichtet ist, die geforderten Daten

herauszugeben. Dies verneinte das Verwaltungsgericht. Zur Begründung führte es im Anschluss an die Verkündung mündlich aus, dass die besonderen Geheimhaltungsanforderungen des Bayerischen Statistikgesetzes und der darauf beruhenden Haushaltsbefragungssatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten seien. Danach sei zum Schutz der personenbezogenen Daten die Herausgabe von Adressdaten und Fragebögen mit Einzelangaben der Befragten sowie des hieraus erstellten Datensatzes nicht zulässig.

Die ausführliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor und wird den Beteiligten in einigen Wochen übermittelt werden.

Gegen das Urteil kann der unterlegene Kläger innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der vollständigen Entscheidungsgründe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München die Zulassung der Berufung beantragen.

(Quelle: BayVerwG, PM vom 06. Dezember 2017)

BAG: Dynamische arbeitsvertragliche Verweisung auf kirchliches Arbeitsrecht gilt auch nach Betriebsübergang auf weltlichen Erwerber weiter

Wird der Betrieb eines kirchlichen Arbeitgebers im Wege eines Betriebsübergangs von einem weltlichen Erwerber übernommen, tritt der Erwerber gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Teil der weitergeltenden Pflichten ist die arbeitsvertraglich vereinbarte Bindung an das in Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) geregelte kirchliche Arbeitsrecht. Wird im Arbeitsvertrag auf die AVR in der „jeweils geltenden Fassung“ verwiesen, verpflichtet diese dynamische Inbezugnahme den weltlichen Erwerber, Änderungen der AVR wie zB Entgelterhöhungen im Arbeitsverhältnis nachzuvollziehen.

Der Kläger war seit 1991 bei einem Arbeitgeber, der dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche angeschlossen war, im Rettungsdienst beschäftigt. Im Arbeitsvertrag war vereinbart, dass die AVR des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung gelten sollten. Zum 1. Januar 2014 ging das Arbeitsverhältnis auf die Beklagte über, die als gemeinnützige GmbH nicht Mitglied des Diakonischen Werks ist und dies auch nicht werden kann. Sie will die AVR im Arbeitsverhältnis der Parteien nur noch statisch mit dem am 31. Dezember 2013 geltenden Stand anwenden. Sie vertritt die Auffassung, da sie auf den Inhalt der AVR weder direkt noch mittelbar Einfluss nehmen könne, sei sie an Änderungen in diesem Regelwerk, die nach dem Betriebsübergang erfolgten, nicht gebunden. Die für die AVR beschlossenen Entgelterhöhungen von 1,9 % bzw. von 2,7 % zum 10. Juli und 8. Dezember 2014 gab sie darum an den Kläger nicht weiter. Der Kläger begehrt die Zahlung des erhöhten Entgelts.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die dynamische Geltung der AVR hängt nicht davon ab, dass der Arbeitgeber ein kirchlicher ist. Ihr steht auch Unionsrecht nicht entgegen (BAG 30. August 2017 - 4 AZR 95/14 - PM 35/17).

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 23. November 2017 - 6 AZR 683/16 -

Vorinstanz: Sächsisches Landesarbeitsgericht
Urteil vom 17. März 2016 - 6 Sa 631/15 -

Der Sechste Senat hat auch in einem Parallelverfahren die Revision der Beklagten zurückgewiesen (- 6 AZR 684/16 -).
(Quelle: BAG, PM Nr. 54/17 vom 23. November 2017)

NEU

Vorankündigung



Veranstaltung des
Münchener AnwaltVerein e.V.
und des **LG München I**

2. Münchener WEG-Forum

Montag, 23.04.2018
10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Justizpalast München

Am **23.04.2018** findet zum zweiten Mal das **Münchener WEG-Forum** statt.

Wieder laden der **MAV** und das **Landgericht München I** Richter und Rechtsanwälte zur gemeinsamen Fortbildung und zum Gedankenaustausch ein. Nach dem großen positiven Echo auf das erste WEG-Forum wollen die Veranstalter erneut die Gelegenheit bieten, sich zusammen mit Kollegen sowohl über die aktuelle Rechtsprechung als auch über grundlegende Fragen des WEG-Rechts zu informieren. Neben den Richtern, die mit Wohnungseigentumsrecht befasst sind, richtet sich die Tagung vor allem an Rechtsanwälte, die in diesem Bereich tätig sind.

Frau RiBGH Dr. Bettina Brückner und **Frau VRiLG Maximiliane Kuhmann** werden über die aktuelle Rechtsprechung des BGH und des LG München I referieren. Weitere Referenten sind **RiAG (wauRi) Christian Stadt**, **Prof. Dr. Florian Jacoby**, **RiOLG Wolfgang Dötsch** und **Rechtsanwalt Marco Schwarz**, die u.a. zu den Themen Pflicht zur Instandsetzung und Jahresabrechnung nach § 28 WEG vortragen werden.

An dem ersten WEG-Forum haben ca. 40 Richter und 100 Rechtsanwälte teilgenommen und konnten in und am Rande der Veranstaltung über die Themen diskutieren. Der MAV und das Landgericht München I wollen als Veranstalter auch in diesem Jahr allen im Wohnungseigentumsrecht tätigen Juristen wieder ein Forum für den intensiven Austausch bieten.

Für Fachanwälte werden 5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO bescheinigt.

Teilnahmegebühr:

Euro 210,00 zzgl. MwSt (Mitglieder DAV)
Euro 250,00 zzgl. MwSt (Nicht-Mitglieder DAV)

Anmeldung bereits jetzt möglich per Fax oder Email an:

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 80339 München
Tel. 089 55 26 32 37, Fax: 089 55 26 33 98
E-Mail: info@mav-service.de

Die Zahl der Plätze ist begrenzt!

BSG: Provisionen können Elterngeld erhöhen

Provisionen, die der Arbeitgeber im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes zahlt, können das Elterngeld erhöhen, wenn sie als laufender Arbeitslohn gezahlt werden. Werden Provisionen hingegen als sonstige Bezüge gezahlt, erhöhen sie das Elterngeld nicht. Dies hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts am 14. Dezember 2017 in mehreren Verfahren entschieden (B 10 EG 7/17 R unter anderem).

Das Verfahren B 10 EG 7/17 R betraf einen Kläger, der im Jahr vor der Geburt seines Kindes am 20. Januar 2015 aus seiner Beschäftigung als Berater neben einem monatlich gleichbleibenden Gehalt im Oktober und Dezember 2014 quartalsweise gezahlte Prämien ("Quartalsprovisionen") erzielt hatte. Seine Gehaltsmitteilungen wiesen die Prämien als sonstige Bezüge im lohnsteuerrechtlichen Sinne aus. Die Beklagte bewilligte dem Kläger Elterngeld, ohne jedoch die im Oktober und Dezember 2014 gezahlten Prämien zu berücksichtigen. Während die Vorinstanzen die Beklagte zur Gewährung höheren Elterngelds unter Berücksichtigung der zusätzlich gezahlten Quartalsprovisionen verurteilt hatten, hat das Bundessozialgericht mit seiner Entscheidung vom heutigen Tag der dagegen gerichteten Revision der Beklagten stattgegeben, weil die Provisionen nicht laufend, sondern nur quartalsweise gezahlt wurden.

Der Gesetzgeber hat durch die ab dem 1. Januar 2015 geltende Neuregelung des § 2c Absatz 1 Satz 2 BEEG, gegen die verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen, Provisionen von der Bemessung des Elterngeldes ausgenommen, die nach dem Arbeitsvertrag nicht regelmäßig gezahlt und verbindlich als sonstige Bezüge zur Lohnsteuer angemeldet werden. Mit dieser Regelung hat er auf die anderslautende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reagiert.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

§ 2 Abs 7 BEEG ab 1.1.2007

(7) ¹Als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ist der ... Überschuss der Einnahmen ... über die ... Werbungskosten zu berücksichtigen. ²Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes werden nicht als Einnahmen berücksichtigt ...

§ 2 Abs 7 BEEG idF ab 1.1.2011

(7) ¹Als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ist ... zu berücksichtigen. ²Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen werden nicht berücksichtigt ...

§ 2c Abs 1 BEEG idF ab 18.9.2012

(1) ¹Der ... Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit ... über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben ..., ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. ²Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden ...

§ 2c Abs 1 BEEG idF ab 1.1.2015

(1) ¹Der ... Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit ..., ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. ²Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind ...

(Quelle: Bundessozialgericht, PM Nr. 62/2017 v. 14. Dezember 2017)

BSG: Regelaltersrente ohne "Abschlag" bei Erstattung der vorangegangenen vorzeitigen Altersrente durch den Haftpflichtversicherer

Zumindest wenn der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers dem Rentenversicherungsträger die schädigungsbedingt in Anspruch genommene vorzeitige Altersrente des Versicherten vollständig erstattet, hat die Berechnung der nachfolgenden Regelaltersrente ohne „Abschläge“ zu erfolgen. Das hat der 13. Senat des Bundessozialgerichts am 13. Dezember 2017, entschieden (Aktenzeichen B 13 R 13/17 R).

Der beklagte Rentenversicherungsträger hatte dem Kläger nach der Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit von März 2006 bis Mai 2010 die folgende Regelaltersrente weiterhin nur unter Anwendung eines abgesenkten Zugangsfaktors - 0,847 anstelle von 1,0 - bewilligt; die vorzeitig bezogene Rente wurde dem Rentenversicherungsträger vom Haftpflichtversicherer jedoch vollständig erstattet.

Die Regelaltersrentengewährung mit Abschlägen ist zu Unrecht erfolgt, wie der 13. Senat des Bundessozialgerichts entschied. Er bestätigte deshalb das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig, das die Beklagte zur Gewährung einer Regelaltersrente unter Anwendung eines einheitlichen Zugangsfaktors von 1,0 verurteilt hatte. Rechtsgrundlage ist insoweit zwar nicht § 77 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 SGB VI unmittelbar. Er sieht eine Erhöhung des monatlichen Zugangsfaktors vor, wenn die Rente nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen wird. Die Regelung ist hier jedoch analog anzuwenden. Der Gesetzgeber hat die partielle Fortwirkung des abgesenkten Zugangsfaktors bei einer Regelaltersrente im Anschluss an eine schädigungsbedingt vorzeitig in Anspruch genommene und später erstattete Altersrente nicht in den Blick genommen. Diese planwidrige Regelungslücke ist - zumindest in Fällen wie dem vorliegenden - sachgerecht nur mittels einer Durchbrechung der grundsätzlichen Fortschreibung des abgesenkten Zugangsfaktors bei der Regelaltersrente zu schließen.

Hinweise zur Rechtslage:

§ 77 Zugangsfaktor

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Tod und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente als persönliche Entgeltpunkte zu berücksichtigen sind.

(2) ¹Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, 1. ...

2. bei Renten wegen Alters, die a) vorzeitig in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,003 niedriger als 1,0

(3) ¹Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend.....³Der Zugangsfaktor wird für Entgeltpunkte, die Versicherte bei

1. einer Rente wegen Alters nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003 ... je Kalendermonat erhöht.

(Quelle: Bundessozialgericht, PM Nr. 61/2017 v. 13. Dezember 2017)

BGH: Formularvertragliche Verlängerung der Verjährung von Vermietersprüchen (§ 548 Abs. 1 BGB*) ist unwirksam

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage

befasst, ob ein Vermieter die in § 548 Abs. 1 BGB* geregelte sechsmonatige Verjährung seiner gegen den Mieter gerichteten Ersatzansprüche nach Rückgabe der Mietsache durch formularvertragliche Regelungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) verlängern kann; derartige Klauseln sind in Formularverträgen im Wohnraummietrecht weit verbreitet.

Sachverhalt und Prozessverlauf:

Die Beklagte war seit 2003 Mieterin einer Wohnung der Klägerin in Berlin. Nach Kündigung des Mietverhältnisses durch die Beklagte erhielt die Klägerin die Wohnung Ende Dezember 2014 zurück.

Erst mit im Oktober 2015 zugestellter Klage nahm die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund 16.000 € wegen an der Wohnung eingetretener Schäden in Anspruch. Der hiergegen von der Beklagten unter Bezugnahme auf § 548 Abs. 1 BGB* erhobene Einrede der Verjährung begegnete die Klägerin mit einem Verweis auf eine in dem von ihr verwendeten Formularmietvertrag enthaltene Bestimmung, nach welcher Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache (ebenso wie Ansprüche des Mieters auf Aufwendungsersatz oder Gestattung der Wegnahme von Einrichtungen) erst in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses verjähren würden.

Die von der Klägerin erhobene Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Regelung in einem Formularmietvertrag, durch die ein Vermieter die nach dem Gesetz vorgesehene sechsmonatige Verjährung seiner Ersatzansprüche nach Rückgabe der Mietsache verlängert, wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB** unwirksam ist.

Die im streitgegenständlichen Formularmietvertrag enthaltene Klausel erschwert den Eintritt der Verjährung der in § 548 Abs. 1 Satz 1 BGB* genannten Ansprüche des Vermieters gegenüber der gesetzlichen Regelung in zweifacher Hinsicht. Zum einen wird die Frist, nach deren Ablauf diese Ansprüche verjähren, von sechs auf zwölf Monate verdoppelt. Zum anderen verändert die Klausel zusätzlich den Beginn des Fristlaufs, indem sie nicht auf den Zeitpunkt des Rückerhalts der Sache, sondern auf das (rechtliche) Mietvertragsende abstellt. Beide Regelungsinhalte sind mit wesentlichen Grundgedanken des § 548 BGB* nicht zu vereinbaren und stellen bereits aus diesem Grund eine unangemessene Benachteiligung der Beklagten dar. Dies führt zur Unwirksamkeit der Klausel nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB**.

Denn die in § 548 Abs. 1 BGB* geregelte kurze Verjährung der Ansprüche des Vermieters ist durch berechnete Interessen des Mieters im Rahmen der Abwicklung des Mietverhältnisses begründet. Der Mieter hat nach der Rückgabe der Mietsache an den Vermieter auf diese keinen Zugriff mehr und kann somit ab diesem Zeitpunkt regelmäßig auch keine beweis-sichernden Feststellungen mehr treffen. Demgegenüber wird der Vermieter durch die Rückgabe der Mietsache, an die das Gesetz den Verjährungsbeginn für dessen Ansprüche anknüpft, in die Lage versetzt, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob ihm gegen den Mieter Ansprüche wegen Verschlechterung oder Veränderung der Mietsache zustehen und er diese durchsetzen oder gegebenenfalls innerhalb der sechsmonatigen Verjährungsfrist erforderliche verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen will. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Prüfung nicht regelmäßig in der vom Gesetz vorgesehenen Verjährungsfrist von sechs Monaten vorgenommen werden könnte. Vor diesem Hintergrund war es - unter Berücksichtigung der Interessen sowohl des Mieters als auch des Vermieters - das ausdrücklich erklärte Ziel des Gesetzgebers, mit der kurzen Verjährungsregelung in § 548 BGB* aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechts-



Houben
VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir sind ein privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München und möchten folgende Position in Festanstellung neu besetzen:

Jurist/in

Zur Entlastung der Geschäftsleitung in abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld

Sendlinger Str. 24 80331 München www.houben.com
E-Mail: bewerbung@houben.com

Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?



www.rechtsfachwirt-muenchen.de

klarheit zeitnah zur Rückgabe der Mietsache eine "möglichst schnelle" Klärung über bestehende Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zustand der Mietsache zu erreichen.

Die unangemessene Benachteiligung des Mieters im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB** entfällt schließlich nicht dadurch, dass die streitgegenständliche Klausel spiegelbildlich eine Verlängerung auch seiner Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung vorsieht. Denn auch die spiegelbildliche Verlängerung beider Verjährungsfristen ändert nichts an dem berechtigten und zentralen Interesse des Mieters an einer möglichst kurzen, an die Rückgabe der Mietsache anknüpfenden Verjährungsfrist - zumal den in § 548 Abs. 1 BGB* genannten Ersatzansprüchen des Vermieters eine große praktische Bedeutung zukommt, während Streitigkeiten über Wegnahme von Einrichtungen und Aufwendungsersatz des Mieters (§ 548 Abs. 2 BGB*) deutlich seltener vorkommen dürften.

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

* § 548 BGB Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts (1) ¹Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in sechs Monaten. ²Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Mietsache zurückerhält.

³Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermieters auf Rückgabe der Mietsache verjähren auch seine Ersatzansprüche.

(2) Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten nach der Beendigung des Mietverhältnisses.

** 307 BGB Inhaltskontrolle

(1) ¹Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. ²Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist [...]

Urteil vom 8. November 2017 - VIII ZR 13/17

16 |

Vorinstanzen:

Amtsgericht Berlin-Neukölln - Urteil vom 15. Juni 2016 - 9 C 244/15

Landgericht Berlin - Urteil vom 26. Oktober 2016 - 65 S 305/16

(Quelle: BGH, PM Nr. 176/2017 vom 08. November 2017)

BFH: Rechtsanwälte müssen mandatsbezogene Daten zu Umsatzsteuerzwecken angeben

Ist ein Rechtsanwalt beratend für Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten tätig, muss er dem Bundeszentralamt für Steuern Zusammenfassende Meldungen übermitteln, in denen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) jedes Leistungsempfängers anzugeben ist. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 27. September 2017 XI R 15/15 entschieden hat, dürfen Rechtsanwälte die Abgabe dieser Meldungen mit den darin geforderten Angaben nicht unter Berufung auf ihre anwaltliche Schweigepflicht verweigern.

Im Urteilsfall erbrachte die Klägerin, eine Rechtsanwaltsgesellschaft, Leistungen aus anwaltlicher Tätigkeit an Unternehmer, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ansässig sind. Der Ort der Leistungen lag somit nicht im Inland. Zudem waren die Leistungsempfänger in ihrem Ansässigkeitsstaat Steuerschuldner für die von der Klägerin bezogenen Leistungen. Dementsprechend erteilte die Klägerin Rechnungen ohne deutsche Umsatzsteuer. Die dann erforderliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung mit Angabe der USt-IdNr ihrer Mandanten verweigerte die Rechtsanwaltsgesellschaft allerdings unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht.

Der BFH folgte dem nicht. Zwar stehe Rechtsanwälten im Besteuerungsverfahren gemäß § 102 der Abgabenordnung ein Auskunftsverweigerungsrecht zu, das sowohl die Identität des Mandanten als auch die Tatsache seiner Beratung umfasse. Allerdings hätten die im EU-Ausland ansässigen Mandanten durch die Mitteilung der USt-IdNr gegenüber der Klägerin in deren Offenlegung in Zusammenfassenden Meldungen eingewilligt. Dies ergebe sich aus dem EU-weit harmonisierten -und daher auch ausländischen Unternehmern als Leistungsempfängern bekannten- System der Besteuerung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen. Ob § 18a des Umsatzsteuergesetzes nicht ohnehin die anwaltliche Schweigepflicht zulässigerweise einschränkt, konnte deshalb offenbleiben.

Urteil vom 27.9.2017 XI R 15/15

(Quelle: BFH, PM Nr. 74 vom 29. November 2017)

BFH: Ausbildungsende im Kindergeldrecht

Die Kindergeldgewährung aufgrund einer Berufsausbildung endet nicht bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abschlussprüfung, sondern erst mit dem späteren Ablauf der gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14. September 2017 III R 19/16 zu § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden.

Im Streitfall absolvierte die Tochter des Klägers eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin, die nach der einschlägigen landesrechtlichen Verordnung drei Jahre dauert. Der Ausbildungsvertrag hatte dementsprechend eine Laufzeit vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2015. Die Tochter bestand die Abschlussprüfung im Juli 2015; in diesem Monat wurden ihr die Prüfungsnoten mitgeteilt. Die Kindergeldgewährung setzte voraus, dass sich die Tochter in Berufsausbildung befand (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG). Die Familienkasse ging davon aus, dass eine Berufsausbildung bereits mit Ablauf des Monats endet, in dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, so dass es nicht auf das Ende der durch Rechtsvorschrift festgelegten Ausbildungszeit ankommt.

Die Familienkasse hob daher die Festsetzung des Kindergeldes ab August 2015 auf und verwies hierzu auf die Rechtsprechung des BFH, der zufolge eine Ausbildung spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet. Der Kläger wandte sich dagegen und erstritt vor dem Finanzgericht das Kindergeld für den Monat August. Die Revision der Familienkasse hatte keinen Erfolg.

Der BFH hat mit dem neuen Urteil seine Rechtsprechung zur Dauer der Berufsausbildung präzisiert. In den bislang entschiedenen Fällen war die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der späteste in Betracht kommende Zeitpunkt des Ausbildungsverhältnisses. Hiervon unterscheidet sich der Streitfall, weil hier das Ausbildungsende durch eine eigene Rechtsvorschrift geregelt ist. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Heilerziehungspflegeverordnung des Landes Baden-Württemberg dauert die Fachschulausbildung zur Heilerziehungspflegerin drei Jahre. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der zufolge eine Berufsausbildung vor Ablauf der Ausbildungszeit mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet, war nicht einschlägig, da die Ausbildung an einer dem Landesrecht unterstehenden berufsbildenden Schule absolviert wurde, so dass das BBiG nicht anwendbar war. Damit endete die Berufsausbildung nicht im Juli 2015, sondern erst mit Ablauf des Folgemonats.

(Quelle: BFH, PM Nr. 4 vom 10. Januar 2018)

EuGH: Unionsrechtliche Vereinbarkeit von anwaltlichen Mindestgebühren

Der Europäische Gerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 23. November 2017 (Rs. C 427/16 und C 428/16) erneut der Frage angenommen, ob anwaltliche Mindestgebühren mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Gegenstand des bulgarischen Ausgangsverfahrens war ein zwischen Rechtsanwalt und Mandant vereinbartes Honorar unter der Mindestgebühr nach der bulgarischen Gebührenverordnung, welche von dem durch bulgarische Rechtsanwälte gewählten „Obersten Rat der Anwaltschaft“ erlassen wurde. Der EuGH sieht jenen „Obersten Rat der Anwaltschaft“ als Unternehmensvereinigung im Sinne des Artikels 101 AEUV an, da die betreffende Gebührenregelung nicht der Prüfung gesetzlicher Gemeinwohlkriterien unterliege und dieser nicht als Repräsentanz öffentlicher Stellen auftrete. Zur konkreten Vereinbarkeit der fraglichen Gebührenregelung äußert sich der Gerichtshof nur begrenzt. Diese sei zwar grundsätzlich geeignet, den Binnenmarktwettbewerb zu

beeinträchtigen, müsse konkret jedoch durch das vorlegende Gericht in Ansehung des Gesamtzusammenhangs geprüft werden, d.h. ob die durch die Regelung auferlegten Beschränkungen auf das begrenzt sind, was notwendig ist, um die Umsetzung legitimer Zwecke sicherzustellen. Demgegenüber sei eine nationale Regelung, mit der Justizaren entsprechende Anwaltsgebühren zugesprochen werden, mit Artikel 101 AEUV und der anwaltlichen Dienstleistungsrichtlinie vereinbar. Als unvereinbar mit der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sieht das Gericht hingegen eine nationale Regelung an, die zur Folge hat, dass anwaltliche Honorare einer doppelten Mehrwertbesteuerung unterliegen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 42-2017 v. 04. Dezember 2017)

EuGH: Ausgleichsanspruch auf nicht genommenen Urlaub verfällt nicht

Ansprüche eines Arbeitnehmers auf Abgeltung für nicht genommenen Urlaub verfallen nicht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht in die Lage versetzt hat, den Urlaub tatsächlich zu nehmen. Dies entschied der EuGH in seinem Urteil vom 29. November 2017 (Rs. C-214/16). Herr King war dreizehn Jahre lang als selbstständiger Verkäufer bei einem britischen Unternehmen beschäftigt. Bezahlten Jahresurlaub erhielt er nicht. Das Gericht, bei dem er nach Ruhestandseintritt den Ausgleich des von ihm während seiner Beschäftigungszeit nicht genommenen Jahresurlaubes verlangte, stufte ihn als Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG mit Urlaubsanspruch ein. Das britische Gericht legte dem EuGH die Frage vor, ob der Arbeitnehmer erst Urlaub nehmen müsse, um einen Anspruch auf Bezahlung für die Urlaubszeit feststellen zu lassen. Der EuGH verneint dies unter Verweis auf den

9. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

- **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG Recht

Freitag, den 22. Juni 2018
09:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr

Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7
80335 München

- * Bei mit Unterschrift bestätigter Teilnahme an allen Vorträgen können 5 Fortbildungsstunden bestätigt werden.

| 17

Anzeige



| Weiterbildung ist unser Fall

- | Mehr als 20 Jahre erfolgreiche, praxisnahe Ausbildung
- | Erfahrenes Referententeam
- | Bundesweiter Qualitätsführer: Bestnoten und geringste Durchfallquoten

| Im Juni 2018 beginnt in München ein Seminar zur Erreichung des Abschlusses

Gepr. Rechtsfachwirt / in (gem. Bundesgesetzblatt 2001 Teil I Nr. 45)

Weitere Informationen:

Hans Soldan GmbH  0201 8612-304  seminare@soldan.de  soldan.de/seminare



Zertifiziertes Unternehmen
gem. § 2 der RechtsVO zum SGB III (AZAV)
Geltungsbereich Seminare.

In jedem Fall die beste Wahl. | **Soldan**

Zweck des in Art. 31 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta geregelten Urlaubsanspruches. Ein Arbeitnehmer, der mit Umständen konfrontiert ist, die geeignet sind, während seines Jahresurlaubs Unsicherheit in Bezug auf das ihm geschuldete Entgelt auszulösen, könne den Urlaub nicht genießen. Außerdem sei es Aufgabe des Unternehmens in solchen Fällen, in denen es vom Verhalten des Arbeitnehmers profitiert, sich eigenständig über seine Pflichten zu informieren. Der Arbeitgeber müsse daher auch die Folgen tragen, wenn er seinen Arbeitnehmern nicht die Chance auf bezahlten Urlaub einräumt, so der EuGH.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 43/2017 v 11. Dezember 2017)

EuGH: Sind „Ehegatten“ auch Personen des gleichen Geschlechts?

Der Begriff „Ehegatte“ umfasst im Hinblick auf die Aufenthaltsfreiheit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auch die Ehegatten desselben Geschlechts. Das schlägt Generalanwalt Wathelet in seinen Schlussanträgen vom 11. Januar 2018 in der Rs. C-673/16 vor. Relu Coman, ein rumänischer Staatsbürger, heiratete 2010 in Brüssel den US-Amerikaner Hamilton. Nachdem die rumänischen Behörden Comans Ehegatten den Nachzug nach Rumänien verweigerten, klagte dieser dagegen. Nach Ansicht der rumänischen Behörden könne Hamilton nicht als Ehegatte eines Unionsbürgers eingestuft werden, da Rumänien die gleichgeschlechtliche Ehe nicht anerkenne. Der rumänische Verfassungsgerichtshof ersucht den EuGH um Auslegung, ob der Begriff „Ehegatte“ i.S. d. Art. 2 Nr. 2 lit. a der RL 2004/38/EG auch eine aus einem Drittstaat stammende gleichgeschlechtliche Person umfasse. Der Begriff „Ehegatte“ knüpfe zwar an eine Beziehung an, die auf der Ehe beruhe, sei aber „geschlechtsneutral und unabhängig vom Ort der Eheschließung“, so Wathelet. Da dieser Begriff ohne Verweis auf das Recht der Mitgliedstaaten in der Richtlinie enthalten sei, müsse der Begriff unionsweit autonom und einheitlich ausgelegt werden. Auch wenn es den Mitgliedstaaten frei stehe, in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung für Personen desselben Geschlechts die Ehe vorzusehen oder nicht, dürfe die unionsrechtlich gewährte Freizügigkeit hiervon jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 02/2018 vom 12. Januar 2018)

EGMR: Tragen religiöser Kopfbedeckung im Gerichtsverfahren erlaubt

Einem Bürger das Tragen einer religiösen Kopfbedeckung vor Gericht zu verbieten, kann gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 5. Dezember 2017 (Hamidovic v. Bosnien und Herzegovina, Beschwerde-Nr.: 57792/15). In dem konkreten Fall weigerte sich ein streng gläubiger Muslim, als Zeuge in einem Strafprozess seine Kopfbedeckung auf Anordnung des Gerichts abzunehmen. Ansonsten verhielt sich der Beschwerdeführer, anders als z.B. die Angeklagten, dem Gericht gegenüber respektvoll und stand beispielsweise auf, wenn er das Gericht ansprach. Dennoch wurde er aus dem Gerichtssaal verwiesen und wegen Missachtung des Gerichts zu einer Geldstrafe verurteilt. Zwar haben die Staaten in Fragen des sozialen Zusammenlebens und hinsichtlich des Ausgleichs des Verhältnisses zwischen Staat und Religion nach Art. 9 EMRK einen weiten Spielraum, so der EGMR. Im vorliegenden Fall habe es sich jedoch nur um einen Bürger gehandelt, auf den das grundsätzlich für Staatsdiener zulässige Neutralitätsgebot und das damit verbundene Verbot des Tragens religiöser Symbole nicht anwendbar sei. Dadurch, dass er außerdem dem Gericht gegenüber den notwendigen Respekt gezeigt habe, sei die Maßnahme im Sinne des Art. 9 EMRK nicht notwendig gewesen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 43-2017 v. 11. Dezember 2017)

Interessantes

Bundestag: Zukunftsfähiges Wohneigentumsrecht

Das Wohnungseigentumsgesetz soll künftigen Anforderungen besser gerecht werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf des Bundesrates (19/401) vor, der jetzt beim Bundestag zur weiteren Beratung eingegangen ist. Zum einen soll bei Eigentumswohnungen die Herstellung von Barrierefreiheit erleichtert werden. Diese kann nach geltender Rechtslage oft schon durch den Widerspruch eines einzelnen Eigentümers verhindert werden. Der Bundesrat will hier die Schwelle für die Zustimmung in der Eigentümerversammlung deutlich senken. In der Begründung verweist er auf Prognosen, die mit einem Bedarf von rund 3,6 Millionen altersgerechten Wohnungen im Jahr 2030 rechnen. Dem stehe derzeit ein altersgerechter Wohnungsbestand in Deutschland von nur etwa 700 000 Wohnungen gegenüber.

Auch den Einbau von Ladestationen für Elektroautos an ihren Stellplätzen können Wohnungseigentümer nach geltender Rechtslage nur schwer durchsetzen. Auch hierfür strebt der Bundesrat eine Senkung der Zustimmungsschwelle an. Zudem sollen durch eine Änderung im Mietrecht auch Mieter leichter zu einer Ladestation an ihrem Stellplatz kommen können.

(Quelle: Heute im Bundestag Nr. 15 vom 11. Januar 2018)

Sozialrecht stärken

LSG-Präsidentin fordert mehr Sozialrecht in der Juristenausbildung

Die überwiegende Bevölkerungsmehrheit zahlt Beiträge in die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung und bekommt hieraus auch Leistungen, wie zum Beispiel aus der Rentenversicherung, der Kranken- oder Pflegeversicherung oder der Arbeitslosenversicherung. Mit den rechtlichen Grundlagen sind aber nur wenige vertraut und das trifft auf die Versicherten wie auf die ausgebildeten Juristen gleichermaßen zu. „Meistbegünstigungsgrundsatz und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch dürfen jedenfalls für einen ausgebildeten Juristen keine Rätsel sein, das Sozialgeheimnis muss sich im Studium offenbaren und die 12 Bücher des Sozialgesetzbuchs dürfen ihm nicht verschlossen bleiben“, fordert Elisabeth Mette, Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts. „Die Mitgliedschaft der meisten unserer Mitbürger in der Sozialversicherung mit ihren Rechten und Pflichten ist prägend für unser Gemeinwesen, das nicht nur ein Sozialstaat, sondern ebenso Rechtsstaat ist.“

Mit ihrer Forderung nach mehr Sozialrecht in der juristischen Ausbildung steht Mette nicht allein. Auch Thorsten Kingreen, Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht an der Universität Regensburg engagiert sich dafür, den Studenten einen tieferen Einblick in das Sozialrecht zu eröffnen. Nach der Devise „Sozialrecht gehört zum Jura-Studium wie die Weißwurst nach Bayern“ ist er regelmäßig mit seinen Studenten zu Besuch beim Landessozialgericht. So bekommen die Studenten schon frühzeitig einen Eindruck von der vielseitigen Tätigkeit eines Juristen im Sozialrecht. Wie schon in der Vergangenheit werden die Studenten am 5. Dezember nach einer Einführung durch die Präsidentin eine mündliche Verhandlung im Krankenversicherungsrecht besuchen. „Es gibt Rechtsgebiete, in denen beschäftigen sich zu viele Menschen mit zu wenig Normen. Im Sozialrecht ist es umgekehrt“, so Kingreen. LSG-Präsidentin Mette fordert deshalb, dass das Sozialrecht ein größeres Gewicht in der Juristenausbildung bekommen muss.

(Quelle: Bayer. Landessozialgericht, PM Nr. 9/17 vom 1. Dezember 2017)

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare 2018/I: Februar bis Juli 2018

(Stand 02. Februar 2018)

Inhalt

Seminarkalender	1
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	8
Migrationsrecht	9
Unternehmensrechtliche Beratung	10
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	11
Bank- und Kapitalmarktrecht	12
Insolvenzrecht / Vollstreckung	13
Steuerrecht	15
Medizinrecht	17
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	18
IT-Recht	20
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	21
Arbeitsrecht	24
Mitarbeiter-Seminare	28
Veranstaltungsort und Preise	33
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	34
Anmeldeformular	35

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 34



Februar 2018

■ 07.02.2018, 09.00 - 14.00 Uhr <i>Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt</i> Praxis-Workshop: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)	28
■ 08.02.2018, WH: 14.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i> Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder Familien- und Erbrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Familienrecht oder FA Erbrecht	3
■ 19.02.2018, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Dieter Schüll, Bürovorsteher und Dipl.-Rpf. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)</i> InsO trifft Zwangsvollstreckung	29
■ 20.02.2018, WH: 05.06.2018, 13.00 Uhr - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Gesellschaftsrecht	4
■ 21.02.2018, 14.00 - 18.00 Uhr <i>RiArbG Dr. Christian Schindler</i> § 99 Betriebsverfassungsgesetz – Mitbestimmung des Betriebsrats bei personellen Maßnahmen Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): FA Arbeitsrecht	24
■ 22.02.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA FA FamR, Dipl.-Päd. Univ. Johannes Hildebrandt</i> Das Kindeswohl im Recht – Schnittstellen zwischen Familienrecht, Jugendhilferecht und Pädagogik/Psychologie Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Familienrecht	5
■ 28.02.2018, 14.00 - 18.00 Uhr <i>RA Dr. Reinhard Lutz</i> Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): FA Gesellschaftsrecht	10

März 2018

■ 02.03.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Michael Kort</i> Aktuelle Entwicklungen im Arbeitnehmerdatenschutzrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Arbeitsrecht oder FA IT-Recht	20
---	----

<p>■ 06.03.2018, 09.00 - 14.30 Uhr <i>VRiOLG Wolfgang Frhm</i> Der Sachverständigenbeweis in der Arzthftung und weitere prozessuale Besonderheiten Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Medizinrecht</i> 17</p>
<p>■ 07.03.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiLG Hubert Fleindl</i> Akt. BGH-Rechtsprechung i. Wohn- u. Gewerberaum-mietrecht – Mietspiegel u. Mietpreisbremse in München Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- und WEG</i> 21</p>
<p>■ 09.03.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Benjamin Webel</i> Eigenverwaltung und Insolvenzplanrecht – aktuelle Probleme und Brennpunkte Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i> 13</p>
<p>■ 14.03.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>StB/WP Dr. Jürgen Mertes</i> Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht oder FA Steuerrecht</i> 6</p>
<p>■ 15.03.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen 19</p>
<p>■ 20.03.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Michael Klein</i> Update Unterhaltsrecht und Familien-vermögensrecht 2017/2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i> 7</p>
<p>■ 22.03.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.</i> Zivilprozessrecht mit Schwerpunkten zum verspäteten Vorbringen und zum einstweiligen Rechtsschutz im Miet- und Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- u. WEG oder FA Bau- u. Architektenrecht</i> 22</p>

April 2018

<p>■ 09.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAinuNin Edith Kindermann</i> Verfahrenstaktik im Zivilprozess unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge 18</p>
<p>■ 10.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAinuNin Edith Kindermann</i> Der Vergleich – Taktik, Inhalte, Abrechnung 19</p>
<p>■ 12.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAuN Wolfgang Schwackenber</i> Eheverträge, Trennungs- und Scheidungs-folgenvereinbarungen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht oder FA Steuerrecht</i> 7</p>
<p>■ 13.04.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Prof. Dr. Harald Hess</i> Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i> 14</p>

<p>■ 20.04.2018, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, Petra Schmidner, Geprüfte Rechtsfachwirtin</i> ZV x 2 – Keine Angst vor d. Immobilienvollstreckung 30</p>
<p>■ 26.04.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am OLG a.D.</i> Vergütung und Nachträge im Lichte des neuen Bauvertragsgesetzes Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>FA Bau- und Architektenrecht</i> 22</p>

Mai 2018

<p>■ 04.05.2018, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Das Gutachten des Insolvenzverwalters Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i> 14</p>
<p>■ 08.05.2018, 14.00 - 18.00 Uhr <i>VRiOLG Konrad Retzer</i> Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechts-schutz – Überblick über die neuere Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i> 11</p>
<p>■ 14.05.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti, RiVGH Dr. Michael Hoppe</i> Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht</i> 9</p>
<p>■ 16.05.2018, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Dipl. Rpf. (FH) Karin Scheungrab</i> Kanzleimanagement u. d. elektr. Rechtsverkehr 31</p>
<p>■ 18.05.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>Prof. Dr. Markus Würdinger</i> Provisionsanspruch des Immobilienmaklers Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>FAMiet- u. WEG</i> 23</p>

Juni 2018

<p>■ 18.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt</i> Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselb-ständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht</i> 8</p>
<p>■ 26.06.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i> Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i> 26</p>
<p>■ 29.06.2018, 09.00 - 14.00 Uhr <i>Petra Schmidner, Geprüfte Rechtsfachwirtin</i> Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung 32</p>

Juli 2018

- **12.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, OLG München
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 12
- **13.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Christian Alexander
Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Gewerblicher Rechtsschutz 11

- **18.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiBayLSG Stephan Rittweiger
Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – ...
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 9
 - **19.07.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Jost Emmerich, RiOLG Wolfgang Dötsch
WEG vor Gericht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Miet- und WEG 23
- Sie finden unsere Seminartermine ständig aktualisiert auch auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/arwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Familie und Vermögen

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder Familien- und Erbrecht

Ausgebucht: **08.02.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht
Wiederholung: **14.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten
2. „Ehegattentestamente“ und Erbverträge
3. Wiederverheirungsklauseln
4. Pflichtteils klauseln
5. „Patchworktestament“
6. „Geschiedenentestament“
7. Erbvertrag einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
8. Grenzüberschreitende Erbfälle
9. Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen
10. Die Entscheidung im Erbscheinsverfahren nach FamFG
11. Die Auswirkungen des Todes des Unterhaltspflichtigen auf bestehende Unterhaltsansprüche

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014;
Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Ausgebucht: 20.02.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Wiederholung: 05.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 35/36

RA FA FamR, Dipl.-Päd. Univ. Johannes Hildebrandt, Schwabach

Intensiv-Seminar

Das Kindeswohl im Recht – Schnittstellen zwischen Familienrecht, Jugendhilferecht und Pädagogik/Psychologie

22.02.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Jugendamt und gerichtlichen Sachverständigen bei Kindeswohlgefährdungen, Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten verläuft für den Rechtsanwalt betroffener Eltern oftmals unbefriedigend. Die richterliche Kontroll-dichte lässt nicht nur gelegentlich zu wünschen übrig. Den Seminarteilnehmern sollen Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, diese Verfahren erfolgreicher zu steuern.

Schwerpunkte:

1. Psychiatrische/psychologische Gutachten und deren Verwertbarkeit (Mindeststandards u. a.)
2. Das Jugendamt: Teil der Lösung oder Teil des Problems?
3. Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs 1 SGB VIII

4. Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und deren Verhältnis zu Sorgerechtsentscheidungen
5. Die Aufgaben des Verfahrensbeistands
6. Neuere Rechtsprechung des BVerfG zu § 1666 BGB
7. Mildere Maßnahmen im Sinne des § 1666 a BGB: (fast) unbegrenzte Möglichkeiten
8. Psycholog. Aspekte des Umgangsrechts
9. Deutsche Standards zum begleiteten Umgang
10. Sexueller Kindesmissbrauch
11. Inhaltliche Kindeswohlaspekte

RA Johannes Hildebrandt

- FA Familienrecht und Dipl.- Pädagoge
- Dozent bei der Deutschen Anwalt Akademie zum Thema Kinderschutz und Kinderschutzfehler

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

StB/WP Dr. Jürgen Mertes (ETL-GKM-GmbH), Bonn

Intensiv-Seminar

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018

14.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für EA Steuerrecht oder EA Erbrecht

I. Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unter Berücksichtigung der Verwaltungsauffassung

1. Das Grundkonzept bei der Übertragung von Betriebsvermögen

- Begünstigungsfähiges vs. begünstigtes Vermögen
- Verwaltungsvermögenskatalog
- Finanzmitteltest
- Schuldenverrechnung und „Schmutzzulage“
- Anwendungssperre für die Regel- und Optionsverschonung

2. Die Grenzwerte und Verschonungsregelungen im Überblick – Was gilt bei der Überschreitung?

- Die Verschonungsregelung I: Abschmelzmodell
- Die Verschonungsregelung II: Erlassmodell

3. Besonderheiten bei Familiengesellschaften – oder: Die Nichterreichbarkeit der Voraussetzungen?

4. Lohnsummenklausel

5. Investitionsklausel

6. Verwaltungsvermögenstest bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen

- Verbundvermögensaufstellung
- Verrechnung „konzerninterner“ Forderungen und Verbindlichkeiten
- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke
- Junges Verwaltungsvermögen
- Junge Finanzmittel
- Ermittlungslitfadens vom begünstigungsfähigen zum begünstigten Vermögen

7. Stundungsregelungen

8. Wertung

9. Gestaltungsoptionen für Betriebsvermögen unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht

II. Bewertungsrechtliche Besonderheiten bzw. Neuerungen

1. Anpassung des vereinfachten Ertragswertverfahrens und alternative Bewertungen

2. Anwendungsbereich des Substanzwertes

3. Änderungen bei Grundstücksbewertungen

III. Gestaltungsaspekte bei Vermögensübertragungen im Privatvermögen

IV. Sonstiges, Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung

1. Beschränkte Erbschaft-/Schenkungssteuerpflicht

2. Schenkungssteuerpflicht von Zuwendungen zwischen Ehegatten

3. Postmortale Gestaltung durch Erbaus-schlagung unter Ehegatten

4. Problemstellungen bei Auslandsvermögen

5. Aktuelles aus der Finanzverwaltung

6. Aktuelles aus der Rechtsprechung

StB/WP Dr. Jürgen Mertes

- Dipl.-Betriebswirt (FH), Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Bonn
- seit 2003 geschäftsführender Gesellschafter der heutigen ETL-GKM-GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Niederlassungen in Bonn und Düsseldorf
- Autor von Fachbüchern und Fachbeiträgen zu steuerspezifischen Fragestellungen mit den Schwerpunkten Bilanzierung, Kapitalvermögen, Insolvenz- sowie dem Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht
- erfahrener Dozent in der Steuerberater- und Anwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 35/36

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar**Update Unterhaltsrecht und Familienvermögensrecht 2017/2018****20.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2017/2018 seit der letzten Veranstaltung im Juni 2017 bis Februar 2018.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen und familienvermögensrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2017/2018 – soweit bereits veröffentlicht – mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im AnwaltVerlag
- Herausgeber z.B. von:
 - Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein*, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“;
 - Weinreich/Klein*, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“;
 - Kleffmann/Klein*, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“;
 - „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Intensiv-Seminar**Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen****12.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht****I. Die Wirksamkeit von Vereinbarungen****1. Formelle Wirksamkeit**

- Form von Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen
- Kompensation der Formen

2. Materielle Wirksamkeit von Vereinbarungen

- Gesetzliche Verbote
- Grundsätze der richterlichen Inhaltskontrolle

II. Die Ausübungskontrolle und die Abänderung von Vereinbarungen

1. Die Grundsätze der Ausübungskontrolle
2. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

III. Der Inhalt der Vereinbarungen**1. Vermögensrechtliche Vereinbarungen**

- Zuwendungen von Schwiegereltern
- Zuwendungen unter den Ehegatten
- Vereinbarungen über das Güterrecht
- Modifizierungen innerhalb des gesetzlichen Güterstandes

2. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

- Teil- und Gesamtverzichtsvereinbarung

- Vereinbarungen über auszugleichende Rentenanrechte
- Vereinbarungen über die Ausgleichsart
- Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

3. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen

- Gesamt- oder Teilverzichtsvereinbarungen
- Vereinbarungen zur Erwerbsobliegenheit und Kindesbetreuung
- Vereinbarungen über den Maßstab des Unterhaltes
- Vereinbarungen zur Begrenzung und Befristung

4. Vereinbarungen von Ehegatten unterschiedlicher Nationalität

- Die Rechtswahl
- Die Gerichtsstandsvereinbarung

IV. Steuerliche Aspekte familienrechtlicher Vereinbarungen

1. Erbschaft- und schenkungssteuerliche Aspekte
2. Vertragssteuerliche Aspekte

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift *KindPrax* und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

18.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonaleinsatz kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. **Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB**
- II. **Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. **Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip**
- IV. **Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**
- V. **Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- VI. **Abgrenzungskriterien**
- VII. **Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 35/36

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten.

Hier setzt unser Seminar an: Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen
2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

Migrationsrecht

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

RiVGH Dr. Michael Hoppe, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

14.05.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht**

1. Krankheit als migrationsrechtliches Problem (Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 AufenthG, Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, rechtliche und praktische Fragen)
2. Asyl- und migrationsrechtliches Beschwerde- und Berufungszulassungsrecht
3. Aktuelle Rechtsprechung im Asyl- und Migrationsrecht

Die Dozenten referieren abwechselnd und sind als Team während der gesamten Veranstaltung zugegen und ansprechbar.

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, (11. Senat), zuständig für Ausländer- und weite Teile des Asylrechts
- Kommentator im „Huber, AufenthG“ und Mitherausgeber der Tagungsbände zu den jährlichen Hobenheimer Tagen zum Ausländerrecht
- erfahrener Referent für die Fortbildung im Migrationsrecht

RiVGH Dr. Michael Hoppe

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim
- davor wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG und am BVerwG 1. und 10. Senat (Schwerpunkt Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht)
- Kommentator im HTK-AusR die Vorschriften des FreizügG/EU und der §§ 415 ff. FamFG und Mitautor der 15. Aufl. des Eyermann, VwGO, die 2018 erscheinen wird
- erfahrener Referent für Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht in der Fortbildung von Anwaltschaft und Richterschaft

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 33 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 34.

- **Seite 8:** **B. Schmidt, Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – ...**
18.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für EA Sozialrecht oder EA Arbeitsrecht
- **Seite 9:** **Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen u. Sozialrecht – ...**
18.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für EA Sozialrecht oder EA Arbeitsrecht
- **Seite 11:** **Retzer, Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz**
08.05.2018, 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz
- **Seite 11:** **Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht**
13.07.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz
- **Seite 13:** **Webel, Eigenverwaltung und Insolvenzplanrecht – aktuelle Probleme und Brennpunkte**
09.03.2018, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht
- **Seite 14:** **Hess, Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz**
13.04.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht
- **Seite 14:** **A. Schmidt, Das Gutachten des Insolvenzverwalters**
04.05.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht
- **Seite 15:** **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018**
05.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. EA Handels- u. GesR, EA ErbR, EA SteuerR
- **Seite 20:** **Kort, Aktuelle Entwicklungen im Arbeitnehmerdatenschutzrecht**
02.03.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für EA Arbeitsrecht oder EA IT-Recht
- **Seite 24:** **Schindler, § 99 Betriebsverfassungsgesetz – Mitbestimmung des Betriebsrates bei personellen...**
21.02.2018, 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Kompakt-Seminar

Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

28.02.2018: 14:00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. Wesentliche Verfahrensfragen

- Überblick
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien des Verfügungsverfahrens und deren Vertretung

2. Vollziehung der e.V.

- Besonderheiten der Unterlassungsverfügung
- Anforderungen an die Parteizustellung
- Form, Frist

3. e.V. bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

4. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Abwehr einer Stimmabgabe

– Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Registereintragung; GmbH-Gesellschafterliste
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Zu den verschiedenen Verfügungsanträgen werden jeweils Muster vorgeschlagen.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 5. Aufl. 2017
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 35/36

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

VRiOLG Konrad Retzer, München

Kompakt-Seminar

Die einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz – Überblick über die neuere Rechtsprechung

08.05.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

1. Inhalt von einstweiligen Verfügungen
Insbesondere: Umfasst die Unterlassungsverpflichtung auch eine Verpflichtung zur Beseitigung, Rückruf etc.?
2. Anwendungsbereich der Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG/Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes
3. Entscheidung durch Beschluss – Urteil
 - a. § 937 Abs. 2, § 944 ZPO
 - b. Rechtliches Gehör des Antragsgegners, Abmahnung als verdeckte Zulässigkeitsvoraussetzung für Beschlussentscheidung?
 - c. Schubladenverfügung
 - d. Schutzschrift

4. Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung/ fehlender Verfügungsgrund
Hauptproblemfälle in der Praxis
5. Vollziehung
 - a. Zustellungserfordernis
 - b. Heilung von Zustellungsmängeln
6. Abschlusschreiben, Abschlusserklärung
7. Kostenwiderspruch
8. Berufung (Verfahrensgrundsätze)
9. Aufhebungsverfahren
(im Wege der Widerklage?)
10. Haftung, § 945 ZPO

VRiOLG Konrad Retzer

- seit 2009 Vorsitzender Richter des 6. Zivilsenats am OLG München
- seit November 1990 ausschließlich mit gewerblichem Rechtsschutz befasst
- Mitautor in *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Kommentar, 4. Auflage, 2016, Verlag C.H.Beck*

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar
(4 Fortbildungsstunden):
siehe Seite 10 (unten)

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht

13.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Wettbewerbsrecht (Recht gegen unlauteren Wettbewerb oder Lauterkeitsrecht) unterliegt einer erheblichen Dynamik. Die deutsche und europäische Rechtsprechung prägt maßgeblich die Rechtsanwendung. Mit den gesetzlichen Neuerungen infolge der UWG-Novelle 2015 liegen inzwischen erste Praxiserfahrungen vor. Das Unionsrecht wird allerdings in absehbarer Zeit weitere Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich machen.

Das Seminar informiert über die maßgeblichen Rechtsentwicklungen und über praxisrelevante Entscheidungen zum materiellen Wettbewerbsrecht. Vorbehaltlich aktueller Änderungen wird die Veranstaltung auf die folgenden Themen näher eingehen:

1. Stand der Umsetzung der Know-how-Richtlinie (EU) 2016/943 in das deutsche Recht
2. Auswirkungen der geplanten ePrivacy-Verordnung auf das Wettbewerbsrecht
3. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie)
4. Informationspflichten

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im FA-Lehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

12.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2017, 2383 oder Beckisches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

- Seite 29: **Schüll/Wipperfürth, InsO trifft Zwangsvollstreckung**
19.02.2018, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Intensivseminar für Insolvenzsachbearbeiter/innen und Kanzleimitarbeiter/innen**
- Seite 30: **Minisini/Schmidtner, ZV x 2 – Keine Angst vor der Immobiliervollstreckung**
20.04.2018, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Intensivseminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**
- Seite 32: **Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps u. Tricks b. d. Zwangsvollstreckung**
29.06.2018, 09.00 bis ca. 14.00 Uhr ■ **Kompaktseminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Kompakt-Seminar

Eigenverwaltung und Insolvenzplanrecht – aktuelle Probleme und Brennpunkte

09.03.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

Seit Inkrafttreten des ESUG am 1.3.2012 hat sich die Praxis rund um die Insolvenz eines Unternehmens erheblich verändert. Durch neu eingeführte Regelungen soll die Eigenverwaltung gestärkt werden und Insolvenzpläne häufiger werden. Die Praxiserfahrungen der ersten Jahre haben gezeigt, dass die Veränderungen von der Praxis angenommen werden und bspw. die Eigenverwaltung nunmehr als Sanierungsinstrument eine nicht unerhebliche Rolle spielt.

Dieses Seminar soll aktuelle Probleme beleuchten und gleichzeitig die Diskussion über Aktuelles aus dem Sanierungsrecht ermöglichen.

1. Vor- und Nachteile der Eigenverwaltung
2. Kostenfrage der Eigenverwaltung

3. Möglichkeit der Begründung von Masseverbindlichkeiten im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung
4. Steuerrechtliche Besonderheiten der Eigenverwaltung (§ 55 Abs.4 InsO)
5. Abschaffung des Sanierungserlasses und seine Folgen
6. Die Vergleichsrechnung im Insolvenzplan
7. Die gerichtliche Prüfung des Insolvenzplans
8. Die Gruppenbildung im Insolvenzplan
9. Aktuelle Rechtsprechung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz

Intensiv-Seminar

13.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In der Unternehmensinsolvenz prüfen die Insolvenzverwalter die Anreicherung der Insolvenzmasse durch die Inanspruchnahme der Gesellschaftsorgane (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder).

Haftungsgrund ist die schuldhafte Pflichtverletzung der Leitungsorgane durch verbotene Zahlungen bei Insolvenzreife der Gesellschaft.

Das Seminar behandelt die unterschiedlichen Haftungsansprüche und deren Folgen.

1. Die Insolvenzreife

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (§§ 17, 19 InsO)

2. Das Insolvenzverschleppungsverbot

erfasste Gesellschaften, Vertretungsorgane, faktische Organe, Aufsichtsratsmitglieder, Gesellschafter

3. System der Insolvenzverschleppungshaftung

Außenhaftung/Innenhaftung wegen verbotener Zahlungen

4. Trennungstheorie/Einheitstheorie

Schutzbereiche § 15a InsO und § 64 GmbHG

5. Verhältnis Insolvenzverschleppungshaftung/Anfechtung

6. Insolvenzverschleppungshaftung in der Eigenverwaltung

7. Sonstige Haftungstatbestände

unerlaubte Handlung, Sozialversicherungsbetrug, Existenzvernichtung, culpa in contrahendo

8. Prozessuales

Gesamtverantwortung der Organe, Darlegungs- und Beweislast, Schaden, Verjährung

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als: Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Autor u.a.: Hess, Gross, Reill-Ruppe, Roth, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung, Großkommentar in 5 Bänden; (1. Aufl. 2016)
- Insolvenzplan, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, (4. Aufl. 2014)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Das Gutachten des Insolvenzverwalters

Intensiv-Seminar

04.05.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die Veranstaltung richtet sich an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter sowie an Gläubiger-Vertreter, die über den Tellerrand hinaus in das Innenleben eines Insolvenzverfahrens blicken wollen. Im Fokus stehen Aspekte des Ablaufs eines Insolvenzeröffnungsverfahrens. Wo lauern Fallstricke? Was muss der vorläufige Insolvenzverwalter bedenken, worauf sollte der Gläubiger-Vertreter achten?

A. Gutachtenerstellung

- Anforderungen an das Gutachten aus richterlicher Sicht
- Fehlerquellen im Gutachten (Aufbau, Insolvenzreifeprüfung, Aktiva und Sonderaktiva, Verfahrenskostendeckung)

- Der „mitdenkende“ Verwalter
- Eröffnungs- (§ 27 InsO) und Negativ-Gutachten (§ 26 InsO)

B. Umgang mit Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen

- Anregung von Sicherungsmaßnahmen, §§ 21, 22 InsO
- „schwache“ und „starke“ vorläufige Insolvenzverwaltung; Absicherung von Weiterlieferern: Einzelermächtigung, Treuhandkonto
- Anregung von Zwangsmaßnahmen, §§ 98, 99 InsO
- Umgang mit Gläubigeranträgen, insb.: Der neue § 14 Abs.1 S.2 InsO
- Anordnungen gemäß § 21 Abs.2 S.1 Nr.5 InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI- Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 35/36

Steuerrecht

→ Seite 7: **Schwackenberg, Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen**
 12.04.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2018 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

05.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR oder FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen
- Erbenhaftung bei der GbR

– Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

StB/WP Dr. Jürgen Mertes (ETL-GKM-GmbH), Bonn

Intensiv-Seminar

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018

14.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für EA Steuerrecht oder EA Erbrecht

I. Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unter Berücksichtigung der Verwaltungsauffassung

1. Das Grundkonzept bei der Übertragung von Betriebsvermögen

- Begünstigungsfähiges vs. begünstigtes Vermögen
- Verwaltungsvermögenskatalog
- Finanzmitteltest
- Schuldenverrechnung und „Schmutzzulage“
- Anwendungssperre für die Regel- und Optionsverschonung

2. Die Grenzwerte und Verschonungsregelungen im Überblick – Was gilt bei der Überschreitung?

- Die Verschonungsregelung I: Abschmelzmodell
- Die Verschonungsregelung II: Erlassmodell

3. Besonderheiten bei Familiengesellschaften – oder: Die Nichterreichbarkeit der Voraussetzungen?

4. Lohnsummenklausel

5. Investitionsklausel

6. Verwaltungsvermögenstest bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen

- Verbundvermögensaufstellung
- Verrechnung „konzerninterner“ Forderungen und Verbindlichkeiten
- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke
- Junges Verwaltungsvermögen
- Junge Finanzmittel
- Ermittlungslaufaden vom begünstigungsfähigen zum begünstigten Vermögen

7. Stundungsregelungen

8. Wertung

9. Gestaltungsoptionen für Betriebsvermögen unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht

II. Bewertungsrechtliche Besonderheiten bzw. Neuerungen

1. Anpassung des vereinfachten Ertragswertfahrens und alternative Bewertungen

2. Anwendungsbereich des Substanzwertes

3. Änderungen bei Grundstücksbewertungen

III. Gestaltungsaspekte bei Vermögensübertragungen im Privatvermögen

IV. Sonstiges, Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung

1. Beschränkte Erbschaft-/Schenkungssteuerpflicht

2. Schenkungssteuerpflicht von Zuwendungen zwischen Ehegatten

3. Postmortale Gestaltung durch Erbaus-schlagung unter Ehegatten

4. Problemstellungen bei Auslandsvermögen

5. Aktuelles aus der Finanzverwaltung

6. Aktuelles aus der Rechtsprechung

StB/WP Dr. Jürgen Mertes

- Dipl.-Betriebswirt (FH), Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Bonn
- seit 2003 geschäftsführender Gesellschafter der heutigen ETL-GKM-GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Niederlassungen in Bonn und Düsseldorf
- Autor von Fachbüchern und Fachbeiträgen zu steuerspezifischen Fragestellungen mit den Schwerpunkten Bilanzierung, Kapitalvermögen, Insolvenz- sowie dem Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht
- erfahrener Dozent in der Steuerberater- und Anwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 35/36

Medizinrecht / Arzthaftungsrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Intensiv-Seminar

Der Sachverständigenbeweis in der Arzthaftung und weitere prozessuale Besonderheiten

06.03.2018: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

I. Sachverständigenbeweis:

1. Auswahl des Sachverständigen
2. schriftliches Gutachten und mündliche Ergänzung
3. persönliche Erstellung des Gutachtens
4. körperliche Untersuchung des Klägers durch den Sachverständigen
5. Verwendung bereits vorliegender Gutachten
6. Fragerecht und Einwendungen der Parteien
7. Befangenheit des Sachverständigen
8. weiteres (Ober-)Gutachten
9. Privatgutachten

10. neues Sachverständigenrecht

11. Überlegungen des Gesetzgebers zu weiterer Veränderung dieses Rechtsgebiets
 12. besondere Fragestellungen an den Sachverständigen im Arzthaftungsrecht
- ### II. Prozessrecht im Übrigen:
1. Substanziierungspflichten der Parteien
 2. selbständiges Beweisverfahren
 3. (Prozess-)Vergleich
 4. Spätschäden
 5. Berufungsinstanz
 6. Wiedereinsetzung

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- seit 1999 beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst, seit 2013 Vorsitzender des dortigen für die Arzthaftung zuständigen Spezialsenats
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor des in der 6. Auflage erscheinenden Buches „Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis“, 2018 (Verlag Versicherungswirtschaft) und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess“, 2012 (Luchterhand)
- Dozent u.a. für Rechtsanwalts- und Ärztekammern (dort in der Sachverständigenfortbildung)
- Mitarbeit in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln
- Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien „Verbesserung des Arzthaftungsrechts“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

→ Seite 22: Huber, Zivilprozessrecht mit Schwerpunkten zum verspäteten Vorbringen und zum einstweiligen Rechtsschutz im Miet- und Baurecht
22.03.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BauR o. Miet- u. WEG-R

RAinuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Verfahrenstaktik im Zivilprozess unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge

09.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Im Seminar werden Überlegungen des Klägers und des Beklagten aus taktischer Sicht einschließlich kostenrechtlicher Gesichtspunkte behandelt. Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Vorteile und Nachteile unterschiedlicher Vorgehensweisen nebst den jeweiligen, damit verbundenen kostenrechtlichen Auswirkungen zu berücksichtigen und dem Auftraggeber darzulegen.

Das Seminar arbeitet diese Überlegungen systematisch auf.

Aus der Sicht des Klägersanwalts sollen u.a. die Fragen beleuchtet werden nach den Kriterien bei der Auswahl der Parteien (u.a. gesetzlicher Forderungsübergang, Gestaltung der Aktivlegitimation; Überprüfung der Beweissituation vor Einreichung der Klage), dem zweckmäßigen prozessualen Weg (gerichtliche Konfliktlösung oder außergerichtliche Streiterledigung durch Ombudsmann- oder Güteverfahren; PKH und/oder Klage; Mahnverfahren oder Klageverfahren; vorgeschaltetes selbständiges Beweisverfahren oder Beweiserhebung im Verfahren).

Der Anwalt des Beklagten richtet sein Vorgehen nach dem Ziel des Beklagten aus (Beendigung des Verfahrens, Durchsetzung eigener Ansprüche). Er benötigt

einen sicheren Umgang mit den in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Durchsetzung dieser Ziele (z.B. Abweisung, Widerklage, Anerkenntnis – mit und ohne Kostenwiderspruch, Versäumnisurteil, Erledigung).

Sowohl für den Klägeranwalt als auch für den Beklagtenanwalt stellen sich darüber hinaus taktische Frage hinsichtlich des Verhaltens in der mündlichen Verhandlung (z.B. Zeitpunkt der Antragstellung; Erwiderung bei Vorwurf fehlender Substantiierung) und in der Beweisaufnahme.

Schließlich ist die Absicherung etwaiger Ansprüche gegenüber Dritten durch eine Streitverkündung in den Blick zu nehmen.

Aus dem Rechtsmittelverfahren werden u.a. behandelt: PKH für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung; Anforderungen an eine wirksame Berufungsbe gründung, Form- und Fristfragen bei der Rechtsmittel einlegung und –begründung.

In allen Verfahrensstadien stellen sich kostenerstattungsrechtliche Fragen und zwar sowohl hinsichtlich der Erstattung vor- und außergerichtlich entstandener Kosten, als auch in der Zwangsvollstreckung.

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Der Vergleich – Taktik, Inhalte, Abrechnung

10.04.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Vergleichsabschlüsse – innerhalb oder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens - gehören zum anwaltlichen Alltag. Sie ermöglichen eine Vielzahl von Gestaltungsräumen und sind damit sowohl Chance als auch Risiko. Die Erörterung der anwaltlichen Rechte und Pflichten im Rahmen von Vergleichen sowie die Darstellung typischer Vergleichsinhalte und Fallen aus verschiedenen Rechtsbereichen (Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht), hilft es, die Gestaltungsräume zu erkennen, einer sachgerechten Lösung zuzuführen und Risiken zu vermeiden. Zum Seminarinhalt gehören insbesondere:

- 1. Pflichten des Anwalts bei Vergleichsverhandlungen und bei deren Abschluss**
- 2. Parteien des Vergleichs** (Vertretung, Verfügungsbefugnis – gesetzliche und gewillkürte Änderungen -, Einbeziehung und Bindung Dritter – z.B. bei Streitverkündung)
- 3. Inhalte von Vergleichen und typische Fallen bei der Formulierung von Vergleichen im Zivilrecht, im Familienrecht, im Arbeitsrecht** (z.B. Reichweite in personeller/zeit-

licher und gegenständlicher Hinsicht inkl. Abfindungsvergleich; Geschäftsgrundlage und Abänderbarkeit bei wiederkehrenden Leistungen, Sonderfälle: Gesamtschuld, nach einem nur vorläufig vollstreckbaren Titel, Teilzahlungsvereinbarung [Formulierung, Sicherung, Sanktionen, Formvorschriften, Kostenerstattung, Erlass, Verrechnung]; Schuldform und Insolvenzverfahren, steuerliche Aspekte, Widerruf [Vereinbarung und Ausübung], Haftungsbeschränkungen [z.B. bei Erbenhaftung])

- 4. Formvorschriften bei außergerichtlichen Vergleichen und bei gerichtlich protokollierten Vergleichen; Besonderheiten beim Beschlussvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO**
- 5. Abrechnungsfragen** (Gebührentatbestände und Wertvorschriften; Fragestellungen beim Mehrvergleich; kostenerstattungsrechtliche Gesichtspunkte; Abrechnung mit der Staatskasse oder der Rechtsschutzversicherung)
- 6. Aufbau und Führen komplexer Vergleichsverhandlungen**

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

15.03.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisauftakmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

- 1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme**
- 2. Das Ablehnen von Beweisangeboten**
- 3. Die Anordnung der Beweisaufnahme**
- 4. Die Durchführung der Beweisaufnahme**

- 5. Einzelne Beweismittel**
- 6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)**
- 7. Beweiswürdigung im Urteil**
- 8. Rechtsmittel**

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des „Münchener Kommentars zur ZPO“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

IT-Recht / Datenschutz

→ Seite 26: **Maschmann, Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht**
26.06.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Prof. Dr. Michael Kort, Universität Augsburg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Arbeitnehmerdatenschutzrecht (DSGVO und deren Umsetzung; Rechtsprechung)

02.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA IT-Recht

I. Bedeutung und Struktur der DSGVO

II. Beschäftigtendatenschutzrechtlich relevante Prinzipien der DSGVO

III. Rolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter der DSGVO

IV. Rolle der Aufsichtsbehörden unter der DSGVO

V. Konzerndatenverarbeitung und Auftragsdatenverarbeitung unter der DSGVO

VI. Die Bedeutung der Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO für den Beschäftigtendatenschutz

VII. Aktuelles und zukünftiges Verhältnis der DSGVO zu sonstigen datenschutzrechtlichen Normen in Deutschland

VIII. Aktuelle Rechtsprechung zum Datenschutz der Beschäftigten

IX. Aktuelle Rechtsprechung zur Rolle des Betriebsrats beim Beschäftigtendatenschutz

X. Fazit

Prof. Dr. Michael Kort

– seit 2002 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Arbeitsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg
– Forschungsschwerpunkte auf den Gebieten des Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Datenschutzrechts und der Compliance
– Autor zahlreicher Beiträge zum Arbeitnehmerdatenschutz und zur DS-GVO in Fachzeitschriften, u.a. ZD, NZA und DB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle BGH-Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Mietspiegel und Mietpreisbremse in München

07.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird insbesondere die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus erörtert der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I aktuelle Rechtsprobleme und Entscheidungen zum Münchener Mietspiegel 2017 und zur Mietpreisbremse in München.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

II. Mietspiegel für München 2017

1. Mietspiegel 2017: Die wichtigsten Entscheidungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

III. Mietpreisbremse in München

1. Überblick über die bisher ergangenen Entscheidungen
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos „Kommentar zum BGB (NK-BGB)“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.

Intensiv-Seminar

Zivilprozessrecht mit Schwerpunkten zum verspäteten Vorbringen und zum einstweiligen Rechtsschutz im Miet- und Baurecht

22.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bau- u. Architektenrecht oder Miet- u. WEG-Recht

I. Zurückweisung verspäteten Vorbringens

1. In der 1. Instanz (§§ 296, 296a, 340 Abs. 3, 411 Abs. 4, 492 ZPO) einschließlich Fluchtwege
2. Weichenstellungen bei einer Zurückweisung in der 2. Instanz

II. Grundlagen zu Arrest und einstweiliger Verfügung

1. Abgrenzungen und Musteranträge
2. Taktik bei Konkurrenz von Rechtsbehelfen

III. Ausgewählte Probleme zum einstweiligen Rechtsschutz im Mietrecht

1. Räumung von Wohnraum (§ 940a)

2. Weitere typische Fallgruppen aus Sicht von Mieter bzw. Vermieter bzw. Mietern untereinander

IV. Ausgewählte Probleme zum einstweiligen Rechtsschutz im Baurecht nach neuem Bauvertragsrecht 2018

1. Sicherung des Vergütungsanspruchs durch Arrest und/oder einstweilige Verfügung
2. Die neuen einstweiligen Verfügungsarten bei Vertragsänderung bzw. Vergütungsanpassung (§§ 650b Abs. 3, 650c Abs. 5 BGB)
3. eV bei Sicherungshypothek bzw. Bauhandwerkersicherung (§§ 650d bzw. 650e BGB)

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau a.D.
- Mitautor z.B. bei „Musielak/Voit“, ZPO (Verlag Vablen), §§ 288 – 299a, §§ 371 – 594a, §§ 916 – 945b

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Neue Veranstaltung

Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D., Düsseldorf

Kompakt-Seminar

Vergütung und Nachträge im Lichte des neuen Bauvertragsgesetzes

26.04.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

1. Der Einheitspreisvertrag

h) § 2 Abs. 7 VOB/B

2. Der Pauschalpreisvertrag

i) § 2 Abs. 8 VOB/B

3. Der Stundenlohnvertrag

j) § 2 Abs. 9 VOB/B

4. Nachträge und Vergütungsänderungen

- a) § 2 Abs. 3 VOB/B
- b) § 2 Abs. 4 VOB/B
- c) § 2 Abs. 5 VOB/B
- d) § 2 Abs. 6 VOB/B
- e) § 650 b BGB
- f) § 650 c BGB
- g) mögliche Auswirkungen auf die VOB/B

5. Fälligkeit der Vergütung

6. Abschlagszahlung

7. Schlussrechnung und Schlusszahlung

8. einstweilige Verfügung

Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.
- im Baurecht tätig seit 1991
- 14 Jahre lang Vorsitzender von Bausenaten beim Oberlandesgericht Düsseldorf
- Schiedsrichter und Schlichter
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“
- Autor bei Ingenstau/Korbion, „VOB-Kommentar“
- Autor bei Kuffer/Wirth, „Handbuch des Fachanwalts Bau und Architektenrecht“
- Mitautor von Keldungs, Arbeiter, Ganschoew, „Leitfaden für Bausachverständige“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 35/36

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität des Saarlandes

Kompakt-Seminar

Provisionsanspruch des Immobilienmaklers

18.05.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Das Seminar behandelt die Systematik sowie die aktuellen Entwicklungen im Maklerprovisionsrecht, insbesondere die neue höchstrichterliche Rechtsprechung. Jeder Teilnehmer erhält im Seminar eine begleitende Arbeitsunterlage, die auch Checklisten für das maklerrechtliche Mandat sowie eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht enthält.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

1. **Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs nach § 652 I 1 BGB**
 - Maklervertrag (insbes. konkludenter Vertragsschluss; Widerruf im Fernabsatz)
 - Nachweis und/oder Vermittlung
 - Zustandekommen des Hauptvertrags, Kausalität
 - Verflechtung, Verwirkung, Verjährung
 - prozessuale Durchsetzung und Höhe der Provision
2. **Selbständiges Provisionsversprechen**
3. **Maklerklausel im Hauptvertrag**
4. **Besonderheiten des Wohnungsvermittlungsgesetzes**

Prof. Dr. Markus Würdinger

- Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht an der Universität des Saarlandes
- Dozent der Deutschen Anwaltsakademie im Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht
- Promotion zu einem maklerrechtlichen Thema; Habilitation zur Insolvenzanfechtung im bargeldlosen Zahlungsverkehr
- Miterausgeber des *Juris Praxis* Kommentars BGB
- u.a. Autor im Münchener Kommentar zum BGB und im Stein/Jonas (ZPO) sowie im Formularbuch des FA Miet- und WEG-Recht
- über 120 Veröffentlichungen in 30 verschiedenen juristischen Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

WEG vor Gericht

19.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzengerichte. Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

1. **Beschlussmängel**
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen**
3. **Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums**
4. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan**
5. **Gebrauchsregelungen**
6. **Unterlassungsansprüche**
7. **Prozessuale Probleme**

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im *juris-Praxisreport*
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OKG-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Arbeitsrecht

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Kompakt-Seminar

§ 99 Betriebsverfassungsgesetz –

Mitbestimmung des Betriebsrats bei personellen Maßnahmen

21.02.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen nach §§ 99 ff. BetrVG ist in der betrieblichen Praxis eine der relevantesten Formen der Mitbestimmung. Neben Einstellung und Versetzung fallen hierunter auch die Ein- und Umgruppierung in ein betriebliches Entgeltsystem.

Im Rahmen des Seminars werden dabei nicht nur die einzelnen Mitbestimmungstatbestände dargestellt, sondern auch die weitergehenden Fragen des gerichtlichen Beschlussverfahrens, des vorläufigen Rechtsschutzes und der Auswirkung auf das Individualarbeitsverhältnis besprochen.

1. Systematik des Mitbestimmungsverfahrens
2. Vorläufige personelle Maßnahme
3. Gerichtliches Beschlussverfahren – einstweilige Verfügung
4. Einstellung, Versetzung, Eingruppierung und Umgruppierung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Michael Kort, Universität Augsburg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Arbeitnehmerdatenschutzrecht (DSGVO und deren Umsetzung; Rechtsprechung)

02.03.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA IT-Recht

- I. Bedeutung und Struktur der DSGVO
- II. Beschäftigtendatenschutzrechtlich relevante Prinzipien der DSGVO
- III. Rolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter der DSGVO
- IV. Rolle der Aufsichtsbehörden unter der DSGVO
- V. Konzerndatenverarbeitung und Auftragsdatenverarbeitung unter der DSGVO
- VI. Die Bedeutung der Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO für den Beschäftigtendatenschutz

- VII. Aktuelles und zukünftiges Verhältnis der DSGVO zu sonstigen datenschutzrechtlichen Normen in Deutschland
- VIII. Aktuelle Rechtsprechung zum Datenschutz der Beschäftigten
- IX. Aktuelle Rechtsprechung zur Rolle des Betriebsrats beim Beschäftigtendatenschutz
- X. Fazit

Prof. Dr. Michael Kort

- seit 2002 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Arbeitsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg
- Forschungsschwerpunkte auf den Gebieten des Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Datenschutzrechts und der Compliance
- Autor zahlreicher Beiträge zum Arbeitnehmerdatenschutz und zur DS-GVO in Fachzeitschriften, u.a. ZD, NZA und DB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 35/36

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar**Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen****18.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. **Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB**
- II. **Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. **Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip**
- IV. **Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit**
- V. **Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- VI. **Abgrenzungskriterien**
- VII. **Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht

Intensiv-Seminar

26.06.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Mitarbeiterkontrollen sind für alle Beteiligten ein heikles Unterfangen. Die Rechtslage ist für Unternehmen, Arbeitnehmer und Berater nicht leicht zu durchschauen. Und sie wird sich weiter verkomplizieren. Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem vollkommen neu gestalteten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geben zahlreiche Änderungen einher, die bedeutende Auswirkungen auch auf die Mitarbeiterkontrolle haben. Strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen und Betriebsvereinbarungen, Pflichten zur Etablierung eines Datenschutzmanagements und drastisch erhöhte Geldbußen sind nur drei Neuerungen, die auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Arbeitsrecht ein Umdenken erfordern. Das Seminar zeigt anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis, ob, wie und bis zu welcher Grenzen künftig Mitarbeiterdaten zu Kontrollzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen und wem welche Risiken bei Missachtung der neuen Vorschriften drohen.

I. Mitarbeiterkontrollen: ein Praxisbericht aus Deutschland und den USA

II. Struktur d. neuen Datenschutzrechts

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtcharta und dem deutschen Grundgesetz
2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte der DSGVO
3. Die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO: Möglichkeiten und Grenzen für das Beschäftigtendatenschutzrecht der Mitgliedstaaten und die Umsetzung durch das BDSG n.F.
4. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen

III. Einzelfragen der Mitarbeiterkontrolle

1. Eignungsdiagnose von Bewerbern: Möglichkeiten und datenschutzrechtliche Grenzen
2. Sind heimliche Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht zulässig?
3. Datenschutzrechtliche Grenzen einer Videoüberwachung von Beschäftigten
4. Darf der Arbeitgeber Mitarbeiter bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel überwachen?
5. Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
6. Datamining, Rasterfahndung, Screening, Scoring Fraud Detection und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
7. Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
8. Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale
9. Datenschutzrechtliche Grenzen des Whistleblowings
10. Detektiveinsatz gegen Mitarbeiter

IV. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

1. Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
2. Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
3. Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz u. Schmerzensgeld für den Betroffenen?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
„Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 35/36

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Sozialrecht – Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rente

18.07.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Leistungsgeminderte Arbeitnehmer stehen immer wieder im Mittelpunkt der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeits-, aber auch im Sozialrecht. In vielen Fällen sind allerdings die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht hinreichend bekannt und es kommt zu Verwerfungen. Das gilt besonders bei der Beendigung der Beschäftigung von Leistungsgeminderten. **Hier setzt unser Seminar an:** Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld, Einschaltung des MdK, Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Rentenanwartschaften, Erwerbsminderungsrente und Altersrenten) anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Rechtspraxis dargestellt.

1. Ausgangspunkt: Leistungsminderung und arbeitsrechtliche Maßnahmen

2. Krankengeld, Arbeits- oder sozialrechtlicher Arbeitsunfähigkeitsbegriff
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Vorgehenswege des MDK
4. Arbeitslosengeld, Nahtlosigkeit und Frühverrentung
5. Statt Arbeitslosigkeit: Möglichkeiten und Grenzen des BEM
6. Erwerbsminderungsrente und Altersrente: Zugangswege, Berechnung

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Mitarbeiter-Seminare

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Kompakt-Seminar

Praxis-Workshop: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

07.02.2018: 09:00 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für Kanzleimitarbeiter/innen**

Ziel des Workshops ist es, die theoretischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des „besonderen elektronischen Anwaltspostfaches“ in Bezug auf den elektronischen Rechtsverkehr mit der praktischen Anwendung in der Kanzlei zu verbinden. Da die Übergangsvorschrift des § 31 RAVPV zum 31.12.2017 entfällt, müssen sich die Postfachinhaber Eingänge in ihrem beA-Postfach nunmehr zurechnen lassen (Anm. dies gilt nach derzeitigem Stand spätestens ab Wiederinbetriebnahme des beA-Systems).

In dem Praxis-Workshop werden auszugswise folgende Themen behandelt:

1. Die Einführung des elektronischen Rechtverkehrs in ihren Stufen bis 2022
2. Erste Schritte mit dem beA-Webclient: von der Erstregistrierung zum Versand einer Nachricht
3. Eingehende Nachrichten öffnen und in das Kanzleisystem exportieren
4. Empfang der Nachricht beim Empfänger dokumentieren

5. Vorstellung des Rechtemanagements, z. B. Zugriff für/von Anwaltskollegen, Mitarbeiter, Urlaubsvertretungen
6. die Protokolldateien des beA-Webclients
7. Präsentation der Integration von beA in eine Kanzleimanagementsoftware
8. organisatorische Veränderungen in der Kanzlei durch das beA
9. Zugriff auf beA von unterwegs
10. neue technische Möglichkeiten für die Kanzlei

Gegen Mitte des Seminars, bittet der Referent die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei einem Imbiss zum gemeinsamen Gedanken- und Erfahrungsaustausch und zur Diskussion zum elektronischen Rechtsverkehr.

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossenforth & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltsspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.

Die Livepräsentation des beA-Webclient steht unter dem Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag die Schulungsumgebung der BRAK verfügbar ist. Die Präsentation der Schnittstelle zur Kanzleimanagementsoftware erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt des Seminars die Softwarehersteller eine Schnittstelle zur Verfügung stellen können.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreutzer und Kreuzau, Düsseldorf) und
Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.), Mediatorin BM®

Intensiv-Seminar

InsO trifft Zwangsvollstreckung

19.02.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für Insolvenzsachbearbeiter/innen und Kanzleimitarbeiter/innen

Das Seminar beleuchtet die Schnittstelle „Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenzrecht“ und beantwortet praxisnah zahlreiche Fragestellungen, die sich aus der übergreifenden Rechtsthematik ergeben im interdisziplinären Ansatz.

1. Die ungesicherte Insolvenzforderung im Insolvenzverfahren

- Forderungsanmeldung, Forderungsprüfung und Befriedigungsaussichten
- Wirkungen der (Nicht-)Erteilung der Restschuldbefreiung und ausgenommene Forderungen

2. Zwangsvollstreckung, Pfändungspfandrecht, Vollstreckungsverbot und Rückschlagsperre

3. Vermieterpfandrecht, Sicherungsübertragung, Pfändungspfandrecht & Co.

- Welche Voraussetzung sind an die Insolvenzfestigkeit eines Sicherungsrechtes geknüpft?
- Welche Bedeutung kommt der abgesonderten Befriedigung zu?
- Erlösverteilung: Wie wird der „Kuchen“ aufgeteilt und was hat Steuerrecht damit zu tun?
- Pfändungspfandrecht und öffentlich-rechtliche Verstrickung – was bedeutet das Vollstreckungsverbot eigentlich konkret?

4. Schaffe, schaffe, Häusle baue - Die Immobilie im Insolvenzverfahren und die Rechte von Absonderungsgläubigern bei der Verwertung von unbeweglichem Vermögen

- Absonderungsrechte Immobilienvermögen
- Zwangssicherungshypothek und deren Schicksal im Insolvenzverfahren
- Zwangsvollstreckung, Zwangsverwaltung im insolvenzrechtlichen Kontext
- Freigabe von Grundbesitz durch den Insolvenzverwalter
- Eigentümergrundschild, § 1179a BGB und das Recht auf Erlöszuteilung?

5. Neugläubiger im Insolvenzverfahren am Beispiel der Mietforderung in der Insolvenz des Mieters

Dieter Schüll

- Fachbereichsleiter nationaler und internationaler Forderungseinzug - Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bei RAe Kreutzer & Kreuzau, Düsseldorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.), Mediatorin BM®

- Leiterin des Sachverständigeninstituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Alsdorf/Aachen
- Wirtschaftsmediatorin, Referentin
- Autorin diverser Fachbücher
- Mitwirkende beim Insolvenzrechtskommentar (Kübler/Prütting/Bork)
- Mitherausgeberin der Insbüro
- Mitglied im „Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln e.V.“
- Mitglied in der „Bundesvereinigung der Sachbearbeiter in Insolvenzsachen e.V.“
- Mitglied „Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.“
- Mitglied im Ausschuss für Mediation und Konfliktmanagement des Aachener Anwaltsvereins

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München
 Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Intensiv-Seminar

ZV x 2 – Keine Angst vor der Immobilienvollstreckung

20.04.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei

Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmern die Chancen und Risiken einer Immobilienvollstreckung aufzuzeigen. Dabei soll zunächst die Auswertung eines Grundbuchsauszuges sowie die Sinnhaftigkeit der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek besprochen werden. Im Anschluss werden Vorbereitungsmaßnahmen vor Stellung eines Zwangsversteigerungsantrages erörtert.

Das Seminar befasst sich darüber hinaus mit den Rangklassen im Zwangsversteigerungsverfahren und den verschiedenen Geboten, die der Gläubiger berechnen muss. Und zu guter Letzt, die wesentlichen Gebührentatbestände der Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen.

Themen auszugsweise:

1. Auswertung eines Grundbuchsauszuges
2. Was steht in welcher Abteilung des Grundbuchs und welche Auswirkungen haben die Einträge für eine mögliche Zwangsversteigerung?
3. Die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek, in welchen Fällen sinnvoll?
4. Vorbereitende Maßnahmen wie Bewertung des Grundbesitzes, Pfändung von Rückgewähransprüchen und Eigentümergrundschulden
5. In welcher Höhe valutieren die im Grundbuch eingetragenen Grundschulden und Hypotheken? Wie erhält der Gläubiger diese Informationen?
6. Die Rangklassen im Zwangsversteigerungsverfahren
7. Was bedeutet Deckungs- und Verschleuderungsgrundsatz im Zwangsversteigerungsverfahren?
8. Berechnung der verschiedenen Gebote (geringstes Gebot, Mindest- und Bargebot)
9. In welchen Fällen ist der Zuschlag zu versagen (5/10 und 7/10 Grenzen)?
10. Kosten und Gebühren für die Zwangssicherungshypothek und im Rahmen der Zwangsversteigerung

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossenforth & Kollegen in München
- Geschäftsführer der Inkassogesellschaft MH Forderungsmanagement GmbH, Allershausen
- Dozent in den Fächern Zivilprozessrecht, Zwangsversteigerungs- und Insolvenzrecht in der Fortbildung zum/zur gepr. Rechtsfachwirt/in sowie für zahlreiche RENO- und Anwaltsvereine
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- ehrenamtliches Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte in Straubing, im Prüfungsausschuss für die Rechtsfachwirte bei der RAK Nürnberg und München, sowie im Berufsbildungsausschuss der RAK München
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/ EDA-Mahnverfahrens

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- Referentin der RAK Nürnberg in der Mitarbeiterfortbildung
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- Dozentin in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin im Fach Zwangsversteigerung und Insolvenzrecht in der Fortbildung zum/zur gepr. Rechtsfachwirt(in) der RA-Kammern München, Nürnberg und Thüringen
- Dozentin für die RAK Nürnberg im Einführungslehrgang "Berufsfeld Anwaltschaft" in den Fächern Zwangsversteigerung und anwaltschaftliches Gebührenrecht bei den Rechtsreferendaren in Nürnberg und Regensburg
- ehrenamtliches Mitglied im Prüfungsausschuss Ingolstadt, im Prüfungsaufgabenausschuss der RAK München (Rechtsanwaltsfachangestellte), im Prüfungsausschuss für die Rechtsfachwirte bei der RAK Nürnberg und München, sowie im Berufsbildungsausschuss der RAK München

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 35/36

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar**Kanzleimanagement und der elektronische Rechtsverkehr****16.05.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

Seit 28.11.2016 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) online. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt in Deutschland ist nunmehr über das beA erreichbar. Abruf der eingehenden Post ist zum 01.01.2018 Pflicht, die sichere Einbindung in bereits vorhandene Organisationsstrukturen Kür (Anm. dies gilt nach derzeitigem Stand spätestens ab Wiederinbetriebnahme des beA-Systems).

1. Haftungsfall: beA?

- Ignoranz eingehender Schriftsätze? Zustellfiktion?
- Fristwahrung per beA: Chance & Falle
- Elektronische Empfangsbekanntnisse – Absendebestätigung

2. Ist- und Soll-Analyse, Delta: Prozessablauf-Optimierung**3. Kanzlei- und Rechtmanagement**

- Aktenführung: Papier und/oder E-Akte? Was sagt der BGH, was das Herz?
- Berufsträger, Vertretung, Mitarbeiter: Sinnvolle Vergabe von Rechten
- Ordner, Journale, Kommentare und Etiketten: Was ist sinnvoll, was nicht?

4. Empfang und Versenden von Schriftsätzen

- Wann einfache, fortgeschrittene, qualifizierte Signatur
- Formelle und inhaltliche Anforderungen
 - Elektronisches Empfangsbekanntnis, Attachments...
- Verschlüsselung - Verschwiegenheit
- „Rettungsmaßnahmen“ bei technischen Problemen
- Eigenorganisation innerhalb des beA
- Mandantenpostfach

5. Datenschutz - DSGVO**6. Entscheidungen des BGH zur Wiedereinsetzung**

- Organisationsverschulden des Rechtsanwalts – Rechtsprechung auf dem Prüfstand im Lichte der modernen Kommunikationswege
- Rechtsfolgen der Fristversäumnis
- Exkulpation, Schadensersatz und Versicherung

7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Kompakt-Seminar

Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

29.06.2018: 09:00 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular) 2. Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag? 3. Möglichkeiten der wiederholten Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist 4. Nachbesserung der Vermögensauskunft in welchen Fällen sinnvoll? 5. Isolierte gütliche Erledigung durch den GVZ? 6. Aufenthaltsermittlung über den GVZ | <ol style="list-style-type: none"> 7. Sinn, Nutzen und Kosten von Drittstellenauskünften 8. Gebühren für Drittauskünfte? 9. Auswertung der Dritt(vermögens)auskünfte und die weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten 10. Kein Wegfall der Wertgrenze von 500 € bei der Anfrage an die DRV nach dem SGB X 11. Vorpfändung vom GVZ durchführen oder nur zustellen lassen? 12. Aktuelle Rechtsprechung |
|---|--|

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin n. d. AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 34

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37 |
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Sabine Leitel

Telefon 089 551 34-113
eMail muenchen@schweitzer-online.de



Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV HP I/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 34) an für folgende/s Seminar/e:

Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten – Berührungsfelder..	[3]	14.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[4]	05.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hildebrandt, Das Kindeswohl im Recht – Schnittstellen...	[5]	22.02.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Mertes, Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018	[6]	14.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Update UnterhaltsR u. FamilienvermögensR 2017/2018	[7]	20.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenber, Eheverträge, Trennungs- u. Scheidungsfolgen...	[7]	12.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselb...	[8]	18.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: ...	[9]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Beichel-Benedetti/Hoppe, Akt. Entwicklungen i. Migrationsrecht	[9]	14.05.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[10]	28.02.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Retzer, Einstweilige Verfügung i. gewerblichen Rechtsschutz	[11]	08.05.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbsrecht	[11]	13.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[12]	12.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Webel, Eigenverwaltung und Insolvenzplanrecht	[13]	09.03.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz	[14]	13.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Das Gutachten des Insolvenzverwalters	[14]	04.05.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[15]	05.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Mertes, Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018	[16]	14.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Frahm, Der Sachverständigenbeweis in der Arzthaftung...	[17]	06.03.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Verfahrenstaktik im Zivilprozess ...	[18]	09.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 33) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV HPI/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 34) an für folgende/s Seminar/e:

Kindermann, Der Vergleich – Taktik, Inhalte, Abrechnung	[19]	10.04.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung und-verwertung in Zivilsachen	[19]	15.03.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kort, Akt. Entwicklungen im Arbeitnehmerdatenschutzrecht	[20]	02.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fleindl, Akt. BGH-Rechtsprechung im Wohn- u. Gewerbe...	[21]	07.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Zivilprozessrecht... im Miet- und Baurecht	[22]	22.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Keldungs, Vergütung und Nachträge im Lichte des neuen Bau...	[22]	26.04.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Würdinger, Provisionsanspruch des Immobilienmaklers	[23]	18.05.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[23]	19.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, § 99 Betriebsverfassungsgesetz – Mitbestimmung...	[24]	21.02.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Kort, Akt. Entwicklungen im Arbeitnehmerdatenschutzrecht	[24]	02.03.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[25]	18.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Mitarbeiterkontrolle n. neuem Datenschutzrecht	[26]	26.06.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Leistungsgeminderte Arbeitnehmer: ...	[27]	18.07.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Minisini, Praxis-Workshop: Besonderes Anwaltspostfach (beA)	[28]	07.02.18: 09:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾
Schüll/Wipperfürth, InsO trifft Zwangsvollstreckung	[29]	19.02.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Minisini/Schmidtner, ZV x 2 – Keine Angst v.d. Immobiliervoll...	[30]	20.04.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Kanzleimanagement u. d. elektr. Rechtsverkehr	[31]	16.05.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – ...	[32]	29.06.18: 09:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 33) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Anwälte gehen immer seltener zu Gericht

Einer Umfrage des Soldan Institut zur Folge verliert die Vertretung ihrer Mandanten vor Gericht für die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland immer mehr an Bedeutung. Im Mittel treten sie sechs Mal pro Monat vor Gericht auf. In der repräsentativen Umfrage des Soldan Instituts wurden 1.593 Anwälte befragt. Davon erscheinen 35 Prozent nur ein bis zweimal pro Monat vor Gericht; 7 Prozent der Befragten gaben an, gar nicht mehr vor Gericht aufzutreten. Bei Anwälten mit den Tätigkeitsschwerpunkten im Straf-, Verkehrs-, Familien-, Versicherungs- und Sozialrecht spielen die Prozessmandate noch eine größere Rolle. Hingegen sind ihre Kollegen mit dem Schwerpunkt Bilanz- und Steuerrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Wettbewerbsrecht überwiegend beratend tätig.

„Es lässt sich feststellen, dass sich in der Anwaltschaft ausgeprägte Hemisphären ausgebildet haben. Auf der einen Seite stehen Rechtsanwälte, die eher beratend und gestaltend tätig sind und überwiegend Unternehmen betreuen, auf der anderen Seite finden sich Berufskollegen, die sich auf die prozessuale und außerprozessuale Vertretung gegenüber Dritten fokussiert haben und vor allem Privatleute zu ihren Mandanten zählen“, erklärt Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts. Interessanter Weise spielen jedoch Methoden der alternativen Konfliktbeilegung wie Mediation in der Anwaltschaft bislang kaum eine Rolle. Der Studie zufolge wenden im Durchschnitt Anwälte lediglich 3 Prozent ihrer Arbeitszeit darauf. Knapp drei Viertel der Befragten gaben sogar an, in diesem Tätigkeitsfeld überhaupt nicht tätig zu sein.

(Quelle: Soldan Institut, Pressemeldung vom 07. Dezember 2017)

"Playing God" Film der deutschen Regisseurin Karin Jurschick ab 8. Februar in ausgewählten Kinos

Warum ist das Leben eines Feuerwehrmanns, der am 11. September 2001 in den Twin Towers ums Leben kam, etwa eine Million Euro weniger wert als das eines Börsenmaklers? Wie viel Geld sollte der Ölmulti BP den Fischern und ihren Familien bezahlen, die als Folge der größten Ölkatastrophe der Geschichte um ihre Existenz kämpfen? Wie kann man Hunderte von Vietnamveteranen für die Leiden entschädigen, die ihnen durch den Einsatz des hochgiftigen Entlaubungsmittels Agent Orange entstanden sind? Und wie geht man mit Arbeitern um, die am Ende ihres Arbeitslebens erfahren, dass ein Großteil ihrer Rente von Fonds-Managern veruntreut wurde? Fragen, die zynisch scheinen. Nicht für Amerikas berühmtesten Entschädigungsspezialisten: Anwalt und Mediator Ken Feinberg.



Er berechnet den Wert eines Lebens, nach festen Kriterien, fragt, wie hoch der wirtschaftliche Schaden war, der durch den Tod eines Menschen entstanden ist, wie alt das Opfer war, wie hoch sein Einkommen. Wie lange hätte er noch gearbeitet, was hätte er noch verdient? Sein Rechenmodell stößt bei vielen Angehörigen auf Entsetzen: Für sie ist der Wert der verlorenen geliebten Menschen niemals mit Geld aufzuwiegen. Wo bleiben Moral und Gerechtigkeit?

Wer ist dieser Mann – ein King Solomon oder ein kühler „Pay Czar“? Was erzählen uns die unterschiedlichen Fälle, die Opfer, seine Befürworter und Gegner?

Was passiert innerhalb unserer westlichen Wertesysteme, wenn Wirtschaftsinteressen und persönliche Schicksale durch Tragödien ineinander greifen? Ein tiefer Einblick in die Seele der amerikanischen Gesellschaft und eine Frage an unser aller Wertesystem.

Ab 08. Februar 2018 läuft der 90 minütige Dokumentarfilm an. Die genauen Vorführzeiten finden Sie in den Programmen der jeweiligen Kinos.

Einen Trailer finden Sie unter <https://www.youtube.com/watch?v=knK4IE3tZBM>

Aus dem Ministerium der Justiz

Statistik zur Beratungshilfe im Jahr 2016

Bayern investiert über 6,4 Millionen in Beratungshilfe

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback stellte kürzlich in München die Zahlen zur Beratungshilfe für das Jahr 2016 vor. Danach haben in Bayern in 64.697 Fällen rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger Beratungshilfe bei bayerischen Amtsgerichten beantragt. Bei rund 84 % der Anträge wurde die Beratungshilfe auch gewährt. Dafür wurden über 6,4 Millionen Euro in die Hand genommen. Das sei eine ganz wichtige Investition, denn: Die Beratungshilfe sei ein unverzichtbarer Pfeiler in einem funktionierenden Rechtsstaat. Es sei völlig klar, dass auch diejenigen, die sich sonst qualifizierten Rechtsrat finanziell nicht leisten könnten, ihre Rechte außergerichtlich effektiv geltend machen können müssten, so der Minister.

Mit Blick auf die in den vergangenen Jahren rückläufigen Zahlen - im Jahr 2010 waren bei den bayerischen Amtsgerichten noch fast 100.000 Anträge auf Beratungshilfe gestellt worden - zeigte sich Bausback erfreut über den Rückgang und erklärte diesen mit der insgesamt guten wirtschaftlichen Lage der Bürgerinnen und Bürger. Zugleich gelte aber auch: Dort, wo Rechtsuchenden die Teilhabe am Rechtsstaat aus finan-

Anzeigen

www.inkasso-fachkraft.de



... auch für Quereinsteiger

ziellen Gründen nur eingeschränkt möglich sei, werde Bayern selbstverständlich auch weiterhin kraftvoll Unterstützung leisten.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 121/17)

Personalia

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback händigte am 18. Dezember 2017 im Münchner Justizpalast Herrn Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland aus, das ihm von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier verliehen wurde.



v.l.: Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer, Prof. Dr. Winfried Bausback
Foto: Bay. Staatsministerium der Justiz

Der Verdienstorden ist die höchste Anerkennung, die die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht. Er wird verliehen für politische, wirtschaftlich-soziale und geistige Leistungen sowie für alle besonderen Verdienste um unser Land.

Bausback würdigte in seiner Laudatio Professor Ulsenheimer als Brückenbauer zwischen Wissenschaft und

Praxis, der als Rechtsanwalt und Wissenschaftler Rechtsprechung und Rechtslehre im Bereich des Medizinrechts entscheidend mitgeprägt habe. An der besonders sensiblen Nahtstelle zwischen Medizin und Recht habe er es immer verstanden, die verschiedenen Interessen – der Patienten und Ärzte sowie der Rechtswissenschaften und der Medizin – sorgsam auszubalancieren. So habe er dazu beigetragen, in einem zentralen Feld von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung Verbindlichkeit, Vorhersehbarkeit und letztlich Sicherheit zu schaffen

„Menschen wie Sie geben ihre Zeit, ihre Kompetenz und ihre Kraft für die Gemeinschaft. Ihre Lebensleistung ist beeindruckend! Dem gebührt Dank und Danksagung! Völlig zurecht hat Ihnen unser Bundespräsident daher das Verdienstkreuz am Bande verliehen. Zu dieser hohen Auszeichnung gratuliere ich Ihnen von ganzem Herzen.“ so Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback.

(Quelle: Bay. Staatsmin d. Justiz, PM 126/17 vom 18. Dezember 2017)

Ministerialdirigent Dr. Thomas Dickert zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg ernannt

Das bayerische Kabinett hat den Ministerialdirigenten im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, **Dr. Thomas Dickert**, mit Wirkung zum 1. April 2018 zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg ernannt. Er folgt damit auf den bisherigen Präsidenten, **Dr. Christoph Strötz**, der Ende März 2018 in den Ruhestand treten wird. Der bayerische Justizminister **Prof. Dr. Winfried Bausback** zu diesem Anlass: „Ich freue mich sehr über den heutigen Beschluss. Mit Dr. Dickert wird auch weiterhin ein ausgezeichnete Jurist an der Spitze des Oberlandesger-

ichts stehen. Er hat in all seinen bisherigen vielfältigen Tätigkeitsfeldern in der bayerischen Justiz große Erfolge erzielt! Ich bin mir sicher: Herr Dr. Dickert ist mit seinem herausragenden Fachwissen, seinen vielfältigen Erfahrungen und seinen in hohem Maße ausgeprägten Führungsqualitäten geradezu prädestiniert für das hohe Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg. Ich gratuliere Herrn Dr. Dickert von ganzem Herzen!“

Herr Dr. Dickert (59 Jahre) trat am 1. August 1990 in den Justizdienst ein. Nach seiner ersten Verwendung im Staatsministerium der Justiz im Bereich der Strafrechtsabteilung war Dr. Dickert zwischen 1992 und 1994 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt sowie als Richter am Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm tätig. Ab dem 1. September 1994 wurde er erneut in das Justizministerium berufen, wo er bis 1998 als Mitarbeiter in verschiedenen Referaten der Personalabteilung tätig war. Nach einer etwa einjährigen Tätigkeit am Oberlandesgericht München als Mitglied eines Zivilsenats wechselte Dr. Dickert zum Oktober 1999 erneut in das Justizministerium und übte dort ab 2001 das Amt eines Ministerialrats in der Personalabteilung aus. Mit Wirkung vom 1. November 2006 wurde er zum Präsidenten des Landgerichts Ingolstadt ernannt. Zum 1. Dezember 2008 wechselte Dr. Dickert wiederum in das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Dort leitete er zunächst die Abteilung "Verbraucherschutz und Grundsatzzfragen". Seit 1. Oktober 2011 steht er der Abteilung "Haushalt und Bau, Organisation, IT, Geschäftsstatistik" vor.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 120/17)

Bayerische Verfassungsmedaille für Peter Küspert

Bayerns **Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback** gratulierte dem **Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München, Peter Küspert**, der 01. Dezember 2017 von der Präsidentin des Bayerischen Landtags, Barbara Stamm, mit der Verfassungsmedaille in Silber ausgezeichnet wurde.

„Peter Küspert ist ein ganz besonderes Aushängeschild unserer bayerischen Justiz. Er hat sich als Präsident des Verfassungsgerichtshofs und als Verfassungsrichter in ganz besonderer Weise um die Verfassung unseres Freistaats Bayern verdient gemacht. In all seinen Ämtern hat er sich stets vorbildlich für unsere rechtsstaatlichen Werte eingesetzt und die Rechtspflege hervorragend repräsentiert. Zu der besonderen Auszeichnung mit der Verfassungsmedaille in Silber gratuliere ich ihm von ganzem Herzen!“ so Bausback nach der Verleihung.

Seit März 2015 ist Peter Küspert Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und zugleich Präsident des Oberlandesgerichts München.

(Quelle: Bay. Staatsmin d. Justiz, PM Nr. 119/17 vom 01.12.2017)

Amtswechsel an der Spitze der Bayerischen Landesjustizkasse in Bamberg – Peter Hofmann folgt auf Wolfgang Rebhan

Am 08. Januar 2018 vollzog Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback in Bamberg den Amtswechsel an der Spitze der Bayerischen Landesjustizkasse. Bei einem Festakt führt er **Rechtspflegedirektor Peter Hofmann** offiziell in sein neues Amt als Leiter der Landesjustizkasse Bamberg ein. Zugleich verabschiedet er **Rechtspflegedirektor Wolfgang Rebhan** in den Ruhestand.

Bausback: „Ich freue mich sehr, heute zwei Persönlichkeiten zu ehren, die zusammen auf rund 80 Jahre Justizerfahrung zurückblicken können. Bei Ihnen beiden war und ist auch in Zukunft die Landesjustizkasse in den besten Händen.“

Im Rahmen seiner Festrede spricht Bausback dem bisherigen Leiter Rehan seinen Dank für die geleistete Arbeit aus und hob hervor, dass die Landesjustizkasse nicht nur innerhalb der bayerischen Justiz, sondern deutschlandweit einen ausgezeichneten Ruf genießt.

(Quelle: Bay. Staatsmin d. Justiz, PM Nr. 1/18 vom 08.01.2018)

Dr. Margarete Gräfin von Galen zur 3. Vizepräsidentin des CCBE gewählt

Dr. Margarete Gräfin von Galen wurde zur 3. Vizepräsidentin des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) gewählt. Frau von Galen ist seit vielen Jahren Europabeauftragte des DAV-Ausschusses Strafrecht und für die Bundesrechtsanwaltskammer Mitglied der deutschen Delegation beim CCBE. Frau von Galen wird ihr langjähriges Engagement für die Anwaltschaft nun auch im Präsidium des europäischen Dachverbands fortsetzen. Turnusgemäß wird Frau von Galen 2021 zur Präsidentin des CCBE gewählt werden.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 48/17 vom 30. November 2017)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Bayerischer Anwaltverband legt Taschenassistent „Anwalt 2018“ auf



Der beliebte Taschenassistent „Anwalt 2018“ wird in diesem Jahr vom Bayerischen Anwaltverband aufgelegt. Seit vielen Jahren ist er ein nützlicher Begleiter für die Anwaltschaft.

Mit dem „Anwalt 2018“ stellt der Bayerische Anwaltverband (BAV) den Mitgliedern der örtlichen Bayerischen Anwaltvereine eine praktische Arbeitshilfe für den schnellen Zugriff auf Gebührensätze, RVG-Tabelle, Gerichtskostentabelle, Postgebühren, Gerichtsadressen, Düsseldorf

Tabelle, Bußgeldtabelle, Lohnpfändungstabelle usw. im Taschenformat zur Verfügung.

Den „Anwalt 2018“ erhalten Sie kostenlos im **AnwaltServiceCenter** (ASC), Prielmayerstr. 7 (Justizpalast), Zimmer 63, 80335 München zu den Geschäftszeiten.

Richterkabarett mit neuem Programm „garantiert rechtsmittelfrei“ in München

Entdecken Richtende die Berufung zum Kabarett, geht es nicht um ein Rechtsmittel. Ein solches wäre formlos, fristlos und fruchtlos, denn das Richterkabarett beackert furchtlos und (ver)fassunglos die Welt der Paragraphen und Justiz nicht mit richterlichen, sondern satirischen Sprüchen, so dass niemand verliert, vielmehr alle nur gewinnen – Rechtsuchende wie Besuchende.

Wenn Flüchtlinge im Keinasylartikel ertrinken, der richterliche Durchschnitt als Maßstab gilt und die Unabhängigkeit auf der Karriereleiter abwärts steigt, muss Kabarett die Realität nicht durch Übertreibung, sondern durch Untertreibung vermitteln. Die vom Kölner Theaterregisseur Janosch Roloff betreuten Szenen, Glossen und Gesänge zeigen es auf: Richter sind auch nur Unmenschen.

Nach zwei Gastspielen in 2010 gibt es in München am **24. Februar 2018 um 20.00 Uhr im Gasteig - Black Box** wieder Neue und Neues aus der Anstalt des Rechts, dem Land der Richter und Blender, wo Staunen geboten und Lachen nicht verboten ist. Bei diesem Richtfest gilt natürlich: In dubio prosecco!

Neu dabei im Ensemble der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht München Peter Noll.

Katenvorverkauf über München Ticket (www.muenchenticket.de)
Kartenpreise: 21,00 Euro /ermäßigt 15,00 Euro

Informationen über das Richterkabarett und Spieltermine finden Sie unter <https://www.richterkabarett.de>

Europarechtliches Symposium 2018 am 19. und 20. April 2018 im Bundesarbeitsgericht Erfurt

Das Bundesarbeitsgericht veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband e. V. am 19. und 20. April 2018 in Erfurt zum neunten Mal ein Europarechtliches Symposium.

Namhafte Referentinnen und Referenten aus Griechenland und der Bundesrepublik Deutschland werden über den nationalen und unions-

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

rechtlichen Schutz der Arbeitnehmer bei Massenentlassung sprechen, einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und deren Auswirkungen auf das nationale Recht geben sowie das Dreiecksverhältnis von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit im Arbeitsrecht beleuchten.

Die Konferenzsprache ist Deutsch.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bag-symposion.de/>



Verkehrsanwälte Info

22 |

3. Schadenkongress der AG Verkehrsrecht

„AutoSchaden geRECHT – werkstatt freundliches Schadenmanagement“ am 20.02.2018 in Neu-Isenburg

Da die beiden Schadenkongresse 2015 und 2017 auf reges Interesse gestoßen sind, wird die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht auch im Jahr 2018 einen Schadenkongress durchführen.

Die Veranstaltung richtet sich an Autohäuser, Werkstätten und Anwälte und versteht sich als Marktplatz für ein gemeinsames Schadenmanagement.

Laden Sie interessierte Werkstätten und Autohäuser zu einem gemeinsamen Kongressbesuch ein. Sprechen Sie „Ihre“ Partner an oder solche, die es werden könnten. Hier besteht die seltene Gelegenheit, sich abseits des Tagesgeschäfts näher kennen zu lernen. Gleichzeitig geben die Referenten Ihnen und Ihrer Begleitung wertvolle Impulse für eine bestehende oder mögliche Zusammenarbeit. Joachim Otting, Vortragspabst der Werkstattbranche, fragt, wie viele Gewindegänge die Daumenschrauben bei Verbringungskosten & Co. noch haben. Anschließend referiert Frau Johanna Busmann, Spezialistin für Kanzlei-Marketing und Anwalts-Coaching zu dem Thema „Werkstatt, Gutachter & Anwalt: Ein starkes Team für den Kunden“.

Dominik Bach (Vorstand eConsult AG, Saarbrücken) klärt schließlich über Connectivity im Schadensfall – Digitale Vernetzung von Autohaus, Rechtsanwalt und Gutachter auf.

Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht aus einer Kanzlei können für nur 89 € an dem Kongress teilnehmen. Die

Teilnahme ist für die von Ihnen eingeladenen Werkstätten und Autohäuser kostenfrei.

Das Programm und Anmeldeformular finden Sie unter:

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/Schadenkongress-_2018_.pdf

Angemessenheit der Mittelgebühr im Bußgeldverfahren

Das AG Arnstadt hat in seinem Beschluss vom 29.09.2017 – Geschäftsnummer: OWi 623/17 TH 9904-014309-17/1 – festgestellt, dass in Bußgeldsachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten die Mittelgebühr angesetzt werden kann. Ein schematischer Abzug eines bestimmten Prozentsatzes von der Mittelgebühr oder eine pauschal niedrigere Ansetzung verbietet sich. Das AG Arnstadt hält die Ansetzung der Mittelgebühr mit Blick auf den Bemessungsfaktor des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen des § 14 RVG als angemessen. Zwar wies die Akte zum Zeitpunkt der ersten anwaltlichen Tätigkeit nur ein geringes Volumen auf. Jedoch erschöpfte sich das Verteidigungsvorbringen bereits in einem Akteneinsichtsgesuch, der Einspracheinlegung und der Anforderung des Tatvideos per Mail. Es folgte ein weiterer Schriftsatz nach Inaugenscheinnahme des Tatvideos mit kurzer Ausführung zur Begründung des Einspruchs. Im Weiteren beauftragte der Verteidiger eine Sachverständigen-gesellschaft mit der Erstellung eines Sachverständigen-gutachtens. Der angegebene Zeitaufwand für die vorgenannten Tätigkeiten geht über das für die Verteidigung notwendige Normalmaß hinaus. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht in jedem Verfahren ein Tatvideo einzusehen und entsprechend zu begutachten ist. Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit schätzt das Gericht unter Berücksichtigung der Rechtslage als durchschnittlich ein. Dies folgt bereits aus der notwendigen Inaugenscheinnahme

Bildnachweis:

→ Titelbild „Winter vor den Toren Münchens“
Foto: C. Breitenauer

→ Abbildungen „Playing God“
Foto: RFF Real Fiction Filmverleih

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

des Tatvideos und der Frage der Verwertbarkeit der Messung. Die Auswahl eines Sachverständigen kann ebenfalls nicht als Normalfall eingestuft werden.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-01_p1.pdf

Ersatz der Sachverständigenkosten

Das Amtsgericht Friedberg (Hessen) kommt in seinem Urteil vom 03.08.2016 – Az.: 2 C 61/16 (25) – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte sich bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen damit begnügen darf, ein für ihn ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Die Behauptung der Beklagten, dass es sich bei dem Sachverständigenhonorar um ein überhöhtes Grundhonorar handele und die Honorarrechnung außer Verhältnis zum Fahrzeugschaden stehe und das ortsübliche und angemessene Niveau deutlich überschreite, ist nicht geeignet, darzulegen, dass der Kläger erkennen hätte können, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze verlangt, die deutlich über den in der Branche üblichen Preisen liegen. Es steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger mit der Beklagten eine Vereinbarung dergestalt getroffen hat, dass eine Begutachtung zum Festpreis von 308 € erfolgen könne, falls ein vom Kläger ausgesuchter eigener Sachverständiger teurer sein sollte. Das Gericht hat erhebliche Zweifel daran, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Beklagten und dem Kläger stattgefunden hat, wonach der Kläger mit einer Beauftragung zum Preis von 308 € einverstanden gewesen sein soll. Die Beklagte hat auch nicht den Beweis geführt, dass es überhaupt eine Vereinbarung besteht, dass zum Preis von 308 € jeder Kfz-Schaden eines PKWs begutachtet werde.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-01_p2.pdf

Inanspruchnahme der Verweiswerkstatt, die 23 km vom Wohnort des Geschädigten liegt, ist unzumutbar

Das AG Hamburg-St. Georg hat in seinem Urteil vom 03.03.2017 – Az.: 910 C 233/16 – entschieden, dass die Inanspruchnahme einer Verweiswerkstatt dem Geschädigten mit Blick auf ihre Entfernung von ca. 23 km zu seinem Wohnort unzumutbar ist, zumal diese nicht über einen kostenlosen Hol- und Bringservice verfügt. UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung ersatzfähig. Werden solche Kosten in die Kalkulation aufgenommen und in dem Gutachten ausgewiesen, handelt es sich lediglich um unselbstständige Rechnungspositionen im Rahmen der Reparaturkostenermittlung, deren Beurteilung durch den Sachverständigen nicht anders zu behandeln ist als seine hinsichtlich der Arbeitszeit oder des benötigten Materials erfolgte Einschätzung.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2017-12_p1.pdf

Ersatz der Verbringungskosten/ Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten

Nach dem Urteil des AG Rheda-Wiedenbrück vom 24.04.2017 – Az.: 3 C 219/16 – sind die Verbringungskosten fiktiv erstattungsfähig, soweit sie in einem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen Berücksichtigung gefunden haben und wenn sie nach den örtlichen Gepflogenheiten auch bei einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt angefallen wären. Nach dem Gutachten des gerichtlichen

Sachverständigen erheben die Kfz-Betriebe in der Region Gütersloh, die nicht über eine eigene Lackiererei verfügen, in der Regel Verbringungskosten.

Auch ein Anspruch auf Freistellung von weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten steht dem Kläger zu. Aufgrund der seitens der Beklagten zu Unrecht um die Verbringungskosten gekürzten Schadensersatzpositionen des Klägers kann dieser vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten unter Berücksichtigung einer 1,3-fachen Gebühr verlangen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2017-12_p2.pdf

Anspruch auf Ersatz der Reparaturkostenrechnung im Rahmen der „130%-Rechtsprechung“, wenn diese bei ex-post-Betrachtung überschritten wurde

Das Amtsgericht Hamburg kommt in seinem Urteil vom 07.08.2017 – Az.: 35 aC 151/15 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte auch dann Anspruch auf Ersatz der Reparaturkostenrechnung im Rahmen der „130%-Rechtsprechung“ hat, wenn sich der Wiederbeschaffungswert nachträglich als geringer erweist, als in dem vorgerichtlichen Schadengutachten ermittelt wurde und damit die „130%-Grenze“ bei ex-post-Betrachtung überschritten war.

Der Geschädigte durfte darauf vertrauen, dass sich die Kosten der Reparatur noch im Rahmen des von der Rechtsprechung zugebilligten sog. Integritätszuschlags bewegen. Der Geschädigte durfte sich insoweit auf die Richtigkeit der sachverständigenseits ermittelten Werte verlassen. Das Risiko, dass sich die Einschätzung des Sachverständigen im Nachhinein nicht bestätigt, soll nicht zu Lasten des Geschädigten, sondern allein des Schädigers und seiner Haftpflichtversicherung gehen, da der Schädiger den Geschädigten in die missliche Lage gebracht hat, von Prognosen von Sachverständigen über die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeugs abhängig zu sein. Dies gilt auch dann, wenn der Geschädigte bei der Begutachtung geringe Altschäden nicht angegeben hat und es sich bei diesen um allgemein übliche Gebrauchsspuren handelt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2017-12_p3.pdf

Parallelvollstreckung von zwei Fahrverboten ohne Schonfrist

Das Amtsgericht Vechta kommt in seinem Beschluss vom 14.09.2017 – Az.: 93 OWi 515/17 – zu dem Ergebnis, dass dann, wenn zwei Fahrverbote ohne Schonfrist im Sinne des § 25 Abs. 2 a StVG ergehen, eine Parallelvollstreckung beider Fahrverbote möglich ist.

Grundsätzlich gilt, dass die Vollstreckung mehrerer Fahrverbote, d. h. die Berechnung ihrer jeweiligen Dauer, angesichts der Regelung des § 25 Abs. 2 getrennt nebeneinander erfolgt, jeweils ab Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Etwas anderes gilt nach § 25 Abs. 2 a Satz 2 StVG nur für den Fall, dass ein oder beide Fahrverbote mit Schonfrist angeordnet waren. Nur für den Fall, dass ein Hinausschieben der Wirksamkeit eines oder beider Fahrverbote überhaupt möglich ist, ist die additive Vollstreckung gesetzlich vorgesehen.

Dies gilt auch, wenn der Betroffene durch seine geschickte zeitgleiche Einspruchsrücknahme beide Fahrverbote parallel rechtskräftig werden lässt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2017-11_p2.pdf

Knausrige Autoversicherer identifiziert – Erfolg der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV hat bei seinen Mitgliedern eine Umfrage zum Regulierungsverhalten der Kfz-Versicherer durchgeführt. Da dies auch eine breite Öffentlichkeit interessiert, haben wir uns bei der Pressearbeit für eine exklusive Zusammenarbeit mit dem Stern entschieden. Dieser hat es auch an die Agenturen vorab weitergegeben, so dass breit in Deutschland darüber berichtet wird. Auch wird es Zweitverwertungen der Auswertungen in anderen Medien geben. Das Ansinnen der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV ist im Sinne der Mandantschaft wichtig. Tatsächlich konnte nach früheren Umfragen festgestellt werden, dass sich teilweise das Regulierungsverhalten verbessert. Hier gelangen Sie zur Vorberichterstattung im Stern. Dies ist ein schöner medialer Erfolg für die DAV-Verkehrsrechtsanwälte. Es steigert auch das Image der im Verkehrsrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen und der DAV-Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht.

<https://www.verkehrsanaelwte.de/news/details/forsa-umfrage-der-arbeitsgemeinschaft-verkehrsrecht/>

24 |

DAR Extra 2017 „Fahrverbot“

Das DAR-Extra 2017 behandelt, auch auf Grund der aktuellen Gesetzesänderung, das Thema „Fahrverbot“. Die im Verkehrsrecht tätigen Anwälte können sich damit auf den aktuellsten Stand bringen und erhalten u. a. von erfahrenen Anwaltskollegen und Richtern wertvolle Hinweise.

Das DAR-Extra kostet 16,- € zuzüglich Versandkosten und kann per E-Mail unter dar-bestellungen@adac.de, per Fax 089/7676-90825 oder im Internet unter www.deutsches-autorecht.de bestellt werden.

Neues vom DAV

Anwaltstag 2018 in Mannheim: Fehlerkultur in der Rechtspflege

Wie gehen Anwaltschaft und Justiz mit Fehlern um?

Haben wir eine gute Fehlerkultur?

Wie können Fehler in der Praxis besser vermieden werden?

Was können wir Juristinnen und Juristen im Umgang mit Fehlern verbessern?

Was können wir von anderen Fehlerkulturen lernen?

Der Deutsche Anwaltstag 2018 widmet sich diesen Fragen. Er steht unter dem Motto „Fehlerkultur in der Rechtspflege“ und findet vom **6. bis 8. Juni 2018** in Mannheim, inmitten der Metropolregion Rhein-Neckar statt.

Veranstaltungsort für die insgesamt 50 Fachveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins ist das Congress Center Rosengarten Mannheim, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim.

Der „Get together“ findet am **Mittwoch, 6. Juni 2018** im **John Deere Forum**, Mannheim statt. Zum „Begrüßungsabend“ werden Sie am **Donnerstag, 7. Juni 2018** in der **Kunsthalle Mannheim** erwartet und mit dem „Festabend und AdvoParty“ am **Freitag, 8. Juni 2018** im **Schloss Heidelberg** findet der Deutsche Anwaltstag 2018 seinen Abschluss.

Anwaltstag-Trailer online: Das erwartet Sie 2018 in Mannheim

Beim Anwaltstag 2018 vom 6. bis 8. Juni in Mannheim erwarten Sie 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten und 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Den offiziellen Trailer zum Anwaltstag 2018 finden Sie im Internet unter <https://www.youtube.com/watch?v=JvBExlJ89pY>

Neugierig geworden? Alle Informationen zur Anmeldung und dem umfangreichen Programm finden Sie auf www.anwaltstag.de.

Melden Sie sich bis 28. Februar 2018 an und sichern Sie sich den Frühbucherrabatt!

Verschwiegenheitsbelehrung beim Outsourcing: Formulierungsvorschlag

Die Neuregelung des Geheimnisschutzes beim Outsourcing in Kanzleien wirft für Anwältinnen und Anwälte die Frage nach Inhalt und Umfang einer Verschwiegenheitsbelehrung für den externen Dienstleister auf.

Das neue Anwaltsblatt schafft Abhilfe mit einem konkreten Formulierungsvorschlag, der an die neue Rechtslage angepasst ist (El-Auwad, AnwBl Online 2018, 29 <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2018-026.pdf>). Immer noch unklar trotz neuer Gesetzeslage bleibt das Outsourcing ins Ausland.

DAV übt Kritik an der öffentlichen Konsultation zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln in Strafsachen

Die Europäische Kommission erwägt, ein Instrument einzuführen, mit dem die Strafverfolgungsbehörden grenzüberschreitend Zugriff auf elektronische Daten erhalten sollen, die bei Anbietern von elektronischer Kommunikation und von digitalen Diensten gespeichert sind.

Der DAV hat grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Zunächst sollte die Kommission sicherstellen, dass in allen Mitgliedsstaaten das Urteil des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung umgesetzt ist. Hinsichtlich der Inhaltsdaten stößt das Vorhaben auf erhebliche verfassungsrechtliche Hürden, die der gewünschten Beschleunigung der Ermittlungen entgegenstehen dürften. Zur DAV-Stellungnahme Nr. 59/2017 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-59-17-e-evidence-76184>.

Interessenkonflikte bei Anwälten: BRAO reformieren

Parteiverrat, Interessenkollisionen oder wirtschaftliche Interessenkonflikte – kein anderes Thema des anwaltlichen Berufsrechts ist für Anwälte wichtiger. Die vom Anwaltsblatt unterstützte Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht in Köln Ende November 2017 hat gezeigt: Die BRAO-Regelungen sind „sehr unstrukturiert und inkohärent“ (Prof. Martin Henssler) und dringend reformbedürftig. Woran es krankt, lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/interessenkonflikte-bei-anwaelten-brao-dringend-reformbeduerftig>.

Rechtspolitik: DAV formuliert Interessen der Anwaltschaft

Der DAV setzt sich für Ihre Interessen ein. Neben bereits laufenden Kontakten im Rahmen der Versuche einer Regierungsbildung, tut er dies

auch öffentlich. Neben einem besseren Schutz des Berufsgeheimnisses und der Anhebung der anwaltlichen Vergütungssätze besteht auch Bedarf nach einem modernen anwaltlichen Gesellschaftsrecht. Hier stellt sich der DAV eine Öffnung der sozietätsfähigen Berufe hinsichtlich anderer Berufe vor. Diese Forderungen nach einem internationalen Gerichtsstandort in Deutschland, nach einer besseren Evaluation von Gesetzen und der Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Untersuchung nach dem Stellenwert der Justiz in der Bevölkerung, können Sie

jetzt in dem neuen Magazin der F.A.Z. „Einspruch“ nachlesen (<http://einspruch.faz.net/einspruch-magazin/2017-11-29/cc17098fdaea4ea2791fa1f2d23b463e/?GEPIC=s5>). Dort erfahren Sie auch die Vorstellungen anderer juristischer Organisationen.

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

**Hartung / Bues / Halbleib (Hrsg.):
Legal Tech – die Digitalisierung des Rechtsmarkts
2018. Buch. XXI, 308 S., mit 16 Abbildungen, Softcover
C.H.Beck / Vahlen, Euro 89,00
ISBN 978-3-406-71349-1**



Die Digitalisierung des Rechtsmarkts hat etwa Mitte der achtziger Jahre mit der Einführung der ersten Computer begonnen, die heute ganz selbstverständlich unsere »Schreib – und Rechenmaschinen« geworden sind. Juristische Datenbanken sind gefolgt. Mit dem Begriff »LegalTech« wird seit kurzer Zeit der gesamte Einsatz von Hardware und Software beschrieben, der weit über diese einfachen Anwendungen hinausgeht. Brauchen wir Anwälte das?

Die drei Herausgeber befassen sich im Umfeld der Bucerius Law School beruflich ständig mit dieser Frage und haben 38 in – und ausländische Autoren gefunden, die

die ganze Bandbreite der Fragen vorstellen, die sich bisher in Europa, England (das wir vorsorglich getrennt nennen müssen!) und USA als relevant herausgestellt haben. Nach einleitenden Gedanken zu LegalTech berichten sie über Auswirkungen und Erfolgsfaktoren der Digitalisierung von Kanzleien, Rechtsabteilungen und Verlagen.

Es liegt auf der Hand, dass große Sozietäten, Rechtsabteilungen und staatliche Institutionen sich intensiv mit LegalTech beschäftigen. Das gilt besonders für international aufgestellte Sozietäten, die sich nicht in gleichem Umfang auf geschriebene Gesetze und detailliert geregelte Verfahren stützen können, wie wir. Die meisten Anwälte, die in Kanzleien kleiner und mittlerer Größe tätig sind, sind davon überzeugt, dass solche Fragen sie nicht berühren.

Einige von ihnen haben allerdings von Wirtschaftsstrafrechtlern, Insolvenzverwaltern und Versicherungsrechtlern gehört, dass deren Arbeit ohne intensive Unterstützung durch Software in der täglichen Praxis kaum mehr erledigt werden kann. Und dann stoßen sie im 4. Kapitel auf weitere Beispielfälle, in denen gezeigt wird, wie auch kleinere Büros sich im Massengeschäft erfolgreich etablieren können. Da geht es um Mandate wie massenhafte wettbewerbsrechtliche Abmahnung, Kündigung forumunwirksamer Versicherungen und Finanzierungspakete, Schadensersatz bei Flugzeugverspätungen etc. Auch im Verkehrsrecht, im Mietrecht, im Scheidungsrecht, im Arbeitsrecht, ja sogar in der gesellschaftsrechtlichen Beratung gibt es einen standardisierbaren Workflow bei nahezu jedem rechtlich relevanten Vorgang! Mit diesen Grundideen muss sich jeder beschäftigen, wenn er im Wettbewerb bestehen will. Das 6. Kapitel zeigt die Rahmenbedingungen, unter denen das (z.B.

unter dem Gesichtspunkt des Berufsrechts) derzeit im In- und Ausland möglich ist und welche technischen/wirtschaftlichen Möglichkeiten angeboten werden.

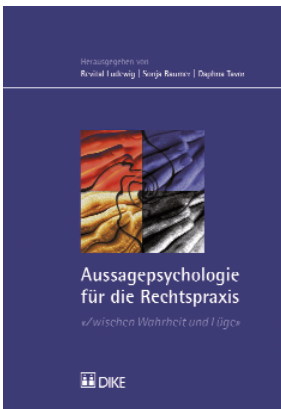
Das 7. Kapitel geht auf die technische Basis der Digitalisierung ein und fragt nach der Einsatzmöglichkeit automatischer Rechtsfindung, wobei es im Kern um die künstliche Intelligenz geht. Es wird verständlich dargestellt, worum es in diesem wichtigen Bereich geht: Können wir rechtliche Entscheidungen auf ein – wie immer geartetes – Computersystem stützen, dessen Logik uns nicht erklärt werden kann (in einer Blackbox kennt man zwar den Input und das, »was hinten rauskommt«, weiß aber nicht, wie das Programm zu seinen Ergebnissen gekommen ist). Ich will das Pferd deshalb von hinten aufzäumen und mit dieser Frage beginnen. Man ist geneigt zu sagen, dass Juristen mit solchen Programmen nicht arbeiten können, weil ihre Arbeit daraus besteht, logische Gedankenketten zu knüpfen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sie müssen ihre Gedanken begründen. Wer sich aber auch nur ein wenig mit der Methodenlehre beschäftigt hat, weiß, dass Juristen keinesfalls nur mit den Werkzeugen der Logik arbeiten. Die Analogien und die in sie einfließenden Gefühlswelten sind absolut nicht logisch darstellbar und was wir an Begründungen liefern, ist nur die Oberfläche dessen, was letztlich zur Entscheidung führt. Diese Vorgänge sind uns weitgehend unbewusst – auch unser Gehirn ist eine Blackbox. Ob die jetzt vorliegenden Programme schon fähig sind, Fallvergleiche, Analogien und Metaphern auf der Basis von Statistiken so zu imitieren, dass sie aussehen, wie »individuell entschieden« – das alles werden wir erst beurteilen können, wenn tiefere und breitere praktische Erfahrungen vorliegen.

Der Schwerpunkt des Buches liegt darin, uns einen Überblick zu geben, was nach dem heutigen Stand der Technik schon praktisch umgesetzt wird – und was vielleicht auf uns zukommt! Da die meisten von uns allenfalls Erfahrung im Umgang mit juristischen Datenbanken haben (und ständig darunter leiden, dass sie nicht annähernd die Qualität der Google Suchmaschinen besitzen), können wir uns schwer vorstellen, dass es eine Vielzahl digitaler Werkzeuge gibt, die schon heute von großem praktischen Nutzen sind: E – Discovery, Predictive Analysis etc. dürften vorerst nur im US-Markt relevant sein. Programme an der Schnittstelle zwischen Sprache und Datenbank, spezialisierte Expertensysteme auch außerhalb von Massenmärkten und am Ende auch Dokumenten – und Vertragsanalyse können schneller im deutschen Markt relevant werden, als wir vielleicht erwarten.

Viele werden derzeit noch keinen Anlass sehen, Software außerhalb der jetzt überall verbreiteten Standardanwendungen einzusetzen. Wenn Sie Ihre Arbeitsweise konkret überprüft haben, ist das schon der erste Schritt in die richtige Richtung. Denn eins steht fest: Wer bisher allein auf sein Präsenzwissen vertraut und noch nicht gewöhnt ist, jedenfalls die Standardprobleme, die ihm täglich begegnen, strukturiert z.B. mit Software, Checklisten, Mindmaps etc. zu bearbeiten, wird erst einmal das lernen müssen, wenn er der Konkurrenz überlegen sein und sich die Chancen offenhalten will, zum richtigen Zeitpunkt in die Welt des LegalTech einzusteigen.

RA Prof. Dr. Benno Heussen, München

Revital Ludewig / Sonja Baumer / Daphna Tavor (Hrsg.)
Aussagepsychologie für die Rechtspraxis
„Zwischen Wahrheit und Lüge“
1. Auflage 2017, 520 Seiten, broschiert
Dike Verlag, Zürich/ St. Gallen, CHF 98,00
ISBN 978-3-03751-640-9



26 |

Von der deutschen Fachwelt nahezu unbemerkt ist vor kurzem im schweizerischen Dike Verlag das Buch „Aussagepsychologie für die Rechtspraxis“ erschienen. Es handelt sich um einen Sammelband rund um das für die Rechtspraxis elementare Thema der Beurteilung von Aussagen im Hinblick auf ihren Wahrheitsgehalt. Die Unterscheidung zwischen Lüge und Irrtum bzw. das Erkennen einer wahrheitsgemäßen Aussage ist besonders in den nicht seltenen Fällen, in denen (nur) „Aussage gegen Aussage“ steht, von Bedeutung. Denn hier besteht naturgemäß eine erhöhte Gefahr von Fehlurteilen. Aber auch sonst versteht sich die Bedeutung einer möglichst wahrheitsgemäßen Tatsachenfeststellung als Fundament für die darauf jeweils beruhende Entscheidung von selbst.

In 21 Beiträgen verschiedener Autoren wird die Thematik aus rechtlicher und psychologischer Sicht dargestellt. Grundlage bilden Referate, welche im Rahmen von Weiterbildungsseminaren des Kompetenzzentrums für Rechtspsychologie am Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen seit 2006 gehalten wurden, wobei einige Beiträge auch schon anderweitig publiziert worden sind. Aufgrund der interdisziplinären Autorenschaft, welche erfahrene Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sowie die renommierten Rechtspsychologen Günter Köhnken, Renate Volbert, Siegfried Sporer sowie Susanna Niehaus umfasst, resultiert ein breites Spektrum der einzelnen Aufsätze. Eine solche Vielfalt ist bislang, soweit ersichtlich, in keinem anderen Werk zu dieser Thematik zu finden. Dieses Konzept bedingt allerdings leider auch, dass sich teilweise Überschneidungen bzw. Wiederholungen nicht vermeiden lassen. Auch hätte manches noch etwas eingehender dargestellt werden können. Die Tatsache jedoch, dass es sich hierbei überwiegend um schweizerische Autoren handelt und auch nahezu ausschließlich schweizerische Rechtsnormen zitiert werden, tut der Aktualität und dem Nutzen der Abhandlungen für deutsche Juristen keinen Abbruch. Denn die Thematik ist universell und die rechtlichen Grundlagen unterscheiden sich diesbezüglich nicht. So gehen auch sowohl der BGH als auch das Schweizerische Bundesgericht bei der Würdigung von Aussagen nach derselben Methode, nämlich der sog. Nullhypothese, vor.

Das Kernthema der Beiträge, die Beurteilung von Aussagen, insbesondere von Zeugen im Hinblick auf deren Wahrheitsgehalt wird für das Strafverfahren und den Zivilprozess aus wissenschaftlicher und praxisbezogener Sicht dargestellt. Einleitend werden von den Herausgebern, zwei Rechtspsychologinnen sowie eine Juristin, die Grundlagen der Aussage- und Gedächtnispsychologie eingehend erläutert. In den nachfolgenden Beiträgen wird die Thematik jeweils schwerpunktmäßig für unterschiedliche Zielgruppen und aus verschiedenen Sichtweisen beschrieben. So wird nicht nur die Aussagepsychologie als Werkzeug zur Ermittlung der wahren Tatsachen für Richter und Staatsanwälte erörtert, sondern es sind auch Beiträge über den taktischen Nutzen der Aussagepsychologie für Anwälte im Zivilprozess und als Strafverteidiger mit enthalten, deren Zielsetzung ja nicht immer mit derjenigen der Justiz übereinstimmt. Gerade die Verknüpfung von wissenschaftlichen Ansätzen und deren Umsetzung in der Praxis verleiht dem Werk seinen besonderen Wert.

Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, welchen Einfluss Umstände wie Suggestion, Trauma, kognitive Beeinträchtigungen oder überhaupt Irrtümer auf den Inhalt einer Aussage haben können. Hierbei kommt auch der Art und Weise der Befragung eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Natürlich wird ebenso die allgemein, auch unter Juristen verbreitete Ansicht, wonach es typische körpersprachliche Lügenmerkmale gibt, aus wissenschaftlicher Sicht beleuchtet.

Auch auf Besonderheiten, wie etwa die Problematik sexueller Missbrauchsvorwürfe bei Scheidungs- und Trennungskonflikten und die Gefahr suggerierter Aussagen bei Kindern oder diejenige der Aggravation und Simulation im Sozialversicherungsrecht wird eingegangen. Zwei Beiträge widmen sich der Beurteilung von Aussagen von Asylsuchenden im Asylverfahren sowie von straffälligen Jugendlichen.

Das kartonierete Buch ist trotz seines Umfangs von 546 Seiten sehr handlich. Das Druckbild ist klar und die einzelnen Beiträge enthalten jeweils ein Inhaltsverzeichnis und sind auch sonst übersichtlich gestaltet, so dass das Buch sehr angenehm zu lesen ist. Teilweise wird das theoretische und praxisbezogene Wissen anhand von Fallanalysen und auch einigen Graphiken veranschaulicht. Überhaupt wird die primär psychologische Materie für fachliche Laien verständlich und mit zahlreichen Fundstellen zur möglichen weiteren Vertiefung dargeboten. Nach der Lektüre ist man künftig bei der Beurteilung von Aussagen einen Schritt näher an der Wahrheit. Zumindest ist man für die Problematik sensibilisiert und wird Aussagen kritischer als bisher betrachten.

Zwar ist der Kaufpreis des Buches relativ hoch, was auf den ersten Blick abschreckend wirken mag. Jedoch erhält man dafür auch eine Fülle von interessanten Informationen von 25 Autoren über ein spannendes und praxisrelevantes Thema. Zu empfehlen ist es vor allem für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte und forensisch tätige Psychologen, aber auch für Mitarbeiter in Behörden, die mit der Beurteilung von Aussagen zu tun haben sowie für allgemein an der Aussagepsychologie Interessierte.

Vors. Richter LG Dr. Günter Prechtel, München

Jüdt / Kleffmann / Weinreich (Hrsg.),
Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht
Praxis des familiengerichtlichen Verfahrens
5. Auflage 2017, 1492 Seiten, gebunden
Luchterhand Verlag, Euro 149,00
ISBN 9783472089766

Liebe Leserinnen und Leser,



dieses Formularbuch, das innerhalb kurzer Zeit seit der im Jahre 2013 erschienenen 2. Auflage nunmehr in 5. Auflage erschienen ist, hat erneut an Umfang zugelegt. Dies ist sicherlich nicht zuletzt der neueren, sich ständig fortentwickelnden und sich ändernden Rechtsprechung geschuldet.

Das Familienrecht und dort vor allem das Unterhaltsrecht sind besonders von diesem Wandel betroffen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass das 2. Kapitel des Buches, das sich mit dem Thema Unterhalt befasst, das umfangreichste ist.

Dieses Buch ist ein *must have* für alle im Familienrecht tätigen Anwälte und Anwältinnen. Dies gilt für Anfänger wie auch für Fortgeschrittene. Mittlerweile hat es zwar bereits fast den Umfang des Handbuches des Fachanwaltes für Familienrecht erreicht, erfüllt jedoch dennoch, also trotz und vielleicht gerade auch wegen des Umfangs, die Anforderungen an ein Nachschlagewerk hinsichtlich formaler Fragen. Die Bezeichnung „Praxisbuch für Familienanwälte“ würde m.E. besser passen.

Es überzeugt nicht nur durch die Übersichtlichkeit des Aufbaus, sondern v.a. durch die zahlreichen Informationen rund um die einzelnen Musterschriftsätze, derer wegen man ein Formularbuch aufschlägt. Man bekommt somit nicht nur die Informationen zu den einzelnen Besonderheiten des Verfahrens, sondern darüber hinaus die aktuelle und gängige Rechtsprechung zu den einzelnen Verfahren und das wichtigste materiell rechtliche Wissen, das einem in der Praxis sehr oft eiligen Verfasser von Anträgen sozusagen gleich mitgegeben wird. Diese kann man dann sogleich in die schriftlichen Erläuterungen, d.h. Begründung der Anträge unter „Rechtliche Ausführungen“ einbauen. Man bekommt sozusagen nicht nur das nötige Gerüst für einen substanziierten Schriftsatz und/oder Antrag, sondern hat zugleich die wichtigsten Informationen, und v.a. die aktuelle Rechtsprechung, was sich v.a. im Bereich des Unterhaltsrechts als sehr hilfreich erweist, parat und kann diese zugleich verwerten.

Was auch sehr hilfreich ist, sind die Fall- und Rechenbeispiele im Kapitel Unterhalt und Zugewinn.

Die einzelnen Kapitel sind so aufgebaut, dass man vorab, d.h. vor den einzelnen Musterformularen und –schriftsätzen, die wichtigsten Informationen und die Highlights dargeboten bekommt. Dies ist von großem Vorteil, wenn man in der Eile den ein oder anderen Aspekt übersehen haben sollte. So wird man in die Thematik geführt und kann dann ggf. nochmals ergänzend im Handbuch nachschlagen. Natürlich kann man sich zunächst auch nur den Mustern widmen und dann im Rahmen etwaiger Ergänzungen und Weiterungen, z.B. beim Verfassen einer Replik auf die Informationen zugreifen.

Auch wenn der Zweck dieses Formularbuches ein anderes als der des Handbuches ist, dient er in vorzüglicher Weise den Bedürfnissen eines nicht nur forensisch, sondern auch beratend tätigen Juristen.

So bietet das Formularbuch zahlreiche Gestaltungsvorschläge für Eheverträge, was sehr sinnvoll und unterstützend ist, vor allem, wenn man nicht alltäglich mit der Beratung in diesem Bereich befasst ist. Dadurch, dass auch die aktuelle Rechtsprechung und damit die einzelnen Vorgaben des BGH miteinfließen, kann in der Beratung und/oder auch Abfassung von Verträgen gegenüber den Mandanten auf die Risiken hingewiesen werden. Auch dem Anwalt/Anwältin selbst dienen die Hinweise durchaus als Checkliste, die sowohl in der Beratung als auch Vorbereitung von Verträgen bei Bedarf herangezogen werden können.

Der Vorteil dieses Formularbuches gegenüber einem klassischen Handbuch liegt schlichtweg darin, dass die Informationen komprimiert dargeboten werden. Selbstverständlich soll ein Formularbuch nicht Ersatz für ein Handbuch sein; für die ersten juristischen Hintergrundinformationen ist es jedoch sehr hilfreich. Vertiefen kann man die einzelnen Passagen, wie bereits erwähnt, mittels der Handbücher.

Das Buch gliedert sich in 16 Kapitel, von denen ich nicht zuletzt auch das Kapitel Kosten und Kostenhilfe als sehr hilfreich erachte, gilt es doch dort die Besonderheiten der Tätigkeit im Familienrecht zu berücksichtigen. Verschiedene Fallkonstellationen werden besprochen und zudem Musteranträge angeboten. Das Buch deckt alle familienrechtlich relevanten Bereiche inklusive der Bereiche Mediation und Schlichtung ab. Der Aufbau folgt den Voraussetzungen und ist im Übrigen angelehnt an das Handbuch für Fachanwälte.

Auch die Informationen rund um die psychologischen Aspekte im 1. (Ehescheidung) und 5. Kapitel (Sorge- und Umgangsrecht) sind sehr interessant, auch wenn dieser Themenpunkt nicht zu den klassischen Bereichen eines Formularbuches gezählt werden dürfte. Dennoch finde ich diese Informationen durchaus sehr hilfreich, vor allem wenn man als Anwalt/Anwältin im Bereich Familienrecht auch als Mediator/in tätig ist und in der täglichen Praxis neben dem juristischen Handwerkszeug auch die psychologischen Aspekte braucht, will man die Beteiligten „verstehen“, zwischen ihnen vermitteln und ihnen Wege zur gütlichen Beilegung ihrer Themen aufzeigen.

Die weiteren Informationen in Kapitel 1 vom Muster für einen Mandantenaufnahmebogen bis hin zur Gestaltung der Vollmacht sind vor allem für Berufsanfänger sehr nützlich.

Das Formularbuch steht seit Jahren griffbereit auf meinem Schreibtisch, es erleichtert die tägliche Praxis ungemein. Nicht ganz unwesentlich ist bei diesem Buch auch, dass es auch als Onlineversion über Wolters Kluwer mittels Freischaltcode im Internet verfügbar ist und so die Schriftsätze zugleich in das Textverarbeitungsprogramm übernommen werden können und die tägliche Arbeit auf diese Weise erleichtert wird.

Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütcü, München

Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht und Miet- und WEG Recht

Fahrendorf / Mennemeyer

Die Haftung des Rechtsanwalts

9. Auflage 2017, 846 Seiten

Carl Heymanns Verlag, 109,00 Euro

ISBN 978-3-452-28815-8



Als Anwalt kann man vieles falsch machen, und macht man einen Fehler, dann steht schnell die Frage nach der Haftung im Raum. Hier schafft das „Praxishandbuch“ von Fahrendorf und Mennemeyer zu „Haftungsrecht, Haftungsbeschränkungen, Haftpflichtversicherung“ (so die Untertitel) Klarheit, wertet umfassend die vielfältige Rechtsprechung und bringt Ordnung in das Gefüge von Pflichtverletzung, Rechtswidrigkeit und Verschulden, von Ursachen- und Zurechnungszusammenhang. Darüber hinaus werden in eigenen Kapiteln detailliert die Probleme

sowohl der gesetzlichen wie der vertraglichen Haftungsbeschränkungen und umfassend auch die Fragen, die sich in der Berufshaftpflichtversicherung stellen, behandelt. Überaus hilfreich sind die immer wieder eingeschobenen, zum Teil ausführlichen Zitate aus den maßgeblichen Entscheidungen des BGH, die den Stand der Rechtsprechung und die tragenden, oft wiederkehrenden Argumentationslinien deutlich machen. An einer Stelle ist hier sogar von „einem typischen ‚Textbaustein‘ aus der Rechtsprechung“ die Rede (S. 118 / Rdn. 444).

Angesichts der Fülle der Problemfelder sowie des Materials und der Gedanken, die die Autoren aufbereiten, seien nur ein paar Punkte herausgegriffen, die nach den Erfahrungen des Verfassers dieser Besprechung besonders virulent sind:

Immer wieder ein heikles Thema sind Fehler des Gerichts. Nach § 1 Abs. 3 der Berufsordnung ist der Anwalt u.a. verpflichtet, den Mandanten vor Fehlern des Gerichts zu bewahren. Dem entsprechen die zivilrechtlichen

Pflichten aus dem Mandatsverhältnis. Die höchstrichterliche Rechtsprechung weist dem Anwalt sehr weitgehende Hinweispflichten zu mit der Folge, dass wegen des Haftungsprivilegs in § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB der Staat frei kommt und letztlich der Anwalt – und zwar nur er – für Fehler des Gerichts haftet, ein schizophrenes Ergebnis. Fahrendorf sieht die Probleme deutlich und fächert die möglichen Fallgestaltungen umfassend auf (S. 122 ff. / Rdn. 455 ff. und S. 266 ff. / Rdn. 884 ff.), setzt sich auch eingehend mit der verfassungsrechtlichen Problematik auseinander angesichts der Gefahr, dass den Anwälten die Verantwortung für die richtige Rechtsanwendung überbordnet wird (s. insbes. S. 126 / Rdn. 464 ff.). Ansätze für die Lösung im Einzelfall und die Chance, einer Haftung zu entkommen, bieten die Verneinung des Zurechnungszusammenhangs sowie – im Hinblick auf die Privilegierung des Spruchrichters nach § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB – die Annahme einer Störung des Gesamtschuldnerausgleichs (S. 269 ff. / Rdn. 891 ff. mit zahlreichen Nachweisen).

Ein kritischer Punkt sind der Umfang des Mandats und die (Neben-) Pflichten, die daraus resultieren. Grundsätzlich ist der Anwalt zur umfassenden Beratung und Interessenwahrnehmung verpflichtet. Das führt in der Praxis leicht zu der Bejahung einer Pflichtverletzung, ohne dass der Umfang des Mandats im Einzelfall genau ermittelt würde, wie Fahrendorf aus S. 108 / Rdn. 411 f. zu Recht rügt und darauf hinweist, dass die Abgrenzung zwischen einem unbeschränkten und einem beschränkten Mandat eine Tatfrage und keine Rechtsfrage ist (S. 111 / Rdn. 419); es bedarf also sorgfältiger Klärung der Sachlage. Mit einer ganzen Reihe von Beispielen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung (S. 109 ff. / Rdn. 413 ff.) markiert Fahrendorf die Grenzlinien und fordert, die Sorgfaltspflichten des Anwalts realistisch zu beurteilen; der Anwalt sei kein „juristischer Supermann“ (S. 117 / Rdn. 441). In jedem Fall empfiehlt es sich, den Inhalt des Mandats genau, am besten schriftlich, zu fixieren.

Die Haftung gegenüber Dritten schlüsselt Mennemeyer in einem eigenen Abschnitt mit zahlreichen, lebensnahen Beispielen auf und grenzt vor allem die hier möglichen Varianten wie Verträge zugunsten Dritter, Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Treuhandverhältnisse, Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Haftung für Auskünfte sowie Risiken im Zusammenhang mit der Prospekthaftung deutlich voneinander ab (S. 88 ff. / Rdn. 337 ff.).

Wer in anwaltlichen Haftungssachen tätig ist, wird immer wieder mit dem Einwand konfrontiert, dass der Fehler des Anwalts letztlich nicht zum Tragen gekommen sei und deshalb die Haftung entfalle, weil etwa trotz Versäumnis der Rechtsmittelfrist oder trotz des unzulänglichen Sachvortrags der Prozess ohnehin verloren gegangen wäre. Es entsteht dann die merkwürdige Situation, dass derselbe Anwalt, der beispielsweise zur Berufung geraten hat, im Regressfall wegen Versäumnis der Berufungsfrist nunmehr vorträgt, die Berufung hätte ohnehin keinen Erfolg gehabt. Das ist berufsrechtlich zwar zulässig, zwingt aber das Gericht im Haftungsprozess zu der Entscheidung über die Frage, welches Urteil im Vorprozess hätte ergehen müssen oder richtigerweise ergangen wäre, wäre dieser ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Vorprozess wird auf diese Weise im Haftungsprozess zu Ende geführt.

Damit verbunden ist eine ganze Reihe verfahrensrechtlicher Probleme, die Fahrendorf auf S. 292 / Rdn. 951 ff. detailliert und unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung umfassend aufbereitet. Besondere Schwierigkeiten bereiten die Beweislage und die Beweiserhebung sowie Abgrenzungsfragen, wenn in dem (zivilrechtlichen) Haftungsprozess beispielsweise die Versäumnisse in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren behandelt werden müssen und das Zivilgericht vor der Frage steht zu klären, wie das Verwaltungsgericht entschieden hätte oder hätte entscheiden müssen, hätte der Anwalt nicht Fristen versäumt oder sonst einen Fehler gemacht. Problematisch wird das vor allem dann, wenn eine Ermessensentscheidung im Raum steht (S. 301 / Rdn. 975 ff.).

Eine geradezu unendliche Geschichte sind die Fehler bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Meist scheitern dementsprechende Anträge,

wie die reiche Rechtsprechung namentlich des BGH zeigt; denn oft kommen zur Versäumung der maßgeblichen prozessualen Frist noch Fehler im Wiedereinsetzungsverfahren hinzu. Dankenswerter Weise behandelt Mennemeyer die Fragen, die sich hier stellen, in einem eigenen Abschnitt (S. 707 ff. / Rdn. 2400 ff.) und zeigt auf, wie man es richtig macht; denn wenn schon eine prozessuale Frist versäumt worden ist, dann ist bei dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ganz besondere Sorgfalt, aber auch Eile geboten, zumal der Anwalt in diesen Fällen nicht unbedingt die Sympathien des Gerichts auf seiner Seite hat. Am Ende des Abschnitts weist Mennemeyer zu Recht darauf hin, dass der Anwalt gehalten sein kann, dem Mandanten, der das Verfahren nicht weiter betreiben will, als Streithelfer beizutreten und Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, um einen Haftungsschaden abzuwenden.

Einem eigenen Abschnitt sind auch die Haftungsbeschränkungen gewidmet (S. 725 ff. / Rdn. 2465 ff.). In der Praxis besonders virulent ist zum einen die Frage, ob in concreto (noch) eine „Vereinbarung im Einzelfall“ (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO) vorliegt, zum anderen die Frage der Wirksamkeit von Haftungsbeschränkungen durch vorformulierte Vertragsbedingungen. Zu beiden Fragen arbeitet Mennemeyer die Probleme anhand der Rechtsprechung detailliert auf und bietet Muster an sowohl für eine vorformulierte Haftungsbeschränkung der Höhe nach wie auch für eine vorformulierte Haftungsbeschränkung zur Beschränkung der Haftung auf einzelne Mitglieder einer Sozietät (§ 52 Abs. 2 Sätze 2 / 3 BRAO).

Ein ganz besonderer Vorzug des Werks ist die alphabetische Aufschlüsselung möglicher Fehler und deren Konsequenzen in einem eigenen, fast 300 Seiten umfassenden Abschnitt (Kapitel 8: „Regressverfahren in speziellen Bereichen, nach alphabetisch geordneten Stichworten“). Auf diese Weise wird die systematische Darstellung in den ersten Teilen um eine Vielzahl typischer Haftungsfragen ergänzt und dem Leser das Suchen wesentlich erleichtert. Hier finden sich auch größere Abschnitte wie etwa zu Fehlern in der Büroorganisation oder bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate.

Den Abschluss bildet eine konzise Darstellung der Rechtsfragen zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere zum Umfang des Versicherungsschutzes, der immer wieder virulenten Verletzung von Obliegenheiten sowie den ganz wichtigen Ansprüchen des geschädigten Mandanten nach § 117 VVG bei Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem versicherten Anwalt.

Im Vorwort wird aus einer Leitsatzentscheidung des BGH vom 10. Dez. 2015 (Az.: IX ZR 272/14, Rdn. 8) zitiert; danach habe der Anwalt die Verpflichtung, „das Rechtsdickicht zu lichten“, und sei dieser Pflicht auch nicht wegen des Grundsatzes „iura novit curia“ enthoben. Entsprechend groß sei, so die Autoren, das Feld für anwaltliche Fehler und die damit verbundenen Haftungsrisiken. Das ist in der Tat so. Das hier besprochene Werk schafft fundiert Abhilfe und kann der Kollegenschaft nur wärmstens empfohlen werden.

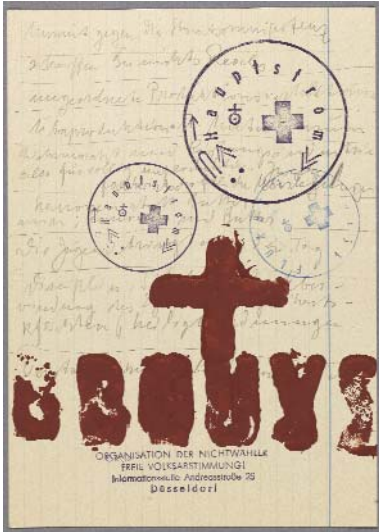
Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Sie schreiben gerne und möchten Ihren Kollegen einschlägige Werke näher bringen?

Wir freuen uns über eine Rezension von Ihnen für die MAV-Mitteilungen! Nähere Auskünfte erhalten Sie unter

MAV GmbH

Redaktion Mitteilungen
Frau Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8
80339 München
Tel. 089 55 26 33 96
E-Mail: c.breitenauer@mav-service.de



Beuys verstehen

Samstag, 24. Februar 2018, um 11.45 Uhr, Lenbachhaus
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Was bedeutet der Begriff „Soziale Plastik“ und der Ausspruch „Jeder ist ein Künstler?“

Die Arbeiten „Aufbruch aus Lager I“ und „Zeige deine Wunde“ sowie „Hasengrab“ und die „Capri-Batterie“ dienen als Erklärungsbeispiele für die Werke des schamanistischen Wortführers für die Kunst mit dem Ausspruch „Nur Kunst kann die Welt verbessern.“
 (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Joseph Beuys | Ohne Titel [Unmut gegen die Staatsomnipotenz], 1970
 Bleistift, braune Farbe, Stempel auf liniierter Karteikarte, 20,7 x 14,8 cm,
 Foto: Lenbachhaus, © VG Bild-Kunst, Bonn 2017
 Sammlung Lothar Schirmer, München



Eduard von Grützner | Mephisto, 1872
 67 x 54 cm Öl/Leinwand, Münchner Stadtmuseum
 © Münchner Stadtmuseum

Du bist Faust. Goethes Drama in der Kunst

Dienstag, 06. März 2018, um 17:45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 26. April 2018, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

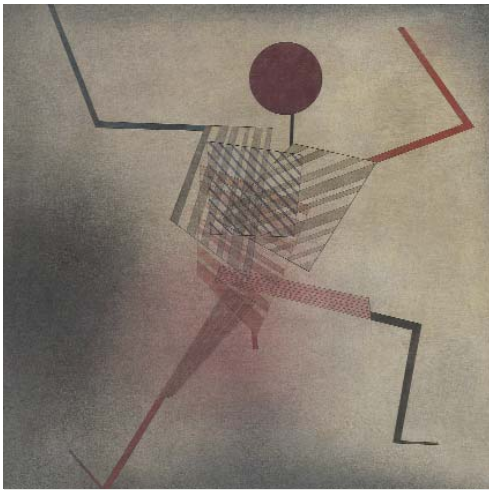
Das weltweit bekannteste Werk der deutschen Literatur inspirierte immer wieder auch bildende Künstler, Komponisten und Regisseure. Die Schau präsentiert rund 100 Kunstwerke von Delacroix über Murnau bis Nam June Paik und zeigt, dass der Faust bis heute für uns alle von größter Aktualität ist.

Die innovativ inszenierte Ausstellung nimmt die Besucher mit auf eine Reise durch das Drama und macht sie zu Weggefährten Fausts auf seiner rastlosen Suche nach Sinn und Ziel des modernen Lebens. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Beuys verstehen	Dr. Kvech-Hoppe	24.02.2018, 11.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Du bist Faust	Jochen Meister	06.03.2018, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Du bist Faust	Dr. Kvech-Hoppe	26.04.2018, 18.00 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		



Paul Klee | Springer, 1930, 183
Aquarell, teilweise gespritzt, und Feder auf Baumwolle auf Holz;
originale Rahmenleisten, 51 x 53 cm
Zentrum Paul Klee, Bern, Schenkung Livia Klee
© Zentrum Paul Klee, Bern, Bildarchiv

Paul Klee. Konstruktion des Geheimnisses

Samstag, 17. März 2018, um 12.45 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Donnerstag, 29. März 2018, um 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

"Konstruktion des Geheimnisses" ist die erste große Sonderausstellung zum Werk von Paul Klee in der Pinakothek der Moderne. Sie wird den hochkarätigen Münchner Klee-Bestand erstmals zusammen mit ca. 100 Leihgaben aus bedeutenden Klee-Sammlungen in Europa und Übersee präsentieren.

Die Ausstellung folgt Paul Klees Weg als "denkender Künstler", der in seinem Werk systematisch die Grenzen des Rationalen auslotet und gleichzeitig überwindet. Im Mittelpunkt der Ausstellung stehen die 1920er-Jahre, in denen sich Klee mit den neuen Herausforderungen des Menschen in einer technisierten Moderne und den Konsequenzen für das Schaffen des Künstlers auseinandersetzt. Als Meister am Bauhaus stellt Klee die Dominanz des Rationalismus in Frage und strebt nach einer Balance von Verstand und Gefühl, von Konstruktion und Intuition. Die Ausstellung zeigt die ungebrochene Aktualität von Klees Werk, das aus der Zerrissenheit des modernen Menschen erwächst und zwischen rationaler Selbstverpflichtung und romantischer Sehnsucht nach dem Unendlichen eine Brücke schlägt. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

30 |



Kiki Smith. Procession

Dienstag, 15. Mai 2018, um 18.15 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Seit über drei Jahrzehnten befasst sich die 1954 in Nürnberg geborene US-amerikanische Künstlerin Kiki Smith in ihrem facettenreichen Œuvre mit den politischen und sozialen, aber auch den philosophischen und geistigen Aspekten der menschlichen Natur. Furchtlos erkundet sie den Körper und setzt sich zugleich auf komplexe Weise mit der "conditio humana" auseinander. Ihre Werke verhandeln Fragen von Alter und Tod, Verwundung und Heilung, Wiederbelebung, Fragmentierung, Geburt, Sexualität, Gender und Erinnerung.

Neben Skulpturen produziert Smith vor allem Zeichnungen, Radierungen und Lithographien, aber auch Künstlerbücher, Fotografien, Videos sowie in jüngster Zeit auch Bildteppiche. Dabei greift sie ebenso auf traditionelle wie moderne handwerkliche Verfahren zurück. Bemerkenswert ist die Vielfalt der von ihr verwendeten Materialien, darunter unter anderem Bronze, Gips, Glas, Porzellan, Papier, Aluminium, Latex, Federn und Bienenwachs. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Kiki Smith | Untitled, 1995
Braunes Papier, Methylzellulose, Pferdehaar, 134,6 x 45,7 x 127 cm
Photograph by Ellen Labenski, courtesy Pace Gallery
© Kiki Smith, courtesy Pace Gallery

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Paul Klee	Dr. Kvech-Hoppe	17.03.2018, 12.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Paul Klee	Dr. Kvech-Hoppe	29.03.2018, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Kiki Smith	Dr. Kvech-Hoppe	15.05.2018, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	31
→ Stellengesuche von Kollegen	32
→ Bürogemeinschaften	32
→ Vermietung	32
→ Kanzleiverkauf	32
→ Verkäufe	32
→ zu verschenken	33
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	33
→ Termin- / Prozessvertretung	33
→ Schreibbüros	33
→ Unterricht.....	33
→ Dienstleistungen.....	33
→ Übersetzungsbüros.....	34
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	34

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss für die
Mitteilungen März 2018
14. Februar 2018**

Stellenangebote an Kollegen

RA-MICRO

RA-MICRO ist eine dynamische und zukunftsorientierte Firma mit wegweisenden Softwarelösungen für Windows-PCs und mobile Endgeräte.

Zur Verstärkung und Unterstützung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Juristen (m/w)

**für die RA-MICRO Landes-Repräsentanz Bayern
in München.**

Aufgabenbereich

Verbinden Sie Ihren Willen zur erfolgreichen Karriere mit unserem Erfolg der Nr. 1 im Softwaremarkt für deutsche Anwaltskanzleien. Unsere Marktführerschaft beruht auf unserem Willen, stets mit an der Spitze der weltweiten Software-Innovationen zu sein.

Als Ansprechpartner für unsere Kunden im Raum München repräsentieren Sie unsere Kanzleisoftwareprodukte, unterstützen unsere Vor-Ort-Partner, führen Informationsveranstaltungen durch und bereiten die vertrieblichen Auswertungen für die Geschäftsleitung vor.

Unsere Anforderungen

- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (mind. 1. Staatsexamen)
- Kundenorientiertes Arbeiten, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Vorkenntnisse im Umgang mit der RA-MICRO Kanzleisoftware (wünschenswert)

Wir bieten

- Umfangreiche Einarbeitung mit langfristiger Perspektive
- Moderne Arbeitsbedingungen in einem unkonventionellen Unternehmen
- Sehr gute soziale Leistungen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter E-Mail Bewerbung@ra-micro.de

Zivilrechtskanzlei mit Schwerpunkt deutsch-italienische Wirtschaftsbeziehungen sucht zur freiberuflichen Mitarbeit oder Festanstellung

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit guten Kenntnissen der italienischen Sprache. Gerne auch Berufsanfänger/in. Die Kanzlei befindet sich in Schwabing am Siegestor.

Bewerbungen bitte an:

RA Roland Plecher, Amalienstrasse 62,
80799 München oder per mail: r.plecher@plecher.com



| 31

Wir sind eine renommierte und alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei im Herzen von München-Schwabing direkt an der Leopoldstraße in unmittelbarer Nähe des Siegestors. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Wirtschaftsrecht (insbesondere Gesellschaftsrecht) sowie im Steuer-, Immobilien- und Arbeitsrecht. In ausgewählten Fällen bieten wir auch Mediation an.

Zur Verstärkung unseres Teams in den Bereichen Gesellschafts- und Arbeitsrecht suchen wir eine/n hochqualifizierte/n und engagierte/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

in Vollzeit und Festanstellung. Einschlägige Berufserfahrung ist von Vorteil, jedoch nicht zwingende Voraussetzung.

Wir bieten eine anspruchsvolle, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in angenehmer Arbeitsatmosphäre. Sie werden umfassend in die Mandatarbeit eingebunden mit dem Ziel der eigenverantwortlichen und selbständigen Bearbeitung der Ihnen übertragenen Mandate. Unser Mandantenstamm setzt sich aus kleinen und mittelständischen Unternehmen zusammen.

Uns vereint der Ehrgeiz, für unsere Mandanten hochqualitative Rechtsberatung zu erbringen und der Anspruch, Spaß an der Arbeit zu haben. Sie sollten daher neben Engagement und Zuverlässigkeit vor allem auch Begeisterung für den Anwaltsberuf mitbringen.

Wenn Sie darüber hinaus überdurchschnittlich qualifiziert und motiviert sind und gute Englischkenntnisse vorweisen können, sollten wir uns kennenlernen. Wir freuen uns auf eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte (gerne auch per E-Mail) an:

SCHÖFER, JEREMIAS & KOLLEGEN
Leopoldstraße 11 a, 80802 München
sekretariat@schoefer-jeremias.de

Stellengesuche von Kollegen

FACHANWALT f. STEUERRECHT, HANDELS- und GESELLSCHAFTSRECHT, Prof. Dr., Dipl.-Kfm.,

langjährige Berufserfahrung in steuerlicher Gestaltung, M&A, Gesellschaftsrecht, FG u. Rechtsbeihilfe, Steuerstrafrecht u. Selbstanzeigen, Vertragsgestaltung, Arbeits- u. Wirtschaftsrecht, **sucht neue Position.** Mailto: binntel@t-online.de

Selbständige Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung im Zivilrecht **sucht** (freie) Mitarbeit im Umfang von 2 Tagen/ Woche in München bzw. S-Bahn-Umgebung.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne nähere Informationen über mich zu.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme per eMail an: anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft in Schwabing

In unserer Kanzlei (Altbau) wird ein schönes Zimmer frei. Versierte Anwaltsgehilfin in Teilzeit und RA-Micro stehen zur Verfügung.

Tel.: 3866533

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe (ca. 20 m) der U-Bahn Station Lehel, mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht. Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapitalmarktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. Wir haben auch einen Standort in Österreich.

Durch den Auszug eines Kollegen stellen wir 1 - 2 große repräsentative Räume (ca. 28 qm u. ca. 23 qm) für 1 bis 2 Berufsträger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung, weiterhin kann der separate Besprechungsraum mitgenutzt werden. Die Kanzleiräumlichkeiten haben zum Teil Eichenholzparkett. Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Arbeitsplätze zur Verfügung. Eine spätere Partnerschaft/Kooperation ist evtl. möglich.

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannung aller Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung), als auch in der Literatur sehr gut ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner, KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11, 80538 München
Tel.: 089-210231-0, Fax: 089-210231-10
Mail: info@kpr-legal.eu, Web: www.kpr-legal.eu

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit. Die Übernahme von Mandaten ist erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin: ab 01.07.2018 oder früher

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 41 / Januar/Februar 2018 an den MAV.

Kanzleiverkauf

München Stadtzentrum

Angebot zur Übernahme einer seit 3 Jahrzehnten gut eingeführten Kanzlei mit günstiger Kostenstruktur in verkehrsgünstiger Stadtlage.

Gesucht wird eine/ein engagierte/r, auch gerne junge/r Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt der die Kanzlei weiterführt. Die begleitende Mandats- übergabe wird gewährleistet. Auch zeitweise Unterstützung und Vertretung ist möglich.

Bewerbungen bitte senden an muenchenerkanzlei@gmail.com

Verkäufe

Zu verkaufen:

- **NJW 1963 bis 2016** überwiegend Original gebunden, ordentlicher Zustand
- **Entscheidungen des Bundverfassungsgerichts** (BVerfG) Band 1-121, Original gebunden incl. Registerbänden

Gegen Gebot/ Nur Abholung!

Rechtsanwalt Dr. Clemens Theil
Tel. 089 / 20 25 39-16 / office@menges-theil.de

zu verschenken

Ich habe fertig...

...und verschenke gegen Abholung

NZA 1984 - 2017

NZA-RR 1996 – 2017

ArbRB 7/2006 - 2017

und weitere arbeitsrechtliche Literatur.

Kontakt: recht@reinerhoffmann.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Anwaltssekretärin / Schreibkraft (50+) mit langjähriger Berufserfahrung und sehr guten Referenzen (professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/DATEV/RenoStar, PowerPoint, gute Englischkenntnisse (Level B1), belastbar, flexibel, sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise) ist aufgrund betrieblicher Umstrukturierung auf der Suche nach einem neuen Standbein, vorzugsweise 4-Tage-Woche, gerne auch Abendsekretariat! Angebote bitte unter sekretariat@mnet-mail.de.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

| 33

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.jura-schreibbuero.de

info@jura-schreibbuero.de

Unterricht

Deutsch für Juristen:

Erfahrener Sprachdozent (Rechtsassessor)
erteilt Deutschunterricht für Juristen

E-Mail: kapetommerdich@hotmail.it

Tel.: 0176 - 51124270

www.german-for-lawyers.de

Dienstleistungen

AKTENLAGERUNG – AKTENARCHIV

- ab 0,19 € netto je Ordner/Monat
- kostenlose Abholung in München

Aktenarchiv durch RA-Fachangestellten, Abhol- und Bringservice, für Dritte nicht zugänglich, trocken & sicher, günstige Konditionen, auf Wunsch Aktenvernichtung, absolute Verschwiegenheit.

Johann Sebastian Hellmeier

Rechtsanwaltsfachangestellter

E-Mail: rechtsanwaltsfachangestellter@web.de

Tel: 0152 32053930

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und PA erledige ich zuverlässig und kurzfristig alle Buchhaltungsarbeiten im Home Office und Ihrem Büro.

Ich biete Ihnen permanente Erreichbarkeit, kurze Reaktionszeit, verhandlungssicheres Englisch, sehr gute Anwendungskennnisse in Datev Pro, MS-Office, PatOrg, Genese und Lexware. Gerne unterstütze ich Sie kurz-/langfristig in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Zahlungsverkehr, Büroorganisation, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement.

Interesse? www.mgoerlich.de, office@mgoerlich.de, 0171/4488866

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

**Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen
März 2018
ist der 14. Februar 2018**

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



Digital geht einfach mehr.

GRATIS
Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landes-Repräsentanz Bayern

- **RA-MICRO Apps**
12.02.2018, 12:30–14:00 Uhr
- **RA-MICRO Basiswissen
(Akten-/Adressverwaltung,
Kalender+ und Termine, Fristen)**
23.02.2018, 11:00–12:30 Uhr
- **DictaNet Donnerstag – Ihr Tag des mobilen Diktierens**
An jedem ersten Donnerstag im Monat zwischen 11 und 17 Uhr
Informieren Sie sich über die DictaNet App und wie Sie einfach
Ihr Smartphone als professionelles Diktiergerät nutzen können.

Veranstaltungsort:

RA-MICRO Landes-Repräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Termine und Informationen unter
www.ra-micro.de/bayern

Jetzt anmelden:

www.ra-micro.de/bayern
repraesentanz@ra-micro-bay.de
Tel.: 089 260 100 80

**RA-MICRO**
KANZLEISOFTWARE

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

GmbH

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir laufend Immobilien im Stadtgebiet. Wir kaufen Wohn- und Geschäftshäuser, Immobilienpakete, Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile, Erbanteile, Wohnungen, Läden, Büros und Grundstücke. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m². In Altstadt, Lehel, Schwabing, Maxvorstadt, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Glockenbachviertel, Neuhausen, Au, Haidhausen, Bogenhausen, Nymphenburg, Giesing und Unterending erwerben wir auch einzelne Wohnungen, Läden und Büros ab 50 m².

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

